

Fortschreibung des REGIONALPLANS MÜNSTERLAND

- ENTWURF -

Aufstellung 16.12.2013

Zeichnerische Darstellungen

Textliche
Erläuterungskarte

Herausgeber:

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster
Postanschrift:
48128 Münster

Tel.: 0251 / 411 - 0

Fax: 0251 / 411 - 1751

Internet: <http://www.brms.nrw.de>

E-Mail: RegionalplanMSL@brms.nrw.de

Aufstellung 16.12.2013

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele	IV
Grundsätze	IV
Ziele	VII
Verzeichnis der Erläuterungskarten.....	XI
Verzeichnis sonstiger Abbildungen.....	XII
Verzeichnis der Tabellen	XII
Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
Vorwort und Planbegründung	XIV
I. Einführung.....	1
1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum.....	1
2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung	4
3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen.....	7
Rechtsgrundlagen.....	7
Rechtswirkungen	8
Abwägung der Ziele in Aufstellung des LEP- Entwurfs 2013.....	12
II. Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele.....	15 13
1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring.....	15 13
2. Klimawandel und Regionalplanung	26 22
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.....	28 24
III. Siedlungsraum	31 27
1. Allgemeine Siedlungsbereiche.....	31 27
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den All- gemeinen Siedlungsbereichen	31 27
Einzelhandel	37 32
Schutz vor Fluglärm	42 34
2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebunde- ne Nutzungen.....	44 36
Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den All- gemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebun- dene Nutzungen	44 36

0.

	Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeit- anlagen“	<u>45</u> <u>37</u>
	Zweckbindung „Einrichtungen des <u>Hochschul- und</u> Bildungswesens“	<u>51</u> <u>43</u>
	Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“	<u>53</u> <u>44</u>
	Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“	<u>55</u> <u>45</u>
	Zweckbindung „Militärische <u>Nutzungen</u> <u>Einrichtun-</u> <u>gen</u> “	<u>59</u> <u>48</u>
	Zweckbindung „Technologiepark“	<u>60</u> <u>49</u>
	Sonstige Zweckbindungen	<u>60</u> <u>50</u>
3.	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	<u>62</u> <u>52</u>
4.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	<u>71</u> <u>60</u>
IV.	Freiraum	<u>75</u> <u>65</u>
1.	Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrar- bereich	<u>75</u> <u>65</u>
2.	Landwirtschaft <u>und Freiraum</u>	<u>80</u> <u>68</u>
3.	Waldbereiche	<u>86</u> <u>73</u>
	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruk- tur	<u>86</u> <u>73</u>
	Waldvermehrung	<u>92</u> <u>78</u>
	Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgut- plantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen	<u>93</u> <u>79</u>
4.	Bereiche für den Schutz der Natur	<u>95</u> <u>80</u>
5.	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	<u>110</u> <u>87</u>
6.	Wasser	<u>116</u> <u>91</u>
	Grundwasser- und Gewässerschutz	<u>117</u> <u>92</u>
	Oberflächengewässer	<u>118</u> <u>93</u>
	Vorbeugender Hochwasserschutz	<u>120</u> <u>95</u>
7.	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung	<u>125</u> <u>99</u>
V.	Sicherung der Rohstoffversorgung	<u>129</u> <u>103</u>
1.	Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflä- chennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) ..	<u>129</u> <u>103</u>
2.	Steinkohlenbergbau	<u>134</u> <u>108</u>

3. Salzbergbau	136	110
VI. Ver- und Entsorgung.....	139	111
[1. Energie	139	111
Regenerative Energien	111	
 Windkraftanlagen	111	
 Biogasanlagen	116	
 Photovoltaikanlagen	119	
 Bereiche für den Verbund regenerativer Energien		
 (Energieparks)	121	
Kraftwerksstandorte	123	
Leitungsbänder	125	
2. Abfall	140	126
3. Abwasser.....	143	129
VII. Verkehr.....	145	131
1. Regionales Verkehrssystem	145	131
2. Schienenfernverkehr	147	133
3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger re-		
gionaler Schienenverkehr.....	149	135
4. Straßenverkehr	153	139
5. Binnenschifffahrt	156	142
6. Luftverkehr	158	144
7. Radverkehr	160	146
VIII. Zeichnerische Darstellungen		
1. Übersicht über die Blattschnitte des Regionalplans		
Münsterland		
2. Zeichnerische Darstellungen – Blätter 1 bis 13		
IX. Datenanhang		

0.

Verzeichnis der Grundsätze und Ziele**Grundsätze**

Grundsatz 1:	Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!	<u>15</u> 13
Grundsatz 2:	Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!	<u>16</u> 14
Grundsatz 3:	<u>Freiflächensystem erhalten und entwickeln! Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!</u>	<u>18</u> 16
Grundsatz 4:	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!	<u>21</u> 17
<u>Grundsatz 5:</u>	<u>Monitoring auch auf kommunaler Ebene!</u>	<u>19</u>
Grundsatz 6:	Regionale Kooperation fortentwickeln!	<u>24</u> 20
Grundsatz 7:	Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!.....	<u>26</u> 22
Grundsatz 8:	<u>Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigen! Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!</u>	<u>28</u> 24
Grundsatz 9:	Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!	<u>31</u> 27
<u>Grundsatz 9a:</u>	<u>Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren</u>	<u>35</u>
Grundsatz 10:	<u>Nahversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben! Die wohnungsnah Grundversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!</u>	<u>37</u> 32
Grundsatz 11:	Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!.....	<u>45</u> 37
<u>Grundsatz 11a:</u>	<u>Randsortimente beschränken!</u>	<u>55</u>

Grundsatz 12: Qualitätsvielfalt berücksichtigen, <u>Brachflächen aktivieren</u> , Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!.....	<u>63 53</u>
Grundsatz 13: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!	<u>65 54</u>
Grundsatz 14: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!.....	<u>71 60</u>
Grundsatz 15: Freiraum grundsätzlich erhalten!	<u>75 65</u>
<u>Grundsatz 15a: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!</u>	<u>80</u>
Grundsatz 16: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!	<u>80 68</u>
Grundsatz 17: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!	<u>87 74</u>
Grundsatz 18: Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen!.....	<u>91 77</u>
Grundsatz 19: Zusätzlichen Wald schaffen, <u>Vernetzung der Waldgebiete anstreben! Netzzusammenhänge herstellen!</u>	<u>92 78</u>
<u>Grundsatz 19a: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!</u>	<u>93</u>
<u>Grundsatz 20: Auf Biotope Rücksicht nehmen!</u>	<u>80</u>
<u>Grundsatz 20a: Erhalt der biologischen Vielfalt!</u>	<u>103</u>
Grundsatz 21: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!.....	<u>110 87</u>
<u>Grundsatz 21a: Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz des Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete</u>	<u>111</u>
Grundsatz 22: Hochwasserschutz berücksichtigen!	<u>120 95</u>

0.

Grundsatz 23:	Hochwasserschutz aktiv fortführen!	<u>121</u> 96
Grundsatz 24:	Überflutungsgefahren berücksichtigen!	<u>122</u> 96
Grundsatz 25:	Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!	<u>130</u> 104
Grundsatz 26:	Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben!.....	<u>134</u> 108
Grundsatz 27:	Halden umweltschonend einrichten und betreiben!.....	<u>134</u> 108
Grundsatz 28:	Ehemalige Salzlagerstätten Salzkavernen als <u>Untergrundspeicher</u> unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!	<u>136</u> 110
Grundsatz 29:	Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen!.....	111
Grundsatz 30:	Biogasanlagen optimal ausgestatten!	117
Grundsatz 31:	Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen!.....	121
Grundsatz 32:	Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrauchernähe und optimierte Netzanbindung berücksichtigen!.....	124
Grundsatz 33:	Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!	<u>140</u> 126
Grundsatz 34:	Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen!	<u>143</u> 129
Grundsatz 35:	Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!	<u>145</u> 131
Grundsatz 36:	Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!.....	<u>147</u> 133
Grundsatz 37:	Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!	<u>149</u> 135
Grundsatz 38:	Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!	<u>153</u> 139

Grundsatz 39: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!.....	154 140
Grundsatz 40: Wasserstraßen viel stärker nutzen!	156 142
Grundsatz 41: Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!	158 144
Grundsatz 42: Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!.....	160 146

Ziele

Ziel 1a: <u>Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!</u>	18 16
Ziel 1: <u>Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen!</u>.....	18
Ziel 1b: <u>Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln!</u>	28
Ziel 2: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!	31 27
Ziel 3: <u>Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!</u>	30
Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!	38 32
Ziel 5: <u>Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!</u>.....	42 34
Ziel 6: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten! ...	44 36
Ziel 7: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!.....	46 38
Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!	49 41
Ziel 9: <u>Regional bedeutsame Standorte des Bildungswesens Hochschulstandorte</u> stärken!.....	51 43
Ziel 10: Gesundheitseinrichtungen sichern!	53 44
Ziel 11: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels <u>zentrenverträglich zentren- und nahversorgungsverträglich</u> sichern!	55 45

0.

Ziel 12:	Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!	59 48
Ziel 13:	Technologieparks Münster und Bocholt für zukunfts- technologieorientierte Betriebe sichern!	60 49
Ziel 14:	Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!	60 50
Ziel 15:	Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstan- dorte nutzen!	62 52
Ziel 16:	Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!..	67 56
Ziel 17:	Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewer- bepark A 31“ beachten!.....	68 57
Ziel 18:	Nutzungsbindung des GIB "Firma Schmitz Car- gebull" in Vreden beachten!	58
Ziel 18a:	Kohleregion stärken!	70
Ziel 19:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!.....	58
Ziel 20:	Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!	71 60
Ziel 21:	Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!	72 61
Ziel 22:	Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiter entwickeln! Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Ge- wicht!	75 65
Ziel 23:	Agrarstrukturelle Belange beachten!.....	68
Ziel 24:	Vorgaben für hinsichtlich der Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!	83 71
Ziel 25:	Vorrang des Waldes beachten!	86 73
Ziel 26:	Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktions- verluste ausgleichen!.....	87 74

Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!	<u>90</u> <u>76</u>
Ziel 28: <u>Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!</u>.....	79
Ziel 29: Naturschutz beachten!.....	<u>95</u> <u>80</u>
Ziel 30: Naturschutzbelange <u>durch nachfolgende Fachplanung in Landschaftsplänen</u> sichern!	<u>101</u> <u>83</u>
Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!	<u>111</u> <u>88</u>
Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!	<u>117</u> <u>92</u>
Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!.....	<u>118</u> <u>93</u>
Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!.....	<u>120</u> <u>95</u>
Ziel 35: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!.....	<u>121</u> <u>96</u>
Ziel 36: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!.....	<u>125</u> <u>99</u>
Ziel 37: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!	<u>125</u> <u>99</u>
Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!.....	<u>127</u> <u>101</u>
Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert <u>sichern</u> und raumverträglich abbauen!.....	<u>129</u> <u>103</u>
Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalten!	<u>134</u> <u>108</u>
Ziel 41: <u>Standortgebundenen Salzbergbau und Untergrundspeicherung</u> flächensparend und naturverträglich durchführen!.....	<u>136</u> <u>110</u>
Ziel 42: <u>Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regional angepasst ermöglichen!</u>	111
Ziel 43: <u>Biogasanlagen ermöglichen!</u>	117

0.

Ziel 44: Photovoltaikanlagen ermöglichen!.....	119
Ziel 45: Standortanforderungen von Energieparks beachten!.....	121
Ziel 46: Ziele für spezielle Energieparks beachten!.....	122
Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!.....	123
Ziel 48: Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen!.....	124
Ziel 49: Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!.....	140 126
Ziel 50: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!.....	143 129
Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!.....	151 137

Verzeichnis der Erläuterungskarten

- Erläuterungskarte II-1:
Kulturlandschaften/ Großlandschaftsräume
- Erläuterungskarte IV-1:
Landschaftsräume
- Erläuterungskarte IV- 2:
FFH- und Vogelschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV- 3:
Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-4:
Grundwasservorkommen / Wasserschutzgebiete
- Erläuterungskarte IV-5:
Gefährdete Grundwasservorkommen
- Erläuterungskarte V-1:
Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-2:
Wertvolle Lagerstätten
- Erläuterungskarte V-3:
Steinkohlenbergbau
- Erläuterungskarte VII-1:
Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz
- Erläuterungskarte VII-2:
ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr

0.**Verzeichnis sonstiger Abbildungen**

Abbildung I.1: Lage des Plangebiets im Raum.....2

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand: ...) 36 ~~31~~

Tabelle IV.1a: Wildnisgebiete im Münsterland:98

Tabelle IV-1: Übersicht über Anzahl und Stand der Landschaftspläne im Münsterland107 ~~85~~

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBZ	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GG	Grundgesetz
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
<u>LPIG DVO</u>	<u>Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes</u>
Mio.	Millionen

0.

MWeI	Megawatt elektrisch
NSG	Naturschutzgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
qkm	Quadratkilometer
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienegebundener Nahverkehr
<u>VSG</u>	<u>Vogelschutzgebiete</u>
VV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZVM	Zweckverband SPNV Münsterland

Vorwort und Planbegründung

Der derzeit für das Münsterland geltende Regionalplan wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998 (GV. NRW., Nr. 43, S. 606), vom 25.11.1998 und 26.11.1998 (GV. NRW., Nr. 54, S. 742).

Bis ~~heute zum Juni 2010~~ wurden ~~24 25~~ Änderungsverfahren eingeleitet und ~~weitestgehend~~ abgeschlossen; ~~zurzeit sind noch 2 Änderungsverfahren anhängig~~. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Angeichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland ~~hat~~ entschloss sich der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde am 18.09.2006 beauftragt, den zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland fortzuschreiben und beauftragte die Regionalplanungsbehörde am 20.09.2010 mit dem Erarbeitungsbeschluss, dazu das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPlIG durchzuführen.

Die wesentlichen Gründe für die Fortschreibung waren:

- Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen hatten sich auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert. Ging man während der Erarbeitung des geltenden Planes 1994 – 1996 noch von einer künftigen Bevölkerungszunahme aus, so zeigten eine aktualisierte Bevölkerungsvorausschätzung sowie die aktualisierte Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung aus 2008 ~~und 2009~~ bis 2011, dass sich auch das Münsterland verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz des demographischen Wandels auseinandersetzen musste.

Auf der anderen Seite war die Flächennachfrage einer wachsenden regionalen Wirtschaft ungebrochen. Diese unterschiedlichen Tendenzen in Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und zudem die Tatsache, dass bei mehreren Gemeinden die Siedlungsflächenreserven des geltenden Regionalplans stark abgenommen hatten, machten eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich.

- Auch das Freiraumkonzept bedurfte der Überarbeitung. Maßgeblich hierfür waren vor allem neuere Erkenntnisse aus der Landschaftsplanung, ein wachsender Flächenbedarf der Landwirtschaft sowie die Raumansprüche der regenerativen Energien. Darüber hinaus musste der Regionalplan, einer LEP-Verpflichtung folgend, um räumlich konkrete Vorgaben für die Gewinnung von Lockergesteinen ergänzt werden.

0.

- Zudem hatten sich viele rechtliche Grundlagen, z. B. das Raumordnungsgesetz oder das Landesplanungsgesetz geändert. Den im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung war im Rahmen der Fortschreibung Rechnung zu tragen. Auch die im noch geltenden Regionalplan verwendeten Planzeichen entsprachen nicht mehr der aktuellen landesplanerischen Planzeichenverordnung.
- Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ergaben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung mit den Zielen des Umweltschutzes. Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war daher eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.
- Die Anzahl der Änderungsverfahren verdeutlichte ebenfalls, dass nach 14 Jahren eine flächendeckende Überarbeitung des Regionalplans Münsterland erforderlich war.

Der vorgelegte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung greift diese Veränderungen – gegenwärtig mit Ausnahme der Themen Energie und Kalkstein – auf.

Die Ereignisse in und – bzgl. der nationalen Energiepolitik – nach Fukushima/Japan sowie die sich abzeichnenden Veränderungen landesplanerischer Zielvorgaben führten am 04.07.2011 zu dem Beschluss des Regionalrats Münster, das Kapitel VI.1 – Energie mit den dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren herauszunehmen und es im Rahmen eines eigenständigen sachlichen Teilplans "Energie" zu erarbeiten. Hierzu wurde die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines neuen Planentwurfs beauftragt ~~einen Planentwurf zu erarbeiten.~~ (Vgl. Sitzungsvorlage 29/2011.)

Am 18.03.2013 wurde das Verfahren zur 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, das eine Erweiterung von zwei Abgrabungsbereichen für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald in Lengerich und Lienen vorsah, auf Beschluss des Regionalrats in das Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland integriert (Sitzungsvorlage 3/2013). Ziel war es, dadurch die Rohstoffart Kalkstein mit Blick auf landesplanerische Vorgaben zur Sicherung der Rohstoffversorgung insgesamt betrachten und mit den Verfahrensbeteiligten erörtern zu können. Aufgrund der FFH-Problematik bei diesen beiden Abgrabungsbereichen und der dazu vorgetragenen Bedenken von Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeit beschloss der Regionalrat in seiner Sitzung am 23.09.2013, die Rohstoffart Kalkstein aus dem laufenden Erar-

beitungsverfahren herauszunehmen und in einem eigenen sachlichen Teilplan erarbeiten zu lassen (Sitzungsvorlage 38/2013).

Bis zum Eintreten der Rechtskraft der sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein gelten die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 bis 3 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen unmittelbar. Weitere Hinweise dazu finden sich in den nachfolgenden Kapiteln V.1 und VI.1.

Die Regionalplanungsbehörde hat beim Fortschreibungsentwurf folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt:

- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe basieren auf einer Flächenbedarfsabschätzung, der weitestgehend aktuelle Datengrundlagen zu den sozio-ökonomischen Entwicklungen im Münsterland zugrunde liegen.
- Grundsätzlich bleiben Rechtspositionen wie bestehende Baurechte unangetastet.

Seit Ende August liegt der am 25. Juni 2013 von der Landesregierung beschlossene Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) öffentlich aus. Die darin enthaltenen neuen Ziele in Aufstellung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Nr. 4 ROG im laufenden Erarbeitungsverfahren gem. § 4 Abs.1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. In Kapitel I.3 ist dazu eine kurze Bewertung neu eingearbeitet worden.

Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht beigelegt. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Planfortschreibung auf die Umwelt hat. Zudem werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 9 ROG auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gemacht, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

~~Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führt~~ Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (§ 19 Abs. 1 LPlG). Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte vorgenommen vorgesehen:

- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Offenlage bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der ~~kff.~~ kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet vom 17.01.2011 bis zum 31.07.2011 (Ende der Beteiligungsfrist: 31.07.2011).

0.

- Auswertung ~~der~~ aller von den Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeitbeteiligung eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich. Dazu wurden entsprechende Meinungsausgleichsvorschläge formuliert.
- Durchführung der Erörterungsterminen nach § 19 Abs. 3 LPIG über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten mit diesen ~~betroffenen Beteiligten~~ zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs zu den allgemeinen, münsterlandweit geltenden Zielen und Grundsätzen am 27. und 28.11.2012 und zu den regional bzw. kommunal geltenden Vorgaben – im Wesentlichen handelte es sich dabei um die zeichnerischen Darstellungen – im Zeitraum vom 15.04. bis 15.05.2013 (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG).
- Die Auswertung der Erörterungen, ~~ggf. Nacherörterung und Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss.~~ hat ergeben, dass der Regionalplan-Entwurf gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom 20.09.2010 in Teilen, die das ganze Plangebiet betrafen, wesentlich geändert werden musste. Die Änderungen bezogen sich vor allem die textlichen und zeichnerischen Darstellungen in den Kapiteln IV.4 (BSN) und IV.5 (BSLE). Weiterhin ergaben sich wesentliche Änderungen bei einzelnen textlichen Festlegungen in den Kapiteln II.1, II.3, III.1, III.3, IV.2, IV.3 und V.1. Im Zeitraum vom 07.10. bis 06.11.2013 wurden die Änderungen gemäß § 13 Abs. 3 LPIG i.V.m. § 10 Abs 1 ROG erneut ausgelegt und den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen hierzugegeben.
- Die im Rahmen der Erneuten Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden danach ausgewertet und abgewogen. Ein neuer Erörterungsbedarf resultierte daraus nicht.
- Die vom Regionalrat eingesetzte Planungskommission zur Begleitung des Erarbeitungsverfahrens wurde zwischenzeitlich ~~ist nach § 19 Abs. 1 LPIG~~ über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, zu umfassend informiert (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG). Das Erarbeitungsverfahren wurde damit zum Abschluss gebracht.

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen dann auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung ein, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Al-

~~alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.~~

~~Somit Erst danach kann nunmehr der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wie vorgesehen am 16.12.2013 gefasst werden. Anschließend ist der aufgestellte Regionalplan nach § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und von ihr nach Rechtsprüfung rechtswirksam bekannt zu machen.~~

0.

0.

1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

- 1 Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken (mit 17 Gemeinden), Coesfeld (mit 11 Gemeinden), Steinfurt (mit 24 Gemeinden) und Warendorf (mit 13 Gemeinden) sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.943 qkm und eine Bevölkerung von knapp 1,59 Mio. Einwohner. Hier leben auf etwa 17,4 % der Fläche Nordrhein-Westfalens knapp 8,9 % der Einwohner des Landes. Mit einer Bevölkerungsdichte von 267,4 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von fast 526,1 Einwohnern je qkm.
- 2 Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit der Emscher-Lippe-Region (kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen) den Regierungsbezirk Münster mit ca. 2,61 Mio. Einwohnern auf fast 6.909 qkm Fläche. Benachbarte Verwaltungseinheiten sind
 - im Norden die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen,
 - im Osten der Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold,
 - im Süden die kreisfreie Stadt Hamm sowie die Kreise Soest und Unna im Regierungsbezirk Arnsberg, der Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster und der Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie
 - im Westen die niederländischen Regionen Twente in der Provinz Overijssel und Achterhoek in der Provinz Gelderland.
- 3 Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Münsterschen Bucht, die im Osten durch die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und im Süden durch den Haarstrang begrenzt wird und sich zum Nordwesten und Westen der Norddeutschen und der Niederländischen Tiefebene öffnet. An das von den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Berg- und Hügelland mit Höhenlagen bis zu 300 m schließen sich nach Süden die ca. 50 bis 80 Meter hoch gelegenen Landschaften "Westliches Sandmünsterland", "Kernmünsterland" (Kleimünsterland) und "Östliches Sandmünsterland" an. Charakteristisch für das Westmünsterland sind die ausgedehnten feuchten Sandniederungen und die darin eingesprengten Moorgebiete, die besonders in einem breiten Streifen entlang der Grenze zu den Niederlanden auftreten. Das östliche Münsterland wird vor allem durch die Emsniederung geprägt. Markante Erhebungen aus verwitterten Kreidekalken und Sandsteinen sind die Baumberge im westlichen und die Beckumer Berge im südöstlichen Plangebiet. (Vgl. auch Erläuterungskarten II-1 und IV-1.)

I.1

4 Abbildung I.1: Lage des Plangebiets im Raum



- 5 Verkehrsgeographisch ist das Münsterland durch diverse Verkehrsachsen von teilweise europäischer Bedeutung über Straße, Schiene und Wasserstraße großräumig sehr gut angebunden. Wichtige Achsen in Nord-Süd-Richtung verbinden das Münsterland mit der Metropolregion Rhein-Ruhr, dem Raum Bremen/Hamburg sowie dem Ems-Dollart Raum und in West-Ost-Richtung mit weiteren wichtigen Großräumen wie Amsterdam, Hannover und Berlin. Die Erreichbarkeit weiterer nationaler wie internationaler Zentren wird durch den internationalen Flughafen Münster-Osnabrück gesichert. Weitere wichtige überregionale Verkehrsachsen verbinden das Plangebiet mit den benachbarten Oberzentren Enschede (als Teil der „Netzwerkstad Twente“), Bielefeld und Osnabrück.
- 6 Raumstrukturell stuft der noch geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 das Münsterland noch als „Solitäres Verdichtungsgebiet“ ein. Eine neuere Regionstypenbildung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) führt das Plangebiet als verstärkten Raum höherer Dichte auf.
- 7 Siedlungsstrukturell ist das Münsterland vor allem durch das Oberzentrum Münster mit seinem weit über das Münsterland hinausreichenden Verflechtungsbereich sowie den großen Mittelzentren Rheine und Bocholt geprägt. Darüber hinaus kommen den Mittelzentren Ahaus, Ahlen, Beckum, Borken, Coesfeld, Dülmen, Emsdetten, Greven, Gronau, Ibbenbüren, Oelde, Steinfurt und Warendorf sowie den kleineren, weniger als 25.000 Einwohner umfassenden Mittelzentren Lenge-

I.1

rich, Lüdinghausen, Ochtrup, Stadtlohn und Vreden wichtige Funktionen als Kristallisationspunkte im Raum zu. Alle übrigen Städte und Gemeinden des Münsterlandes sind im LEP NRW als Grundzentren eingestuft. Sie besitzen für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet wichtige zentralörtliche Funktionen, die über die reine Daseinsvorsorge hinausgehen.

- 8 Der historisch gewachsene Verflechtungsbereich des Oberzentrums Münster strahlt weit in die mittelzentralen Versorgungsbereiche hinein. Er ist geprägt durch radiale regionale Entwicklungsachsen, die strahlenförmig auf die Stadt Münster zulaufen. Die eher in der Randlage des Plangebiets liegenden großen Mittelzentren besitzen ebenfalls eine hohe, historisch gewachsene Zentralität und stellen somit aus raumstruktureller Sicht wichtige, die Funktion des Oberzentrums ergänzende Schwerpunkte im Plangebiet dar.
- 8a Darüber hinaus weist das Plangebiet enge Verflechtungen mit den angrenzenden nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Räumen auf, so etwa das südliche und südwestliche Münsterland mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinland, das nördliche Münsterland mit dem Osnabrücker Raum sowie dem Emsland und der Grafschaft Bentheim, das östliche Münsterland mit dem Raum Bielefeld/Gütersloh und das südöstliche Münsterland mit dem angrenzenden Raum Hamm/Soest.
- 9 Einen besonderen raumprägenden Einfluss erfährt das Plangebiet durch die Nachbarschaft zu den Niederlanden. In der Folge des inereuropäischen Öffnungs- und Integrationsprozesses ist es gelungen, frühere grenzbedingte Hemmnisse abzubauen und dadurch neue Raumqualitäten zu schaffen und Entwicklungspotenziale zu erschließen. Einen erheblichen Beitrag leistet dazu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Münsterlandes im Rahmen der deutsch-niederländischen EUREGIO. Sie hat – durch europäische Förderung unterstützt – erheblich zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, Naturentwicklung und touristischen Erschließung beigetragen. Die vor allem von den Oberzentren Münster, Osnabrück und Netzwerkstad Twente ergänzend eingebrachte, stärker auf ein grenzüberschreitendes Regionsmarketing zielende „MONT“-Initiative unterstützt diese Entwicklungen, mit denen regionsangemessen auf die Profilierung „europäischer Metropolregionen“ andernorts reagiert werden soll.

I.2

2. Rahmenbedingungen, Entwicklungstrends und Raumnutzungskonflikte als Handlungsansätze für die Planfortschreibung

- 10 Angesichts des sich verschärfenden weltweiten Wettbewerbs auf globalisierten Märkten mit einhergehendem Strukturwandel in der Wirtschaft sowie der anhaltenden ökonomischen und sozialen Folgen der Finanzkrise von 2008/09 muss sich auch das Münsterland auf einen zunehmend intensiveren Standortwettbewerb einstellen. Gleichzeitig erwachsen der Region durch den demographischen Wandel und knapper werdende Ressourcen sowie aufgrund der veränderten Umweltbedingungen – insbesondere durch den Klimawandel – neue Herausforderungen.
- 11 Vor diesem Hintergrund muss die Regionalplanung der Region auch in der Zukunft die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Chancen ermöglichen und dabei gleichzeitig eine sozial gerechte und ökologisch tragfähige, also insgesamt nachhaltige Entwicklung sicherstellen.
- 12 Im Einzelnen sieht sich die Region im Planungszeitraum bis 2025 mit folgenden Problemen und Aufgaben konfrontiert:
 - 13 – Der demographische Wandel wird in naher Zukunft auch das Münsterland treffen und zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Schon heute ist erkennbar, dass die meisten Gemeinden in den nächsten 15 Jahren den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung überschreiten werden. Wachstum und Schrumpfung liegen dabei unmittelbar räumlich nebeneinander.
 - 14 – In der Konsequenz werden sich die von Schrumpfung betroffenen Gemeinden mittel- bis langfristig mit Wohnungsleerständen auseinandersetzen müssen. Im Hinblick auf Alter und Energieeffizienz des Wohnungsbestandes – und auch des Durchschnittsalters der sie bewohnenden Bevölkerung – dürften sich diese Entwicklungen auf Gemeinden, bestimmte Quartiere und Wohngebiete konzentrieren –z. B. solche, die in den 60er und 70er Jahren entstanden sind. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Gemeinden die Unterauslastung von Infrastrukturen und höhere finanzielle Pro-Kopf-Belastungen drohen.
- 15 Auf der anderen Seite ist in den verbleibenden Zuzugsgemeinden zunächst die Schaffung neuen Wohnraums einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen zu erwarten. Angesichts des grundsätzlichen demographischen Trends zu rückläufigen Einwohnerzahlen und angesichts begrenzter öffentlicher Mittel wird allerdings zunehmend angestrebt werden müssen, zunächst in den zentralen Orten mit (teil-) mittelzentraler Versorgungsfunktion die Infrastrukturen aus-

I.2

zulasten die zentralörtliche Funktion der Infrastrukturen bei Entscheidungen über ihre Auslastung zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen.

- 16 – Um im globalen Wettbewerb dauerhaft mithalten und zukunftssichere Arbeitsplätze anbieten zu können, muss die münsterländische Wirtschaft ihre Innovationskraft hin zu nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen sowie Produktionsverfahren ständig verbessern. Das Dies erfordert nicht zuletzt eine ausreichende Versorgung der heimischen Wirtschaft mit gut gelegenen, den Wettbewerbsbedingungen genügenden Gewerbe- und Industriestandorten, die konsequent von anderweitigen – auch ökonomischen – Nutzungen freizuhalten sind, sowie mit ausreichenden Rohstoffen. Zugleich muss es gelingen, auch für den Flächenanspruch der Wirtschaft möglichst nachhaltige und kostengünstige Lösungen zu finden.
- 17 – Zusätzlich bedarf es einer konsequenten Förderung des heimischen Arbeitskräftepotenzials, die bei der Allgemeinbildung in der Schule anfängt und über eine Ausbildung an (Fach-) Hochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in eine lebenslange Weiterqualifizierung mündet. Dabei kommt u. a. den (Fach-) Hochschulinrichtungen in der Region eine wichtige Bedeutung zu.
- 18 – Angesichts dieser Entwicklungen kommt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung – z. B. durch eine stärkere Ausrichtung auf Maßnahmen der Innenentwicklung – eine immer größere Bedeutung zu. Bei künftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke müssen zudem die damit verbundenen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
- 19 – Eine Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums vermindert zugleich den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen. Die hochproduktive Landwirtschaft des Münsterlandes benötigt für ihre Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion eine ausreichende Flächenbasis. Die agrarisch genutzten Flächen sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der münsterländischen Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen. Auch deshalb muss die Flächenumwandlung hin zu Siedlungs- und Verkehrsnutzungen deutlich eingeschränkt werden.
- 20 – Auch im Münsterland kommen den verbleibenden Freiraumflächen wichtige Komplementärfunktionen wie z. B. Naturschutz und Erholung zu. Eine nicht ausreichende Beachtung der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Freiraumes kann vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden Klimawandels zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität für die Einwohner führen

I.2

und zugleich die Entwicklung von auf den Freiraum basierenden Wirtschaftszweigen beeinträchtigen.

- 21 Die Regionalplanung allein kann nicht auf alle diese Probleme und Entwicklungen, mit denen das Münsterland in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird, eine Antwort geben, zumal sie selbst keine unmittelbaren Konsequenzen für die Raumnutzung auslöst, sondern hierzu erst in andere Planungen „übersetzt“ werden muss. Dennoch muss die Regionalplanung die aufgezeigten Entwicklungen beachten und ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung der Region einsetzen. Die nachfolgenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans als einheitlicher und auf möglichst breiter Basis abgestimmter Gesamtplanung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlagen

- 22 ~~Die gesetzlichen Grundlagen~~ Die Rechtsgrundlagen für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), ~~das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW,~~ der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, ~~und der LEP Schutz vor Fluglärm NRW und~~ der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel sowie das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit der gem. § 38 LPIG erlassenen Durchführungsverordnung (LPIG_DVO).
- 23 Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), was bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Die Länder haben allerdings auch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe (Art. 72 Abs. 3 Nr.4 GG).
- 24 Das auch aus diesem Grund im Dezember 2008 novellierte Raumordnungsgesetz (BGBl. Teil I Nr. 65 S. 2986) gilt daher unmittelbar. Es beschreibt in § 1 ROG umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt, und trägt dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche Rechnung, die an den Raum gestellt werden. Es enthält u. a. materielle Vorgaben für Raumordnungspläne in Form der Grundsätze für der Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) und regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Daneben enthält es auch verfahrensrechtliche Vorschriften über die Raumordnung in den Ländern.
- 25 In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung ~~zum einen~~ durch das ebenfalls novellierte Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33, SGV. NRW. 230) und die dazu erlassene aktualisierte Durchführungsverordnung vom 8. Juni 2010 (SGV. NRW. 230) geregelt. Es ergänzt das unmittelbar geltende Raumordnungsgesetz und enthält u. a. Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, Regelungen zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne und befasst sich mit den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.
- 26 ~~Zum anderen enthält das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm LEPro), Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 874), (SGV. NRW. 230) Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den~~

I.3

Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

- 27 Nach Außerkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms zum Jahresende 2011 legt auf ~~Auf~~ der Ebene der Landesplanung ~~legt~~ allein der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 11. Mai 1995 (SGV. NRW. 230), ergänzt durch den LEP "Schutz vor Fluglärm" und den LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 LPIG).
- 28 Eine weitere Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze erfolgt auf der unteren Stufe der Raumordnung durch die Aufstellung von Regionalplänen. Sie sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln und legen daher auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LPIG) – insbesondere für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.
- 29 Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gem. Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG).
- 30 Die Vorschriften für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung sowie die Anzeige der Regionalpläne gegenüber der Landesplanungsbehörde finden sich sowohl im unmittelbar geltenden ROG (insbes. §§ 8 ff. ROG) als auch im LPIG und in der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (Teil 3, Kapitel 1,2).

Rechtswirkungen

- 31 In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen.
- 32 Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG.
- 33 Neben diesen „allgemeinen Raumordnungsklauseln“ enthalten zahlreiche Fachgesetze weitere „spezielle“ Raumordnungsklauseln, die auf

I.3

~~die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verweisen eine Beachtungspflicht der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung festschreiben~~ (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 3 Landeswassergesetz).

- 34 Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Ziele

- 35 Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze

- 36 Unter Grundsätzen ~~zur~~ der Raumordnung werden dagegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

- 37 Regionalpläne bestehen gem. § 12 Abs. 1 LPIG aus textlichen und ~~oder~~ zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Weitere Vorgaben für die Darstellungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 35 der Durchführungsverordnung zum LPIG und dem dort als Anlage 3 beigefügten Planzeichenverzeichnis.
- 38 Von der durch § 35 Abs. 4 LPIG_DVO eröffneten Möglichkeit, für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils in Kapitel VIII zu entnehmen.
- 39 Bei den zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 ROG. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzun-

I.3

gen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie – siehe oben – nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen.

- 40 Im vorliegenden Regionalplan werden die folgenden Gebietsbezeichnungen gem. § 8 Abs. 7 ROG festgelegt:
- 41 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- 42 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), sowie
- 43 – Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).
- 44 Dabei haben gem. § 12 Abs. 2 LPlG Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
- 45 Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan
- 46 – als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben:
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- 47 – als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten:
- Allgemeine Siedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
 - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (auch für zweckgebundene Nutzungen),
 - Waldbereiche,
 - Oberflächengewässer,
 - Bereiche für den Schutz der Natur,

I.3

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
 - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
 - Überschwemmungsbereiche,
 - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
 - Flugplätze
- 48 – als Eignungsgebiete:
- Windenergieeignungsbereiche
- 49 – als Liniendarstellungen:
- Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen
- 50 Zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung sind in diesem Plan folgende Vorbehaltsgebiete:
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- 51 Für die textlichen Festlegungen gilt § 35 Abs. 6 der LPIG DVO. Sie
- 52 – konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,
- 53 – können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
- 54 – sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- 55 Sie sind entweder als Ziele oder Grundsätze zur Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet (§ 7 Abs.4 ROG).
- 56 Die inhaltlichen Anforderungen an die Erläuterungen zum Regionalplan finden sich in § 35 Abs. 7 LPIG DVO ~~LPIG~~. Sie erklären – auch in

1.3

Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht.

Abwägung der Ziele in Aufstellung des LEP-Entwurfs 2013

- 56a Am 25. Juni 2013 beschloss die Landesregierung den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Dieser befindet sich gegenwärtig in der Auslegung. Somit liegen neue Ziele in Aufstellung vor, die nach § 3 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen, die im laufenden Erarbeitungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- 56b Die Regionalplanungsbehörde Münster hat ihre im aktuellen Planentwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze im Hinblick auf die in Erarbeitung befindlichen Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes überprüft. Im Ergebnis stehen die meisten Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs den veröffentlichten Zielen in Aufstellung nicht entgegen.
- 56c Lediglich bei den nachfolgenden Punkten hat die Regionalplanungsbehörde in der Abwägung ihre Ziele nicht an die Ziele des LEP-Entwurfs angepasst:
- 56d – Darstellung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche im Plangebiet gemäß Ziel 6.2-1 des LEP-Entwurfs:
- 56e Die Darstellung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche stellt eine Abkehr von dem bisherigen Planungsansatz her, zwischen dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen nicht zu unterscheiden, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und die Entwicklungsmöglichkeiten im Wesentlichen nur für im Freiraum liegende Ortsteile zu beschränken. Hier wird eine Abkehr von einem Grundzug der Planung gefordert, der eine Abstimmung mit allen im Plangebiet liegenden Gemeinden erfordert und intensive Erörterungen und Abwägungen auslösen würde. Angesichts des Zeitablaufs seit Einleitung des Fortschreibungsverfahrens und des dringenden Bedarfs nach Anpassung des Regionalplans wird es nicht für angezeigt gehalten, das Regionalplanverfahren über einen erheblichen Zeitraum zu verzögern. Deswegen soll vor einer Umstellung der Planung im Sinne von Ziel (in Aufstellung) 6.2-1 des LEP-Entwurfs das Ergebnis des Abwägungsprozesses abgewartet werden und die diesbezügliche grundlegende Änderung der Planung ggf. in einem künftigen Regionalplanverfahren nachgeholt werden.
- 56f – Ziel 39.2 in Bezug auf das in Aufstellung befindliche LEP-Ziel 9.2-2 bzgl. der Versorgungszeiträume:

I.3

- 56g Auch die Festlegung eines Versorgungszeitraums von mindestens 35 Jahren für Festgestein wird in der Regionalplanfortschreibung nicht erfüllt; insofern besteht ein Konflikt zwischen dem LEP-Ziel und dem Entwurf für den Regionalplan.
- 56h Der Regionalplanentwurf soll nicht dahingehend geändert werden, dass Ziel (in Aufstellung) 9.2.2 des LEP-Entwurfs auch hinsichtlich der Festgesteine zu erfüllen. Die im Entwurf dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) decken einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren ab; das Versorgungsziel wird somit nur um 5 Jahre verfehlt. Der Schwellenwert von 25 Jahren Versorgungssicherheit, dessen Erreichen laut Ziel (in Aufstellung) 9.2-5 eine Fortschreibung dieser Bereiche auslösen würde, wird um 5 Jahre überschritten. Die vorgesehenen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind – mit Ausnahme des Rohstoffs Kalkstein – mit den Beteiligten weitgehend abgestimmt und abgewogen. Die Verlängerung des Versorgungszeitraums um 5 Jahre würde die Festlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfordern. Dies würde eine erneute Auseinandersetzung mit divergierenden Belangen verbunden mit der Wiederaufnahme des Abwägungsprozesses voraussetzen, was eine weitere Verzögerung der Regionalplanfortschreibung verursachen würde. Angesichts der Zeitdauer seit Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und des deutlichen Überschreitens der Mindestreichweite soll es zunächst bei den bisherigen Darstellungen bleiben und abgewartet werden, ob die gegenüber dem bisherigen LEP NRW vorgesehene Verlängerung der Versorgungsreichweite von 30 auf 35 Jahre nach dem Abwägungsprozess des neuen LEP-Entwurfs Bestand haben wird. Ggf. wird die Versorgungsreichweite durch eine Regionalplanänderung erhöht.

I.3

II.1

1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring

- 57 Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Ziel ist eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes im Sinne der in § 2 Abs. 2 ROG aufgestellten Grundsätze.
- 58 Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen hat sich in § 1 Abs. 2 LPIG dazu verpflichtet, ihre Raumordnung auf das Leitbild der Nachhaltigkeit auszurichten. Die Konkretisierung für das Land erfolgt über Ziele und Grundsätze des LEP NRW.
- 59 Schon aus diesem Grunde ist auch der Regionalplan Münsterland dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Der Plan beinhaltet daher in diesem übergreifenden Teil eine Konkretisierung dieser vorgegebenen Ziele und Grundsätze für sein Plangebiet. Diese sind von den nachfolgenden Fach- und Gesamtplanungen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Grundsatz 1: Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!

- 60 **1.1 Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet soll ist der demographische Wandel berücksichtigt werden zu berücksichtigen. Die Kommunen des Münsterlandes sollen mit Blick auf ihre räumliche Stadtentwicklung frühzeitig Konzepte zur Anpassung an den demographischen Wandel entwickeln und fort-schreiben.**
- 61 **1.2 Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur sollen sind die sozialen Folgen des demographischen Wandels berücksichtigt werden zu berücksichtigen. Die soziale Infrastruktur soll so entwickelt werden, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort bewahrt und gestärkt wird.**
- 62 **1.3 Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen soll die Chancengerechtigkeit mit Blick auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden, um die Teilhabe aller Menschen an den Entwicklungen vor Ort zu ermöglichen und zu fördern. Unerwünschten Polarisierungstendenzen und zunehmender räumlicher Segregation soll entgegen-gewirkt werden. Die lokale und regionale Identität der Bevölkerung im Plangebiet soll gestärkt werden ist zu stärken.**

II.1

Erläuterung und Begründung:

- 63 Die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland muss sich erstmals mit einer Situation auseinandersetzen, in der künftig nicht mehr alle Kommunen des Plangebiets mit einem stetigen Bevölkerungswachstum rechnen können. Die Bevölkerungsvorausschätzungen der letzten Jahre zeigen immer deutlicher, dass viele Gemeinden den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum bis 2025 erreichen bzw. sogar überschreiten werden. Gleichzeitig nimmt das Durchschnittsalter der Bevölkerung zu. Diese Entwicklungen führen auch zu neuen Anforderungen an die räumliche Planung. Sie darf sich nicht – noch weniger als früher – auf eine quantitative Siedlungsraumvorsorge beschränken, sondern muss auch bestrebt sein, die räumliche Zuordnung und die Standortqualität der öffentlichen Infrastruktur zu optimieren.
- 64 Mit Blick auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und ihre vielfältigen Lebenssituationen, Interessen und ihren Bedürfnisse ist die räumliche Planung immer schon dem Ausgleichsgedanken verpflichtet. Allen Gesellschaftsgruppen soll die Teilhabe am öffentlichen Leben durch Nutzung der entsprechenden Einrichtungen ermöglicht und Diskriminierungen sollen vermieden werden. Dem gesellschaftlichen Leitbild einer chancengerechten Segregationen vermeidenden und Integration fördernden offenen Gesellschaft folgend soll auch durch die räumliche Planung auf der regionalen und kommunalen Ebene darauf hinwirken, Polarisierungstendenzen entgegenzuwirken und Teilhabemöglichkeiten zu schaffen bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen darauf geachtet werden, die ohnehin im Plangebiet bereits stark entwickelte lokale und regionale Identität der Menschen mit ihrem Stadt- bzw. Ortsteil, ihrer Kommune und ihrer Region weiterhin zu fördern. Dieser im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigende Aspekt wird aufgrund des sich abzeichnenden demographischen Wandels (mehr Menschen mit Migrationshintergrund, Individualisierung und Heterogenisierung z. B. der Lebensstile) an Bedeutung gewinnen.

Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!

- 65 **2.1 Die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft soll bewahrt und gefördert werden ist zu bewahren und zu fördern. Dazu soll die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestärkt und die Infrastruk-**

turausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden.

- 66 **2.2** ~~Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll ressourcenschonend und umweltverträglich erfolgen.~~
- 67 **2.23** ~~Im Münsterland ist~~ **Die kommunale Bauleitplanung soll jederzeit eine ausreichende Flächenvorsorge für die Belange der Aus- und Weiterbildung durch Schulen, Hochschulen, Berufsakademien und Weiterbildungseinrichtungen gewährleisten zu treffen.**

Erläuterung und Begründung:

- 68 Es ist davon auszugehen, dass die Globalisierung der Märkte fortschreitet und sich der Standortwettbewerb der Regionen intensiviert. Dem muss sich das Münsterland stellen. Eine wichtige Voraussetzung sind ausreichende und qualitativ hochwertige Gewerbe- und Industrieflächen an geeigneten Standorten, die auch den künftigen, differenzieren Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden.
- 69 Die gewerbliche und industrielle Entwicklung soll sich grundsätzlich auf Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) – soweit es sich um Standorte für überwiegend nicht störendes Gewerbe entsprechend der Planzeichenverordnung handelt – sowie als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt sind. Der Regionalplan stellt sicher, dass das Münsterland mit Blick auf die künftigen Herausforderungen mit ausreichenden und geeigneten Flächen versorgt ist (siehe hierzu auch Kapitel III.3).
- 70 Bei der Entwicklung von den Anforderungen der Wirtschaft genügenden Gewerbe- und Industriestandorten ist auf die ihre Ausstattung mit zukunftsorientierten Infrastrukturen besonders zu achten. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Notwendigkeit des beschleunigten Ausbaus eines hochleistungsfähigen Breitbandkabelnetzes im Plangebiet besonders hingewiesen, der im Übrigen auch der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Plangebiets dient. Wichtig ist zudem, dass diese Standorte vollständig produktiven Zwecken dem produzierenden Gewerbe und dem Verkehrsgewerbe (einschl. Baugewerbe und Logistikbranche) vorbehalten bleiben, also nicht durch anderweitige Nutzungen am Standort selbst (z. B. Einzelhandel) oder im Nahbereich (z. B. Wohnen) in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.
- 71 Mit fortschreitender Globalisierung werden auch die Rationalisierungsbestrebungen und Verlagerungstendenzen bei der heimischen Wirtschaft anhalten – verbunden mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten bei den arbeitsintensiven Branchen und den eher geringer qualifizierten Tätigkeiten. Deshalb und unter Berücksichtigung der tendenziell

II.1

~~len Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials muss die Wirtschaft unter Berücksichtigung der tendenziellen Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials~~ verstärkt darum bemüht sein, dauerhaft innovationsfähig zu bleiben. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch den Klimawandel und die sich abzeichnenden Knappheiten bei vielen Rohstoffen, die verstärkte Anstrengungen zu einer ressourceneffizienten und umwelt- bzw. klimafreundlichen Produktionsweise erforderlich machen. Eine stetige und differenzierte (Weiter-) Qualifikation des Erwerbsspersonenpotenzials wird deshalb unerlässlich sein. Der Regionalplan trägt dazu bei, indem er die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der hierfür erforderlichen Institutionen – Universität Münster, Fachhochschulen und weitere Bildungseinrichtungen – sichert. Diese Bereiche sollen durch entsprechende Bauleitplanung auch auf der kommunalen Ebene gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit auch für weitere Standorte der Aus- und Weiterbildung ausreichend Flächen vorhalten.

Ziel 1a: Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!

71a **1a.1 Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.**

71b **1a.2 Der planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen ist durch ein qualifiziertes GIS-gestütztes Siedlungsflächenmonitoring kontinuierlich zu ermitteln und unter Beachtung der Belange des Datenschutzes auszuwerten. Darüber ist dem Regionalrat regelmäßig zu berichten. Dies erfordert eine verbindliche Mitwirkung aller Kommunen bei der Erfassung der Flächenpotenziale und -reserven.**

71c **1a.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum, die den im Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Freiraumfunktionen entsprechen, dürfen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen**

Grundsatz 3: Freifächensystem erhalten und entwickeln! Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten!

72 **3.1 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich erfolgen. Nicht mehr be-**

~~nötigte Flächenreserven sollen wieder dem Freiraum zugeführt werden.~~

- 73 **3.2** ~~Die Entwicklung freiraumgebundener Nutzungen soll sich nachhaltig vollziehen und mit den Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung abgewogen werden.~~
- 74 **3.3** **Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.**

Erläuterung und Begründung:

- 75 Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ~~gesehen~~, ist die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke auch im Plangebiet nach wie vor noch sehr hoch. So betrug die tägliche Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen im Zeitraum 2004 bis 2008 rund 3,7 ha. Sie lag damit deutlich über dem Durchschnittsverbrauch im Zeitraum 1999 bis 2003. Auch auf die Einwohnerzahl bezogen hat das Münsterland seine Freirauminanspruchnahme zwischen 2004 und 2008 gegenüber 1999 bis 2003 mehr als verdoppelt und lag damit auch über dem Landesdurchschnitt.
- 76 Diese Entwicklungen stehen nicht im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsleitbild der Raumordnung. Zwar muss für die weitere Entwicklung der Gemeinden ein ausreichendes Flächenangebot bereitstehen. Dennoch muss diese ~~weitere Siedlungse~~Entwicklung mit Blick auf den demographischen Wandel und die Freiraumfunktionen bedarfsgerecht, freiraum- und umweltverträglich erfolgen. ~~Für die weitere Entwicklung~~ Daher sind ~~sollen~~ daher die **dauerhaft** nicht mehr benötigten Flächenreserven **im Rahmen der dazu vorgesehenen einschlägigen Regional- und Bauleitplanungsverfahren** wieder dem Freiraum **zurück zu geben** ~~zurück gegeben werden~~, um diesen in seinen vielfältigen Funktionen zu sichern und zu stärken. Die sich aus diesem Nachhaltigkeitsgrundsatz ergebenden Konsequenzen werden in den Kapiteln III und IV weiter konkretisiert.
- 77 Neben der ~~Inanspruchnahme durch neue~~ Siedlungsentwicklungen wird ~~der~~ Freiraum auch durch ~~weitere~~, die nur in ihm möglichen bzw. **zulässigen** (sog. "freiraumgebundenen") Nutzungen **beansprucht in Anspruch genommen**. Darunter sind im Wesentlichen Nutzungen wie die energetische und nichtenergetische Rohstoffgewinnung, Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung und Erholungs- und Freizeitnutzungen zu verstehen. Die weitere Entwicklung dieser Nutzungsformen soll im Plangebiet flächensparsam und umweltschonend erfolgen. Dar-

II.1

Über hinaus soll ihre Planung die Belange der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. In den nachfolgenden Fachkapiteln erfolgt eine weitere Konkretisierung dieses Grundsatzes für einzelne freiraumgebundene Nutzungen.

- 77a Die Umsetzung des Ziels 1a.2 ist über ein kontinuierliches Siedlungsflächenmonitoring zu evaluieren. Auf der regionalplanerischen Ebene reichen dazu die Daten der amtlichen Statistik nicht aus, da insbesondere Angaben über entwicklungsrelevante Flächenpotenziale und planerisch noch verfügbare Flächenreserven fehlen. Dazu ist ein qualifiziertes und GIS-gestütztes Siedlungsflächenmonitoring für das Plangebiet unter Beachtung des Datenschutzes aufzubauen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 77b Dies setzt in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LPlG eine aktive Mitwirkung aller Kommunen des Plangebiets bei der Ermittlung regionalplanerisch relevanter Siedlungsflächenreserven und ihrer Inanspruchnahme voraus. Mit Blick auf die damit verbundene Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten soll die Erhebung der relevanten Daten möglichst kontinuierlich (fortlaufend) erfolgen und sich bzgl. der zu erfassenden Merkmale auf das landes- und regionalplanerisch erforderliche Mindestmaß beschränken, sofern seitens der Kommunen keine weitergehenden Erhebungen für ein eigenes kommunales Monitoring gewünscht werden.
- 77c Die Verfolgung des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB auch eine kommunale Aufgabe. Daher wird in diesem Zusammenhang auch der Aufbau eines kommunalen Siedlungsflächenmonitorings zur Evaluation der Erreichung kommunaler Nachhaltigkeitsziele empfohlen. Dies ist auch insofern sinnvoll, als sich die Regionalplanung nur auf die für ihre Planungsschärfe erforderlichen Daten beschränken wird, wohingegen für die mit einem höheren Detaillierungsgrad arbeitende der Bauleitplanung die Verwendung eines deutlich umfangreicheren kleinräumigen Datenmaterials z. B. in Form einer regelmäßigen Baulückenerhebung oder der Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen sinnvoll ist.
- 77d Mit der Einführung eines kontinuierlichen Flächenmonitorings für das Plangebiet werden u. a. folgende weitere Ziele verfolgt:
- Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung,
 - fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven durch eine verbesserte Datengrundlage,

II.1

- fortlaufende Ermittlung und Beobachtung räumlicher Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnisse insbesondere durch die Mobilisierungsmaßnahmen.
- Schaffung eines Mehrwertes für die Kommunen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung und der Wirtschaftsförderung.
- Objektivierung kommunaler und regionaler Entscheidungsprozesse sowie Beschleunigung insbesondere der regionalplanerischen Verfahren.

Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!

- 78 **4.1 Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll ~~hat~~ bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden ~~oberste Priorität~~. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben.**
- 79 **4.2 Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen ~~sind~~ angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden ~~zu entwickeln~~. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Plangebiets sollen die Städte und Gemeinden ihre Konzepte aufeinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung abstimmen.**
- 80 **4.3 Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll ~~ist~~ auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden ~~zu achten~~.**
- 81 **4.4 Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet hat ~~soll~~ sich grundsätzlich an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ~~Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren~~. Neue Bauflächen sollen an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden sein.**

II.1

Erläuterung und Begründung:

- 82 Der demographische Wandel hat auch Auswirkungen auf den künftigen Infrastrukturbedarf. Eine differenzierte Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung im Raum zeigt jedoch, dass Wachstum und Schrumpfung eng beieinander liegen. Während in den wachsenden Gemeinden neue Infrastrukturbedarfe entstehen können, werden in den schrumpfenden Nachbargemeinden künftig Unterauslastungen mit einer entsprechend wachsenden Pro-Kopf-Belastung der Einwohner auftreten.
- 83 Gerade bei den typischerweise von den Mittelzentren bereitgestellten Infrastrukturen können dabei in einigen Mittelbereichen des Plangebiets Schieflagen entstehen, da diese Angebote für den gesamten Mittelbereich vorgehalten werden, ihre Finanzierung aber zumeist ausschließlich zulasten der schrumpfenden Ansiedlungsgemeinde geht. Diese Situation erfordert neue, auf Kooperation setzende Lösungen, um auch künftig die öffentliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung vor Ort bzw. in einem größeren Versorgungsraum zu sichern.
- 84 Bei der Entwicklung der Infrastruktur ist auch weiterhin auf eine Bündelung der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen zu achten, zumal die Standortbedürfnisse der unterschiedlichen Träger oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich dann überlagern. Die Bündelung hilft, die Zahl der Eingriffe in den Raum zu verringern. Konzentration und Bündelung von Infrastrukturen im Raum finden allerdings dort ihre Grenzen, wo die Eingriffe zu einer nicht mehr ausgleichbaren Belastung der dort wohnenden Bevölkerung, zu einer Unterbrechung im Freiraumsystem oder zu erheblichen Konflikten mit anderen Raumnutzungen führen.

Ziel 1: Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen!

- 85 ~~**1.1 Zur Evaluierung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben für das Plangebiet ist ein umfassendes, qualifiziertes und GIS-gestütztes Flächenmonitoring erforderlich, mit dem der Umfang und die Qualität der Potenziale und Reserven bei den Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden können. Insbesondere ist ein Siedlungsflächenmonitoring aufzubauen, das den planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen ermittelt.**~~
- 86 ~~**1.2 Das Flächenmonitoring soll kontinuierlich für das gesamte Plangebiet in einem dreijährigen Rhythmus stattfinden. Dem Regionalrat ist kontinuierlich über die Ergebnisse des Flächenmonitorings zu berichten.**~~

87 **1.3 Die Belange des Datenschutzes sind dabei zu beachten.**

Grundsatz 5: — Monitoring auch auf kommunaler Ebene!

88 **Zur Evaluierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf der kommunalen Ebene soll auch die kommunale Bauleitplanung in Anlehnung an das regionalplanerische Siedlungsflächenmonitoring ein Flächenmonitoring aufbauen, das auch eine regelmäßige Baulückenerhebung enthält.**

Erläuterung und Begründung:

89 Die Steuerung der räumlichen Entwicklung über Ziele und Grundsätze bedingt auch eine Evaluation über die Erreichung der regionalplanerischen Vorgaben und der vor Ort gefassten Ziele. Auf der regionalplanerischen Ebene reichen dazu die Daten der amtlichen Statistik aus verschiedenen Gründen nicht aus. Insbesondere fehlen Angaben über entwicklungsrelevante Flächenpotenziale und planerisch noch verfügbarer Flächenreserven. Dazu ist der Aufbau eines umfassenden, qualifizierten und GIS-gestützten Flächenmonitorings für das Plangebiet erforderlich, das den landes- und regionalplanerischen Steuerungserfordernissen genügt. Darüber hinaus sollte dieses Flächenmonitoring auf kommunaler Ebene für die Belange der Bauleitplanung und Stadtentwicklung ergänzt werden. Das Flächenmonitoring setzt eine aktive Mitwirkung der Kommunen bei den Siedlungsflächen und der Abgrabungswirtschaft bei den Abgrabungsflächen voraus.

90 § 4 Abs. 4 LPlG legt den Schwerpunkt des Flächenmonitorings auf eine kontinuierliche Beobachtung der Siedlungsflächenentwicklung (Siedlungsflächenmonitoring), die gemeinsam mit den Kommunen des Plangebiets durchzuführen ist. Mit Blick auf die damit verbundene Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten wird die kontinuierliche Erhebung der relevanten Daten auf einen 3-jährigen Rhythmus festgeschrieben und soll sich bzgl. der zu erfassenden Merkmale auf das landes- und regionalplanerisch erforderliche Mindestmaß beschränken.

91 Da die Verfolgung des Leitbildes der nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB auch eine kommunale Aufgabe ist, wird den Gemeinden des Plangebiets der Aufbau eines eigenen kontinuierlichen Flächenmonitorings zur Evaluation der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele empfohlen. Dies ist auch insofern sinnvoll, als sich Regionalplanung nur auf die für ihre Planungsschärfe erforderlichen Daten beschränkt, angesichts des höheren Detailgrades der Bauleitplanung dort ein deutlich umfangreicheres kleinräumiges Datenmaterial z. B. in Form einer regelmäßigen Baulückenerhebung erforderlich ist.

II.1

- 92 ~~Zusätzlich beinhaltet das künftige Flächenmonitoring auch ein Abgrabungsmonitoring, das im Schwerpunkt auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden Abgrabungskataster der Bezirksregierung Münster sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW aufbaut. Darüber hinaus soll eine regelmäßige Befragung der Abgrabungswirtschaft erfolgen. Aufgrund der langfristigen Zeiträume, die die Regionalplanung bei der Sicherung der Rohstoffversorgung in ihre Bedarfsplanungen einzustellen hat, kann der Erhebungsrhythmus der unternehmensbezogenen Daten allerdings von dem des Siedlungsflächenmonitorings deutlich abweichen und sich am erforderlichen Bedarf für eine Datenaktualisierung orientieren.~~
- 93 ~~Die Belange des Datenschutzes sind dabei von großer Bedeutung; ihnen soll bereits beim Aufbau des Flächenmonitorings besondere Beachtung geschenkt werden.~~
- 94 ~~Mit der Einführung eines kontinuierlichen Flächenmonitorings für das Plangebiet werden u. a. folgende weitere Ziele verfolgt:~~
- ~~— Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung;~~
 - ~~— Sicherung der bedarfsgerechten Rohstoffversorgung der heimischen Wirtschaft;~~
 - ~~— fortlaufende Ermittlung und Beobachtung räumlicher Nutzungsrestriktionen und Entwicklungshemmnisse insbesondere durch die Mobilisierungsmaßnahmen;~~
 - ~~— fortlaufende Beobachtung der Flächenpotenziale und -reserven;~~
 - ~~— Schaffung eines Mehrwertes für die Kommunen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung und der Wirtschaftsförderung;~~
 - ~~— Objektivierung kommunaler und regionaler Entscheidungsprozesse sowie~~
 - ~~— Beschleunigung von landes- bzw. regionalplanerischen Verfahren.~~

Grundsatz 6: Regionale Kooperation fortentwickeln!

- 95 **6.1 Die Globalisierung erfordert eine Vertiefung und einen Ausbau interkommunaler und regionaler Kooperationsansätze im Plangebiet. Bei räumlichen Planungen und Maßnahmen soll ist dazu frühzeitig auch die Regionalplanung eingebunden werden einzubinden.**

II.1

- 96 **6.2 Ein Ausbau der Kooperationsansätze ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn der Wettbewerb zwischen den Kommunen im Plangebiet zu regional unerwünschten, kontraproduktiven Ergebnissen führt.**

Erläuterung und Begründung:

- 97 Mit der Globalisierung gewinnt auch die regionale Ebene an Bedeutung, werden doch Regionen im Standortwettbewerb eher wahrgenommen als einzelne Gemeinden. Zugleich nimmt die Verflechtung auf regionaler Ebene zu. Nur gemeinsam können die vielfältigen Stärken einer Region nach außen präsentiert, Defizite abgebaut und ein Öffentlichkeitsimage aufgebaut werden. Erforderlich ist also eine vielfältige interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit. Dies schließt auch eine Kooperation bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ein, damit bedeutsame Vorhaben mit überregionaler Ausstrahlung nicht im „Klein-klein“ der Einzelinteressen untergehen sollen. Die Regionalplanung ist hierbei ein starker Partner.

II.2

2. Klimawandel und Regionalplanung

Grundsatz 7: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!

- 98 **Die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumbedeutsamen raumrelevanten Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hierbei kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkreter Handlungsebene eine besondere Bedeutung zu.**

Erläuterung und Begründung:

- 99 ~~Der Regionalplan wird sich zum ersten Mal dem Thema Klimaschutz widmen.~~ Der Klimawandel – als durch den Menschen verursachte Veränderung des globalen Klimas – stellt eine langfristige Herausforderung an unsere Gesellschaft dar. Der Raumordnung kommt bei dieser Bewältigung „wegen ihrer integrierten und zukunftsorientierten Arbeitsweise sowie ihres Mehrebenen-Systems“ (Beirat der Raumordnung) eine tragende Rolle zu. Die Raumplanung steht am Anfang der Risikovermeidungskette, da sie in der Lage ist, räumliche Vorsorgekonzepte zu entwickeln. Räumliche Planung kann mit den bereits bestehenden rechtlichen und planerischen Instrumenten sowohl Klimaschutz (Reduzierung der klimawirksamen Gase, insbesondere CO₂) zum aktiven Klimaschutz beitragen (z.B. zur Vermeidung von CO₂ durch Ermöglichung von Kohlestrom ersetzender Windkraft) als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

- 100 Als bereits praktizierte Klimaschutzmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung lassen sich anführen:

- 101 – Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnung, u. a. ■-Darstellung von Vorrangbereichen für die Nutzung der Windenergie (bisher sind im Münsterland über 700 WEA errichtet worden, davon über 600 Anlagen innerhalb der Vorrangbereiche)._z

■ ~~raumverträgliche Planungskonzeptionen zur Ansiedlung von Biogasanlagen und~~

■ ~~raumverträgliche Planungskonzeptionen zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen (Freiflächenanlagen).~~

Klimaschutzrelevante Steuerungselemente des Regionalplanes finden sich in den einzelnen Fachkapiteln.

II.2

- 102 – Bereits praktizierte Planungen zu Anpassung an den Klimawandel auf der Ebene der Regionalplanung: Klimaschutzrelevante Steuerungselemente des Regionalplans finden sich in den einzelnen Fachkapiteln:
- Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung (bedarfsgerechte Neudarstellung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung),
 - Darstellung und Sicherung von Überschwemmungsbereichen als vorbeugenden Hochwasserschutz,
 - Förderung „klimawandelgerechter klimaschutzrelevanter“ Siedlungsentwicklung (z. B. nachhaltige und umweltschonende Siedlungsflächenentwicklung, Anbindung neuer Bauflächen an den ÖPNV),
 - Sicherung von Grundwassergewinnungsgebieten (Sicherung von Wasserressourcen),
 - Sicherung von (regionalen und lokalen) Grünstreifen und Grünbereichen im Siedlungsbereich, damit auch weiterhin Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben (zur Milderung von Hitzefolgen, gesundes Stadtklima),
 - Formulierung von regionalplanerischen Zielen im Rahmen der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan, in denen der ökologische und klimagerechte Waldumbau (Anbau von wärme- und trockenverträglicheren Baumarten, verstärkter Waldumbau in Richtung gemischte Bestände) und der Versuch einer Intensivierung der Waldvermehrung zur CO₂-Bindung unterstützt wird, und
 - Herausstellung der CO₂-Senkefunktion von Grünland, Feuchtgebieten, Mooren, Wäldern und Böden,
 - Sicherung und Ausbau von ökologischen Biotopverbundsystemen in unzerschnittenen Freiräumen zur Sicherstellung, dass den im Zuge des Klimawandels auftretenden Wanderungen von Pflanzen und Tieren Raum geboten wird, und,
 - Förderung Unterstützung einer klimaangepassten und klimaschonenden Landwirtschaft und
 - bedarfsgerechte Reaktivierung von Schienenstrecken für den ÖPNV.

II.3

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziel 1b: Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln!

102a **Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.**

Grundsatz 8: Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigen! Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!

103 **8.1 Bei allen raumwirksamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und behutsam weiter zu entwickeln.**

104 **8.12** Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.

104a **8.2 Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Erläuterung und Begründung:

105 Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten, ist im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamttraum gerichtet, bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein, und geht damit weit über den (bisher bekannten) Freiraumschutz hinaus. Der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften darf deshalb nicht mit dem Freiraumschutz (vgl. Kapitel IV) verwechselt

II.3

werden. Wegen dieser vielfältigen Handlungsansätze ist die Regionalplanung auch ein geeignetes Planungsinstrument, um die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung auf der regionalen Ebene wirksam werden zu lassen.

- 105a Bei der Freiraumentwicklung sind die Leitbilder der Landschaftsentwicklung (vgl. Kap. IV Freiraum, insbesondere Anlage zur Erläuterungskarte II-1) für die Landschaftsgestaltung von Bedeutung. Sie dienen als Rahmen für die Entwicklungsziele der Landschaftspläne und für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Zum anderen finden sich auch im Freiraum zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um Bau- und Bodendenkmäler oder bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln (z.B. Schlösser, Burgen, Wallanlagen, Grabhügelfelder, Tierparks, historische Landnutzungsformen, Heckenlandschaften, Kanäle, Mühlensysteme, Alleen), die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf den Charakter der Kulturlandschaft abzustimmen.
- 106 Der auf den ersten Blick widersprüchliche Begriff der „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ verdeutlicht, dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehender Strukturen zielt. ~~Vielmehr soll durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten eines Raumes seine unverwechselbare Gestalt erhalten und so zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat beigetragen werden.~~ Alle Planungen und Maßnahmen im Raum sind ~~semit~~ Teil der Kulturlandschaftsentwicklung und müssen sich daran messen lassen, ~~welchen langfristigen Raumwirkungen sie entfalten werden positiven Beitrag sie jeweils leisten.~~ Durch menschliche Eingriffe in erheblicher Weise geschädigte Bereiche sind in diesem Sinne neu zu gestalten. ~~Durch menschliche Eingriffe in erheblicher Weise geschädigte Bereiche sind in diesem Sinne neu zu gestalten.~~ Durch die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten des Raumes soll seine unverwechselbare Gestalt erhalten werden und so zur Identifikation der Bevölkerung mit der Heimat beitragen.
- 107 Gerade in touristisch geprägten Regionen kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Beim landschaftsorientierten Tourismus, z. B. im Münsterland sind es die „Bilder“ der Landschaft, das Landschaftserleben, welche die Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.
- 108 Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag“ benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Das Plangebiet gehört zu den Kulturlandschaften „West-

II.3

münsterland“, „Kernmünsterland“, „Ostmünsterland“, ~~und~~ „Tecklenburger Land“ und "Ruhrgebiet" (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).

- 108a Bei den Grenzen zwischen den Kulturlandschaften handelt es sich um mehr oder weniger breite Übergangsräume, in denen sich die regionalen Eigenarten der Kulturlandschaften vermischen.
- 108b Zur Konkretisierung der Aussagen des o. g. Fachbeitrages für die Regionalplanung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen auf das Plangebiet bezogenen Fachbeitrag erarbeitet. Dabei wurden innerhalb der Kulturlandschaften nach verschiedenen Fachsichten differenzierte bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzt. Diese sind von regionaler Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Außerdem wurden entsprechend der Maßstabsebene als weitere Aspekte der Kulturlandschaft Objekte und Orte mit bedeutenden Sichtbeziehungen und räumlichen Funktionszusammenhängen in die Betrachtung einbezogen (siehe Erläuterungskarte II-1).

Als weitere Grundlage wurde auch die Landschaftsbildanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herangezogen und ausgewertet.

- 109 Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder in Tabellenform im Anhang zur Erläuterungskarte II-1 formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.
- 110 Bei der Siedlungsentwicklung raumbedeutsamen Planungen (z.B. Siedlungsentwicklung, Gewinnung von Bodenschätzen oder Straßenbau) sind die Bau- und Bodendenkmäler einschließlich ihrer Umgebung und Sichtbeziehungen zu sichern. Bei Denkmalbereichen sowie von Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen u. a. aus den § 1 Abs. 3 DSchG sowie aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB.
- 111 In den Erläuterungskarten II-1 sind u. a. historische Sichtbeziehungen dargestellt, ~~Dem deren Erhalt dieser historisch überlieferten Sichtbeziehungen kommt~~ eine besondere Bedeutung zukommt, z. B. bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder ~~bei~~ Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen. Für das Plangebiet sind solche historisch überlieferten Sichtbeziehungen teilweise, ~~die sogar durch historisches Bild- und Kartenmaterial teilweise seit~~ aus dem 18. Jahrhundert nachweisbar ~~überliefert sind~~.

III.1

1. Allgemeine Siedlungsbereiche

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Grundsatz 9: Allgemeine Siedlungsbereiche kompakt entwickeln!

- 112 9.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.
- 113 9.2 Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten nach im Sinne der §§ 2-8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.
- 114 9.3 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Flächen für Wohnen, Wohnungen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten wohnungsnah Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.
- 115 9.4 In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten.

Ziel 2: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!

- 117 2.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 118 2.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- 119 2.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.
- 120 2.4 Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig,

III.1

wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Entsprechende Regionalplanänderungen sind durchzuführen.

- 121 **2.5 Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht durch die Darstellung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete in den Flächennutzungsplänen verfestigt oder erweitert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 122 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen ein. Kleine Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und aus diesen entwickelt werden (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung).
- 123 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- 124 Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro Zielen des LEP NRW bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen bieten der gemeindlichen Bauleitplanung einen räumlich abgestimmten und nach dem aktuellen Erkenntnisstand der derzeit absehbaren über die künftigen Bevölkerungsentwicklung entsprechenden ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Bei zukünftigen Bauleitplänen sind die jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel heranzuziehen.
- 124a Grundlage für Ermittlung der bis 2025 erforderlichen Bedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche ist u. a. die gemeindebezogene Abschätzung der Wohnsiedlungsbedarfe anhand eines Modells, das auf der Grundlage der künftigen Einwohner- und Haushaltentwicklung sowie des Wohnungsbestandes die Wohnungsbedarfe für verschiedene Bedarfskomponenten (sog. Nachhol-, Ersatz-, Neu- und Auflockerungs-

III.1

bedarf) berechnet und über planerisch anzustrebende Siedlungsdichten in Flächenbedarfe umgesetzt. Darüber hinaus wird über einen GIF-PRO-ähnlichen Ansatz ein Flächenbedarf für die in den Allgemeinen Siedlungsbereichen unterzubringenden tertiären Wirtschaftszweige ermittelt!

- 125 Sollte sich während der Laufzeit des Regionalplans herausstellen, dass einzelne eine Kommunen einen über die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche hinausgehenden Bedarf hat haben, ist eine umweltverträgliche und flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die die Kommune kann den weiteren Bedarf nachvollziehbar unter Abgleich mit dem angestrebten regionalen Siedlungsflächenmonitoring (vgl. Ziel 1 in Kapitel II.1) den weiteren Bedarf nachvollziehbar nachweisen kann, und weder innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche im des Regionalplans noch und innerhalb des Flächennutzungsplans sind keine ausreichenden Reserven mehr vorhanden – bei letzterem in Form unbebauter Grundstücke, Brachflächen oder Baulücken. mehr vorhanden sind. Bei der Vor Inanspruchnahme von Freiflächen sind – zur Optimierung der Siedlungsentwicklung – Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu prüfen nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Wird Freiraum in Anspruch genommen, ist der Regionalplan in einem ordentlichen Verfahren zu ändern.
- 126 Nach der Planverordnung werden im Regionalplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst.
- 127 Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile {mit weniger als 2000 Einwohnern} können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
- 128 Einer begrenzten, Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinausgehenden Entwicklung kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren Sie muss zudem diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die

¹ (Vgl. hierzu im Detail M. Wolf, H. Henke (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025. Aktualisierte Ergebnisse der Bedarfsberechnungen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), PDF-Arbeitspapier, in: Internet: <http://www.bezirksregierung-muenster.de> – Internetseiten der Regionalplan-Fortschreibung, insbesondere Kapitel 4.)

III.1

anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte Siedlungsschwerpunkte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.

- 129 Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen, wobei insbesondere die Belange des Schutzes der Überschwemmungsgebiete zu beachten sind.
- 130 Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bereits (teil)bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.
- 131 ~~Das LEPro enthält in § 20 Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u. a. der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 (2) LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.~~
- 132 Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung möglichst kompakter bebauter Bereiche. Deshalb sollen - wenn möglich - die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungs- und den Waldbereichen platziert werden. Dementsprechend sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in zusammenhängenden, außerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Freiraumbereichen zu verwirklichen. Grundsatz 15.4 in Kapitel IV.1 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 133 Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden zur Ermittlung des neu darzustellenden Bedarfes für Allgemeine Siedlungsbereiche in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen umfassende Bestandserhebungen

III.1

an noch freien und verfügbaren Bauflächen ~~in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen~~ durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte eine Abschätzung der Siedlungsflächenbedarfe bis 2025. Die Differenz der ermittelten Flächenbedarfe und der noch verfügbaren freien Flächen in den einzelnen Kommunen ergibt die im Rahmen der Fortschreibung darzustellenden Siedlungsbereiche.

- 134 Die Schätzung des Flächenbedarfs differenziert nach gewerblich/industriellem und Wohnbedarf. Da der Allgemeine Siedlungsbereich auch nicht erheblich störendes Gewerbe umfasst, konnte eine strikte Trennung zwischen den Bedarfsarten bei der Verortung der ermittelten Bedarfe nicht konsequent durchgeführt werden. In Abstimmung mit den einzelnen Kommunen und der Landesplanungsbehörde wurden daher Verschiebungen zwischen ASB- und GIB-Bedarfen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten vorgenommen, ohne dass sich dadurch die Gesamtsumme der ermittelten Siedlungsflächenbedarfe verändert.

Ziel 3: Grundsatz 9a: Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!

- 135 ~~**39a.1** In der Gemeinde Westerkappeln sind auf Grund des aktuell genehmigten Flächennutzungsplans zurzeit im Regionalplan Flächen dargestellt, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen. Es soll geprüft werden ist zu prüfen, ob eine Zurücknahme dieser Flächen sowohl im Regionalplan als auch im jeweiligen Flächennutzungsplan entsprechend dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung möglich ist. Andernfalls sollen sind diese Flächen bei künftigen Bedarfsermittlungen für den Allgemeinen Siedlungsbereich berücksichtigt werden zu berücksichtigen.~~
- 136 **39a.12** Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan-Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, sind derzeit in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und im Rahmen des weiteren Verfahrens möglichst zu verorten. **Nicht verortbare Flächenbedarfe verbleiben auf dem Konto.**

Erläuterung und Begründung:

- 137 ~~Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungspläne wurden die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt. Zum Beurteilungszeitraum des Flächennutzungsplanes lagen diese in der aufgeführten Gemeinde höher als zum Beurteilungszeitraum der Regional-~~

III.1

planfortschreibung. Aus diesem Grund sind differierende Darstellungen entstanden, die im Laufe der Erarbeitung des Regionalplans möglichst an den jeweils gegebenen Bedarf angepasst werden sollen.

- 138 Bei einigen Gemeinden konnten die Mehrbedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen, die sich aufgrund der neusten Bevölkerungsvorausschätzung des IT.NRW ergaben, bisher im Planentwurf nicht verortet werden und wurden deshalb in einem Flächenbedarfskonto festgehalten (vgl. Tabelle III-1). Die Verortung dieser soll im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens erfolgen.
- 139 Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand: September 2010)

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	<u>24 27,0</u>
Lotte, Gemeinde	<u>28,0 35,0</u>
Münster, krfr. Stadt	<u>105,0 80,0</u>
<u>Nordwalde, Gemeinde</u>	5,0
Oelde, Stadt*	18,0
Ostbevern, Gemeinde*	5,0
<u>Rheine, Stadt</u>	<u>13,0</u>
<u>Velen, Gemeinde</u>	<u>10,0</u>
Rhede	14,7 (nur GIB)

* Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Drensteinfurt verzichtet auf 5 ha des neudargestellten GIB und stellen diese 5 ha ebenfalls ins Flächenbedarfskonto ein. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird.

Das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent wird nach Bereitstellung ohne Bedarfsnachweis Ostbevern, Drensteinfurt und Oelde wieder zugeordnet. Die bedarfsbeheimateten Kommunen werden den Sockelbedarf vor Everswinkel und Wadersloh nur in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechend bestätigter Bedarfsnachweis erfolgt ist.

Quelle: Eigene Berechnungen (Tabelle wird in den regionalen Terminen überarbeitet).

III.1

Einzelhandel

Grundsatz 10: Nahversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben! Die wohnungsnah Grundversorgung sichern, Attraktivität der Zentren erhöhen, Einzelhandelskonzepte entwickeln und fortschreiben!

- 141 10.1 Die wohnungsnah Grundversorgung (Nahversorgung) soll in allen Gemeinden des Plangebiets gewährleistet und gesichert werden. Einzelhandelsbetriebe sollen verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Neben der wohnortnahen Versorgung soll die Einzelhandelsansiedlung die Attraktivität der Zentren als Mittelpunkte urbanen Lebens stärken.
- 141a 10.1 Die gemeindliche Bauleitplanung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) gewährleistet und gesichert wird und Einzelhandelsbetriebe verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Neben der Nahversorgung soll die Bauleitplanung die Attraktivität der Zentren als Mittelpunkte urbanen Lebens stärken.
- 141b 10.1a Bei der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Nahversorgung im Einzugsbereich zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- 142 10.2 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels sowie von mehreren, für sich selbstständigen Einzelhandelsbetrieben in räumlichem Zusammenhang (Fachmarktzentren bzw. -agglomerationen) zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die Zentren sowie die wohnungsnah Versorgung führen.
- 142a 10.2 Durch Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels sowie von mehreren, für sich selbstständigen Einzelhandelsbetrieben in räumlichem Zusammenhang (Fachmarktzentren bzw. -agglomerationen) zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche oder der Nahversorgung führen.
- 143 10.3 Die Kommunen sollen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit Leitlinien und städtebaulichen Zielen für ihre künftige Einzelhandels- und Zentrenentwicklung erarbeiten und fortschreiben. Insbesondere sollen sie – als wichtige Grundlage für die Bauleit-

III.1

planung – ihre zentralen Versorgungsbereiche abgrenzen und eine ortsspezifische Sortimentsliste erstellen.

Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!

144 ~~Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstiger großflächiger Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zulässig, sofern keine Abweichung nach Ziel 11 in Frage kommt.~~

144a **4.1** Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern nicht die Anwendung von Ziel 11 in Betracht kommt.

144b **4.2** Vorhandene Standorte von großflächigen Einzelhandelsbetrieben außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche dürfen als Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, können die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen begrenzt werden. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

144c **4.3** Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der Nahversorgung erfolgt.

Erläuterung und Begründung:

145 Auch in Nordrhein-Westfalen verfolgt die raumbezogene Planung den Ansatz, die Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren sowie die wohnungsnahen Versorgungsbereiche auszurichten, um u. a. die Zentren als Mittelpunkte des urbanen Lebens zu stärken und dem Verlust an fußläufiger Nahversorgung, dem Ausschluss nicht motorisierter Bevölkerungsteile sowie Suburbanisierungstendenzen im Einzelhandel entgegenzuwirken.

III.1

- 146 ~~In Verbindung mit § 24a LEPro, dem nach der Entscheidung des OVG Münster vom 30.09.2009 nur noch der Charakter eines sonstigen Erfordernisses bzw. Grundsatzes der Raumordnung zukommt, greift die Regionalplanung über Grundsatz 10 diesen Ansatz auf: Dieser Ansatz fand seinen Ausdruck in § 24a LEPro, der mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft getreten ist. Er wird im Landesentwicklungsplan - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel und in Grundsatz 10 und Ziel 4 dieses Regionalplans aufgegriffen. Die nachfolgende Bauleitplanung soll ihre die Einzelhandelsentwicklung auf ihre die Zentren sowie ihre die Standorte der Nahversorgung ~~wohnortnahe Versorgung~~ ausrichten und bei der Planung darauf achten, dass durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben weder die Zentren noch die Nahversorgung ~~bzw. die wohnortnahe Versorgung~~ geschädigt werden. ~~Dabei sind die Vorgaben des § 24a LEPro als Grundsatz in die städtebauliche Abwägung einzustellen.~~ Nach dem Inkrafttreten sind die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan (LEP) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel bei der Regionalplanung zu beachten, die im LEP aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Regionalplan greift die Festlegungen des LEP auf und unterstützt sie durch ergänzende Regelungen.~~
- 146a Der LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel enthält Regelungen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche. Diese kommen auch der Nahversorgung zugute, weil zu den zentralen Versorgungsbereichen auch Nahversorgungszentren zählen, die Ortsteilen von Gemeinden eine umfassende Versorgung mit Gütern des täglichen, ggf. auch des mittelfristigen Bedarfs sowie entsprechenden Dienstleistungen bieten. Nahversorgung wird aber auch mit eingeschränktem Angebot von solitären Nahversorgungsstandorten aus betrieben, die sich innerhalb der Wohngebiete befinden und häufig den einzigen fußläufig erreichbaren Einzelhandelsbetrieb darstellen. Die Grundsätze 10.1 und 10.2 enthalten daher eine Verpflichtung der Gemeinden, bei der Bauleitplanung die Belange der Nahversorgung insgesamt zu berücksichtigen.
- 147 ~~Auch die Ansiedlung oder Erweiterung mehrerer, nahe beieinander liegender Einzelhandelsbetriebe, z. B. in Gewerbe- oder Mischgebieten, die für sich genommen unter 800 qm Verkaufsfläche liegen, z. B. in Gewerbe- oder Mischgebieten, kann die Zentren in ihrer Funktion gefährden. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn solche Betriebe mit erheblichem Anteil an zentrenrelevanten Kernsortimenten mit der Zeit eher unbeabsichtigt zu einer Agglomeration mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche in der Summe heranwachsen, und nicht der raumordnungsrechtlichen Steuerung unterliegen, kann zu einer Funktionsstörung zentraler Versorgungsbereiche führen, die sich darin ausdrückt,~~

III.1

dass ein zentraler Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Sortimentsgruppen nicht mehr erfüllen kann (vgl. Erläuterungen zum LEP - Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel). Eine weitere Auswirkung kann die Aufgabe von Einzelhandelsstandorten sein, durch die zuvor die Nahversorgung eines Gebiets gewährleistet wurde. Diese Gefahren bestehen immer dann, wenn solche Betriebe mit erheblichem Anteil an zentrenrelevanten, ggf. zugleich nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit der Zeit eher unbeabsichtigt ungeplant zu einer Agglomeration mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche in der Summe heranwachsen. Die Auswirkungen solcher Agglomerationen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung in ihrer Umgebung können mit denen eines regional-bedeutsamen großflächigen Einzelhandelsbetriebes durchaus vergleichbar sein und sind daher möglichst durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung auszuschließen.

- 148 Zur Unterstützung der Bauleitplanung sollen die Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für ihre Einzelhandels- und Zentrenentwicklung unter Beachtung von Ziel 4 erarbeiten und fortschreiben. Ein Schwerpunkt ist die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste.
- 148a Einzelhandels- und Zentrenkonzepte bieten den Gemeinden die Möglichkeit, die Belange des Städtebaus und der Stadtentwicklung ganzheitlich zu betrachten und damit auch gestaltend auf die Einzelhandelsstrukturen im Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Derartige Konzepte können wesentliche Impulse für die Bauleitplanung liefern. Sie verbessern zudem den Schutz bestehender oder in Entwicklung befindlicher zentraler Versorgungsbereiche der jeweiligen Gemeinde vor unverträglichen Planungen benachbarter Gemeinden, indem sie die bestehende und ggf. auch die beabsichtigte Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche und die Bedeutung der einzelnen Sortimente in diesem Zusammenhang dokumentieren. Daher sollen die Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für ihre Einzelhandels- und Zentrenentwicklung unter Beachtung von Ziel 4 sowie der Vorgaben des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel erarbeiten und fortschreiben. Ein Schwerpunkt ist die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und die Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste.
- 149 Aus regionalplanerischer Sicht bedingt die Orientierung der Einzelhandelsentwicklung auf die Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche, dass die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nur an Standorten zulässig ist, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind. Die Orientierung auf diese Bereiche ergibt sich auch aus der - aus dem gewerblich-industriellen

III.1

Blickwinkel gegebenenfalls - Begründung zu Ziel 15.4 ~~in Kapitel III.3~~ sowie aus den Vorgaben des Ziels 11 und seinen Erläuterungen -.

- 149a Einzelhandelsstandorte im Freiraum und in Bereichen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) widersprechen in der Regel den Erfordernissen der Raumordnung, weil sie der angestrebten Zentrenstruktur entgegenlaufen und in großem Umfang Verkehrsbewegungen hervorrufen können. Wenn in diesen Bereichen bereits genehmigte Betriebe bestehen, haben sich die Einzelhandelsstrukturen auf sie eingerichtet. Da bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe aufgrund der erteilten Genehmigung mit Bestandschutz ausgestattet sind, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass die von ihnen eingenommenen Flächen kurz- oder mittelfristig für gewerbliche oder industrielle Zwecke bzw. Freiraumzwecke verfügbar werden. In diesen Fällen kann den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die betreffenden Flächen zu überplanen, um die Standortentwicklung entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung und den städtebaulichen Zielen zu steuern, sofern dabei die Verkaufsflächen auf den genehmigten Bestand begrenzt und allenfalls um geringfügige Erweiterungen ergänzt werden. Die diesbezüglichen Festlegungen in Ziel 4 und Ziel 15.4 dieses Regionalplans orientieren sich an den Regelungen des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.
- 149b Die Möglichkeit, Sortimente und Verkaufsflächenobergrenzen anders, als durch die Baugenehmigung erlaubt, nämlich entsprechend der materiell zulässigen Nutzung (i.d.R. entsprechend einem geltenden Bebauungsplan) zu begrenzen, erlaubt den Gemeinden, Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB zu vermeiden.
- 149c Die Gemeinden erhalten die Option, bei der Festsetzung von Sortimenten und Verkaufsflächenobergrenzen zentrenrelevante Sortimente, zu denen in Nordrhein-Westfalen auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente gehören, durch nicht zentrenrelevante Sortimente zu ersetzen. Dies kann benachbarte zentrale Versorgungsbereiche und die Nahversorgungsstrukturen stärken und ist daher aus raumordnerischen Gesichtspunkten erwünscht.
- 149d Die Beurteilung, ob eine Verkaufsflächenerweiterung "geringfügig" ist, ist vom Einzelfall abhängig. Dabei kann einbezogen werden, ob ein Erweiterungswunsch eines Einzelhandelsunternehmens durch geänderte rechtliche Bestimmungen oder sich ändernde Anforderungen an Organisation und Warenpräsentation motiviert ist oder wie weit der Erweiterungswunsch etwa geeignet ist, zusätzliche Kaufkraft zu binden und damit den Einzelhandelsbetrieb gegenüber raumordnerisch zielkonform platzierten Konkurrenten zu stärken.

III.1

Schutz vor Fluglärm

Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!5.1 Zone A (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. I.2):

160 In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

161 Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

5.2 Zone B (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. II.2):

162 In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

163 Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

5.3 Zone C (vgl. LEP "Schutz vor Fluglärm", Nr. III.2):

164 In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

165 Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

III.1

Erläuterung und Begründung:

- ~~166 Im Regionalplan sind die Flughäfen Münster-Osnabrück und Stadtlohn gemäß den Darstellungen des LEP NRW mit entsprechenden Lärmschutzzonen dargestellt. Für sie gelten die textlichen Darstellungen aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm“.~~
- 166a Lärmschutzbereiche von Flug- und Verkehrslandeplätzen, die den Kriterien des § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - FluLärmG - entsprechen, werden nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel die festgelegten Werte des FluLärmG der entsprechenden Verordnung übersteigt.
- ~~167 In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplans Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.~~
- 167a Im Bereich des Regionalplans Münsterland sind diese Schutzzonen nur für den Flughafen Münster / Osnabrück festgelegt (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (Fluglärmschutzverordnung Münster/Osnabrück - FluLärmMünsterV) vom 13. März 2012. Hier gelten die im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegten Bauverbote der §§ 5 und 6 FluLärmG.
- ~~168 In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.~~
- ~~169 Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.~~

III.2

2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Übergreifende Ziele und Grundsätze zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen

- 170 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen umfassen neben den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen auch noch Krankenhäuser bzw. /Kliniken, militärische Nutzungen, Flächen für großflächigen Einzelhandel, Hochschulen, und Technologieparks und regional bedeutsame soziale Einrichtungen.

Ziel 6: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!

- 171 **6.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 172 **6.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.**
- 173 **6.3 Nach Aufgabe der zweckgebundenen Nutzungen sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.**

Erläuterung und Begründung:

- 174 Bereiche bzw. Teilbereiche des Allgemeinen Siedlungsbereiches können aufgrund ihrer räumlichen Lage, wegen ~~oder~~ besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben durch zeichnerische ~~oder~~ und textliche ~~Darstellung~~ als „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ im in den Regionalplan festgelegt aufgenommen werden. Sie sind den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.
- 175 Aus dieser Zweckbindung ergibt sich ein Darstellungsprivileg. Da die unter die Zweckbindung fallenden Nutzungen ausschließlich an den besonderen hierfür dargestellten Bereichen zulässig sind. Neue Stand-

III.2

orte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

- 176 Nach der Aufgabe der zweckbestimmten Nutzung sind solche diese Bereiche, die i. d. R. abgesetzt von den Siedlungsbereichen liegen, wieder der ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen bzw. an die Umgebungsnutzung anzupassen. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen.
- 177 Zur Lesbarkeit des Regionalplans, wird der zeichnerischen Bereichsdarstellung jeweils ein Symbol zugeordnet, das im Planzeichenverzeichnis erläutert wird.
- 178 Im Regionalplan sind folgende Zweckbindungen dargestellt:
- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Symbol „E“),
 - Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (Symbol „B_H“),
 - Gesundheitseinrichtungen (Symbol „G“),
 - Großflächiger Einzelhandel (Symbol „EH“),
 - Militärische Nutzungen Einrichtungen (Symbol „M“),
 - Technologiepark (Symbol „T“) und
 - Sonstige Zweckbindungen.

Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

Grundsatz 11: Die Aufenthaltsqualität des Münsterlandes für Ferien und Freizeit nutzen!

- 179 **11.1 Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden.**
- 180 **11.2 Standorte für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sollen sind entsprechend ihrer Standortanforderungen und abhängig in Abhängigkeit von ihren Auswirkungen solchen Zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunkte-System ist sicherzustellen. Hierbei ist auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV besonders zu achten.**

III.2

- 181 11.3 Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und Kulturlandschaftsentwicklung sowie des Gewässerschutzes und der Charakter des aufnehmenden Ortsteils besonders zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur ist bei der Errichtung zu berücksichtigen.
- 182 11.4 Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. Die Neuorientierung bestehender Einrichtungen soll im Rahmen eines Flächenrecyclings auf bereits genutzten Flächen realisiert werden.
- Ziel 7: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!
- 183 7.1 Die Entwicklung von Freizeitanlagen, Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Campingplätzen und zugeordneten Hotels ist grundsätzlich auf die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBZ-E) zu konzentrieren.
- 184 7.2 Kleinere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit Darstellungsrelevanz können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa einem Kilometer zu einer Siedlungs- oder Ortsrandlage liegen und verkehrlich gut angebunden sind.
- 185 7.3 In Ausnahmefällen können solche Einrichtungen und Anlagen auch planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie von den o. g. Kriterien abweichen und stattdessen Bestandteil eines mit der Regionalplanung abgestimmten gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes sind.
- 186 7.4 In Wochenend- und Ferienhausgebieten ist durch Festlegung von Art und Maß der Bebauung in der Bauleitplanung das Dauerwohnen auszuschließen.
- 187 Die Möglichkeit einer späteren Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen ist durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen und/oder städtebaulichen Verträgen auszuschließen und durch die Bauaufsicht zu verhindern.
- 188 7.5 Im Einzelfall kann es zu einer Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder

III.2

Wochenendhausgebieten in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen kommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- 189 1. **unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO,**
- 190 2. **Darstellung als ASB Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan ~~mit entsprechendem~~ auf der Grundlage eines Flächentauschs gemäß LEP-Ziel B III.1 23/1.24,**
- 191 3. **gesicherte Erschließung und ausreichende vorhandene Infrastruktur.**

Erläuterung und Begründung:

- 192 Zu den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zählen i. d. R. Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels).
- 193 Bei den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Planungen, deren Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr angebotsorientiert, sondern vorhabenbezogen unter den Maßgaben des § 19 Abs. 2 LPIG NRW erfolgt.
- 194 Vorhandene Einrichtungen bzw. Planungen dieser Art mit einer Fläche von i.d.R. mehr als 10 ha, die einen ausreichend konkreten Planungsstand erreicht haben, werden im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender Zweckbindung („ASBZ-E“) dargestellt. Künftige Planungen sollen nachfrageorientiert im Wege eines ~~Regionalplan-Änderungsverfahrens~~ Regionalplanverfahrens nach § 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 19 LPIG geprüft werden.
- 195 Wegen der vielfältigen und erheblichen Auswirkungen bedürfen großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen einer konkreten räumlichen Steuerung und auf den Einzelfall bezogener funktionaler Festlegungen. Dazu dienen neben den allgemeinen Zielsetzungen des Ziels 7 weitere spezifische Zweckbindungen für die dargestellten Standorte in Ziel 8.
- 196 Bei der Standortwahl sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen ~~entsprechend~~ entsprechend ihres Umfangs und ihrer Lage entsprechend auf das zentralörtliche Gliederungssystem ausgerichtet werden. Kriterien dafür sind der

III.2

Einzugsbereich der Ansiedlungsgemeinde und die in diesem Rahmen zu sichernde Versorgung der Bevölkerung im Freizeitsektor.

- 197 Innerhalb des gemeindlichen Gliederungssystems soll darauf geachtet werden, dass der Standort räumlich und funktional den Siedlungsbe-
reichen der Ansiedlungskommune ~~Ansiedlungsgemeinde~~ zugeordnet
wird.
- 198 Dabei soll der Standort in den größeren Siedlungsschwerpunkten lie-
gen verortet sein (funktionale Zuordnung). Bei der räumlichen Zuord-
nung soll darauf geachtet werden, dass er weder isoliert noch deutlich
vom Siedlungsbereich bzw. den Siedlungsrändern abgesetzt liegt, eine
dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfra-
struktur aufweist und eine leistungsfähige und für den Nutzer attraktive
ÖPNV-Anbindung sichergestellt ist wird. Bei seiner Lage unmittelbar an
einem ~~am~~ Allgemeinen Siedlungsbereich mit überwiegender Wohn-
nutzung soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der
im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung vermieden wird.
- 199 Bei der Planung von Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unmittel-
bar an den Siedlungsrändern und Ortslagen soll darauf geachtet wer-
den, dass die prägenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen aufge-
nommen werden und somit der Charakter des aufnehmenden Orts-
teils bzw. Landschaftsraumes erhalten bleibt.
- 200 Im Rahmen der Fortentwicklung von kommerziellen Freizeitanlagen
müssen von Zeit zu Zeit neue Attraktionen angeboten werden. Im Sin-
ne einer nachhaltigen Nutzung der bestehenden Anlage und eines
schonenden Umgangs mit der Ressource „Freiraum“ sollen die darge-
stellten Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings er-
neut genutzt werden, indem für neu zu errichtende Attraktionen ver-
stärkt unattraktiv gewordene Angebote aufgegeben und diese
Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut ge-
nutzt werden.
- 201 Kleinere Anlagen von örtlicher Bedeutung wie z. B. Feriendörfer, Ferien-
und Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels werden im
Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße von i. d. R. unter 10 ha nicht
dargestellt. Sie können durch die gemeindliche Bauleitplanung pla-
nungsrechtlich gesteuert werden, wenn sie unter Berücksichtigung der
Grundsätze 11.3 und 11.4 und unter Beachtung der Ziele 7.2 und 7.3
die Kriterien der Lage und Verkehrsanbindung erfüllen. Bei der verkehr-
lichen Anbindung sind diese Einrichtungen insbesondere an überörtli-
che Straßen anzubinden.
- 202 Sollten kleinere, aber örtlich bedeutsame Ferieneinrichtungen und Frei-
zeitanlagen die Kriterien des Grundsatzes 11.2 nicht erfüllen, kann in

III.2

Ausnahmefällen in Anlehnung an Ziel 7.3 davon abgewichen werden, wenn das Vorhaben Bestandteil eines gemeindlichen oder regionalen Ferien- und Freizeitkonzeptes ist und sich die angestrebten Aktivitäten nicht in den dargestellten Freizeit- und Erholungsbereichen konzentrieren lassen.

- 203 Inhalte eines solchen Konzeptes sind u. a. die Lage an bedeutenden Rad- oder Reitwanderwegen oder in einem bedeutsamen Nah- und Wochenenderholungsgebiet. Bei Lage dieser Anlagen in besonders sensiblen Landschaftsbereichen muss darüber hinaus in dem Konzept das räumliche Entwicklungspotenzial der Planung mitbestimmt werden.
- 204 Die Bauleitplanung muss in diesen Fällen ein Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung ausweisen. Die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages können hinsichtlich der abschließenden räumlichen Planung unter Beteiligung der Regionalplanung genutzt werden. Hierbei kann auch eine spätere Umwandlung von Freizeitwohnen in Dauerwohnen durch entsprechende Festlegung in Bauleitplänen und/oder über städtebauliche Verträge ausgeschlossen und durch die Bauaufsicht nachhaltig verhindert werden.
- 205 In allen übrigen Fällen ist die Entwicklung kleinerer Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen nur noch im Rahmen von § 35 BauGB möglich. Darüber hinausgehende Entwicklungen, die nicht über die o. g. Möglichkeiten abgesichert werden, können bzw. sollen, sind zu unterbinden.
- 206 Die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebiete in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen darf nur im absoluten Einzelfall erfolgen. Hierbei sind die Regelungen des Ziels 7.5 zwingend einzuhalten. Der erforderliche Flächentausch nach Ziel 7.5 Nr. 2 soll eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zu Gunsten von Siedlungsflächen verhindern.

Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!

- 207 **8.1 Der Bereich des Allwetterzoos Münster mit dem Westfälischen Pferdemuseum ist nach den aktuell sich abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Hierzu notwendige bauliche Erweiterungen sind zulässig, der Charakter des Zoos ist dabei zu erhalten.**

III.2

- 208 **8.2** Der als ASBZ-E zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich „Dorf Münsterland“ nördlich der Gemeinde Legden ist als Freizeitanlage mit Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.
- 209 **8.3** Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“
- ~~Haus Erholungsgebiet~~ Pröbsting (~~Stadt~~ Borken),
 - Freizeitanlage Berkeltal (~~Stadt~~ Gescher-Harwick),
 - Freizeitanlage Dreiländersee (~~Stadt~~ Gronau),
 - Ferienpark Wolfssee (~~Stadt~~ Isselburg),
 - Freizeitanlage Reken-Middelberge (Gemeinde Reken),
 - Freizeitanlage Reken-Kreulkerhok (Gemeinde Reken),
 - Ferienpark Im Brook u. ven der Buss (Gemeinde Velen),
 - Ferienpark Baumberge - Gut Holtmann (~~Stadt~~ Billerbeck),
 - Ferienpark Lönsquelle u. Waldesruh (~~Stadt~~ Coesfeld),
 - Wochenendhausgebiet Olfen-Eversum (~~Stadt~~ Olfen),
 - Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen (~~Stadt~~ Olfen),
 - ~~Freizeitanlage Klutensee (Stadt Lüdinghausen),~~
 - Wochenendhausgebiet Elter Sand (~~Stadt~~ Rheine),
 - Naherholungs- und Feriengebiet Haddorfer See (Gemeinde Wettringen) ~~und~~
 - Campingplatz Steinfurt (Steinfurt)
 - Campingplatz Hertha-See (Hörstel)
 - Campingplatz Sonnenhügel (Lengerich)
 - Campingplatz Buddenkuhl-See (Ladbergen)
 - Campingplatz Waldsee (Ladbergen)
 - Campingplatz Regenbogen Camp (Tecklenburg)
 - Campingplatz "Eurocamp" (Lienen)

III.2

- **Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet Feldmark (~~Stadt~~ Sassenberg) und**
- **Campingplatz Münster /Freibad Stapelskotten (Münster)**

sind in ihrer Nutzung als Ferien- und Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten. Ferien- und Wochenendhäuser bzw. Wohnwagen sind ausschließlich dem Freizeitwohnen vorbehalten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Erläuterung und Begründung:

- 210 Der „Allwetterzoo“ in Münster ist eine weit über die Region hinaus bedeutsame Freizeitanlage mit ca. einer Millionen Besuchern im Jahr. Das Westfälische Pferdemuseum und das angrenzende Planetarium mit dem Museum für Naturkunde Münster sowie dem Mühlenhof-Freilichtmuseum ergänzen diesen Standort. Dem Zoo soll Gelegenheit gegeben werden, sich angemessen zu entwickeln und so seine Qualität zu sichern und weiter auszubauen.
- 211 Der Bereich des Zoos wird ergänzt durch den als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung dargestellten Mühlenhof, das Planetarium und die zugeordneten Freiflächen, die weniger baulich geprägt sind, jedoch als Freizeitanziehungspunkt eine Einheit bilden.

Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“

Ziel 9: Hochschulstandorte Regional bedeutsame Standorte des Bildungswesens stärken!

- 212 **9.1 Die regional bedeutsamen Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (Hochschulen) in**
- **Münster,**
 - **Bocholt und Ahaus,**
 - **Coesfeld,**
 - **Steinfurt und Rheine,**
 - **und Nordkirchen und**

III.2

– Ahlen, Beckum und Oelde

sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen.

213 **9.2** Die geplanten Einrichtungen in Ahaus und Coesfeld sind auszubauen und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Erläuterung und Begründung:

- 214 Die Bereiche für Einrichtungen des Hochschulwesens in der Stadt Münster umfassen im Wesentlichen die Entwicklungsbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität, der Fachhochschule Münster und der Bundesfinanzverwaltung. Weitere Einrichtungen des Hochschulwesens liegen innerhalb des Wohnsiedlungsbereichs der Stadt Münster. Diese Einrichtungen werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert als Bereiche für die Zweckbestimmung „Hochschul- und Bildungswesen“ gekennzeichnet.
- 214a Weitere Einrichtungen des Bildungswesens von z.T. überregionaler Bedeutung (Katholische Fachhochschule NRW, Fachhochschule für öffentlich Verwaltung NRW und Deutsche Hochschule für Polizei) liegen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs der Stadt Münster. Diese Einrichtungen werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert flächig als ASBZ dargestellt, sondern lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet.
- 215 In Bocholt ist der Standort der Fachhochschule Gelsenkirchen Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen dargestellt. Der im Aufbau befindliche Standort in Ahaus wird zur Zeit nicht zeichnerisch dargestellt.
- 216 Der Bereich in Steinfurt kennzeichnet den Standort der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt. In Steinfurt, Ahlen, Beckum, Oelde und Coesfeld sind Standorte der Fachhochschule Münster vorhanden. Der Standort in Steinfurt ist zeichnerisch als ASBZ dargestellt. Der Standort in Beckum ist wegen seiner geringen Flächengröße lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet. Die im Aufbau befindlichen Standorte in Ahlen, Oelde und Coesfeld werden zur Zeit nicht zeichnerisch dargestellt.
- 217 In Nordkirchen sind Flächen der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Erweiterungsflächen dargestellt. Das angrenzende Schloss Nordkirchen und seine Nebenanlagen werden ebenfalls von der Fachhochschule für Finanzen genutzt.

III.2

- 218 ~~Die geplanten Einrichtungen in Ahaus und Coesfeld werden wegen ihrer geringen Flächengröße im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellt.~~

Zweckbindung „Gesundheitseinrichtungen“

Ziel 10: Gesundheitseinrichtungen sichern!

- 219 **Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen und bedarfsgerecht zu entwickeln sind.**

Erläuterung und Begründung:

- 220 Aufgrund ihrer Flächengröße sind folgende Gesundheitseinrichtungen als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung „Gesundheitseinrichtung“ und einem entsprechenden Symbol im Regionalplan dargestellt:

- Universitätsklinikum Münster,
- Alexianer-Krankenhaus in Münster-Amelsbüren,
- LWL-Klinik Münster,
- Fachklinik Hornheide in Münster-Handorf,
- LWL-Klinik Lengerich / Helios Klinik Lengerich ~~und~~
- St. Rochus-Hospital Telgte ~~und~~
- Kur- und Wellnessanlage Kloster Bentlage in Rheine.

- 221 Folgende Gesundheitseinrichtungen sind im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße nur mit einem Symbol dargestellt:

- Clemens-Hospital Münster,
- Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup,
- St. Franziskus-Hospital Münster,
- Raphaelsklinik Münster,
- Evangelisches Krankenhaus "Johannisstift" Münster,
- St. Marien-Krankenhaus Ahaus-Vreden als 1. Betriebsstätte,
 - 1. Betriebsstätte

III.2

- 2. Betriebsstelle des St. Marien-Krankenhauses Ahaus-Vreden
- ~~– 2. Betriebsstelle des St. Marien-Krankenhauses Ahaus-Vreden,~~
- St. Agnes-Hospital Bocholt,
- St. Marien-Hospital Borken,
- St. Antonius-Hospital Gronau,
- Lukas-Krankenhaus Gronau,
- Augustahospital Isselburg-Anholt,
- St. Vinzenz-Hospital Rhede,
- Krankenhaus Maria Hilf Stadtlohn,
- St. Vinzenz-Hospital Coesfeld als
 - 1. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken Coesfeld, ~~Dülmen, Nottuln,~~
 - 2. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken in Nottuln und
 - 3. Betriebsstelle der Christophorus Kliniken in Dülmen,
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen,
- Klinik am Schlossgarten Dülmen,
- St. Antonius-Krankenhaus Hörstel,
- Marienhospital Emsdetten,
- Maria-Josef-Hospital Greven,
- Klinikum Ibbenbüren,
- Pius-Hospital Ochtrup,
- Mathias-Spital Rheine als 1. Betriebsstätte,
- Jakobi Krankenhaus, 2. Betriebsstätte des Mathias-Spitals Rheine,
- Marienhospital Steinfurt-Borghorst,
- St. Franziskus-Hospital Ahlen,
- St. Elisabeth-Hospital Beckum,
- Marienhospital Oelde,

III.2

- St. Josef-Stift Sendenhorst und
- Josephs-Hospital Warendorf

Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“

Ziel 11: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich zentren- und nahversorgungsverträglich sichern!

- 222 11.1 Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ (ASBZ-EH) dienen der Aufnahme von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortimenten an bestehenden Einzelhandelsstandorten, die deutlich von den Allgemeinen Siedlungsbereichen abgesetzt liegen. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 qm zu begrenzen.
- 223 11.2 Ergänzend darf die gemeindliche Bauleitplanung dürfen in diesen Bereichen Einzelhandelsbetriebe die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der Großflächigkeitsschwelle schaffen angesiedelt werden, wenn es sich dabei um Vorhaben mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment handelt und der Umfang des zentrenrelevanten Randsortiments deutlich untergeordnet ist. Die Ansiedlung von Betrieben mit produzierenden und tertiären Nutzungen ist darf in untergeordnetem Maß zugelassen werden zulässig.
- 224 11.3 Die Bauleitplanung hat durch geeignete textliche Festsetzungen dafür Sorge zu tragen, dass durch die Randsortimente zentrale Versorgungsbereiche oder die Nahversorgung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt werden. im Falle der Errichtung und/oder Erweiterung mehrerer Einzelhandelsbetriebe die Summe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ 5.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet und dass von den diesen Randsortimenten keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnortnahe Versorgung im Einzugsbereich dieses Standortes ausgehen.

Grundsatz 11a Randsortimente beschränken!

- 225 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ (ASBZ-EH) sollen die zentren- und nahversor-

III.2

gungsrelevanten Randsortimente in den Sondergebieten durch Bauleitplanung auf eine Verkaufsfläche von 2.500 qm begrenzt werden nicht überschreiten.

- ~~225~~ **11.4 Die Neudarstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ („ASBZ-EH“) ist im Rahmen einer Regionalplanänderung immer dann erforderlich, wenn ein bislang in einem Allgemeinen Siedlungsbereich außerhalb eines Zentrums liegender Einzelhandelsstandort in der Summe 50.000 qm Verkaufsfläche überschreitet oder – bei Verkaufsflächen unterhalb dieser Größe – mögliche zentrenschädigende Auswirkungen durch entsprechende zweckgebundene Festsetzungen auszuschließen sind.**

Erläuterung und Begründung:

- 226 Nach Ziel 4 ~~in Kapitel III.1~~ ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben nur in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Im Plangebiet haben sich allerdings an einigen Standorten, die von den Siedlungsbereichen mehr oder weniger deutlich abgesetzt liegen, Einzelhandelsagglomerationen mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gebildet.
- 227 Mit Blick auf bestehendes Baurecht kann und will die Regionalplanung solche Standorte nicht auf den Bestand einschränken, zumal ihre zentrenunschädliche Entwicklung über kommunale Einzelhandelskonzepte gesteuert werden kann abgedeckt ist. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die im Einzugsbereich dieser Standorte liegenden Zentren bzw. zentralen Versorgungsbereiche sieht die Regionalplanung ihre Aufgabe darin, bereits auf der regionalen Ebene durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung – unabhängig davon, ob die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten wird oder nicht – mit ergänzenden textlichen Zielen sicherzustellen, dass von diesen Standorten keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung im Einzugsgebiet ausgehen. schädlichen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnortnahe Versorgung im Sinne von § 24a LPro und Grundsatz 10 ausgehen.
- 228 Während die zeichnerischen Ziele Festlegungen den möglichen Entwicklungsraum der dargestellten Standorte umgrenzen, beschreiben die textlichen Ziele Festlegungen den Rahmen für die Bauleitplanung hinsichtlich des Umfangs der kritisch einzustufenden zentrenrelevanten Sortimente. In den als „ASBZ-EH“ dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen sind für großflächige Einzelhandelsbe-

III.2

triebe vorhabenbezogen Sondergebietsfestsetzungen erforderlich, in denen das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment in Anlehnung an § 24a Abs. 3 LEP den LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - auf maximal 10 % der Verkaufsfläche beschränkt wird. Dieser Wert hat sich nach dem Gutachten "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels" vom Juni 2011 allgemein als wirtschaftlich tragfähig für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten erwiesen und wird in diesen Raumordnungsplan zur raumordnerischen Steuerung großflächigen Einzelhandels als abwägungsfestes Ziel der Raumordnung übernommen. jedoch nicht mehr als 2.500 qm Verkaufsfläche betragen darf. Darüber hinaus ist durch die Bauleitplanung sicherzustellen, dass die absolute Obergrenze für diese Sortimente über alle in dem dargestellten Bereich ausgewiesenen Sondergebiete 5.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet.

- 228a Die als Grundsatz der Raumordnung ausgeprägte Grenze von 2.500 qm für die Verkaufsfläche zentren- und nahversorgungsrelevanter Randsortimente entspricht der Festlegung des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbe-
reiche. Um der gemeindlichen Bauleitplanung zu ermöglichen, den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden, ist die absolute Grenze für Randsortimente in diesem Regionalplan als abwägungserheblicher Grundsatz der Raumordnung und nicht als abwägungsfestes Ziel der Raumordnung formuliert.
- 228b Die 2500-qm-Grenze gilt für jedes einzelne Sondergebiet innerhalb des ASB-Z. Insbesondere in kleineren Mittelzentren und in Grundzentren wird die Verkaufsfläche von 2.500 qm bei den Sortimenten, die die typischen Randsortimente großflächiger Einzelhandelsbetriebe darstellen, häufig unterschritten (vgl. o.a. Gutachten). Eine absolute Flächenbegrenzung für derartige Sortimente pro ASBZ-EH würde den Schutz benachbarter Zentren und der Nahversorgung zwar verstärken, ginge aber über die Regelungen des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel hinaus und erscheint deswegen nicht angezeigt, weil die zentrenrelevanten Randsortimente in zwei der drei bestehenden ASB-Z in der Planungsregion die Grenze von 2.500 qm Verkaufsfläche bereits deutlich überschreiten und die 10%-Grenze in Ziel 11.3 sowie das Beeinträchtigungsverbot in Ziel 11.1 für einen ausreichenden Schutz sorgen.
- 229 Darüber hinaus können in den dargestellten Allgemeinen Siedlungsbe-
reichen mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ ergänzend auch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeits-
schwelle von 800 qm entsprechend der Vorgaben von Ziel 11.2 ange-

III.2

siedelt werden. Hier ist eine Sondergebietspflicht nicht unbedingt erforderlich, wenn negative (Agglomerations-) Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

- 230 Die Beurteilung, ob eine Sortimentsgruppe als nicht-zentrenrelevant, nahversorgungs- oder zentrenrelevant einzustufen ist, ergibt sich aus der ortsspezifischen Abwägung durch die Bauleitplanung, z. B. durch eine ortsspezifische Sortimentsliste.
- 231 Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sich die als „ASBZ-EH“ dargestellten Einzelhandelsstandorte und die dort angesiedelten Einzelhandelsbetriebe entsprechend ihrer Wettbewerbssituation entwickeln können, ohne schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich auszulösen.
- 232 Derzeit sind im Regionalplan drei Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt:
- in Münster im Bereich zwischen der Autobahn A1, der Bundesstraße B 54 und der Landstraße L 510 („Bereich Möbel Finke u. a.“),
 - in Senden am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Bösensell („Bereich Möbel Staas u. a.“) und
 - in Lengerich an der Autobahnabfahrt Lengerich („Teutopark“).
- 233 Im „Bereich Möbel Finke u. a.“ ist planungsrechtlich die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel für Möbel (Bestand: Möbel Finke) und für Gartenfachmarktbedarfe zulässig. Der „Bereich Möbel Staas u. a.“ in Senden-Bösensell umfasst im Wesentlichen die beiden dort bereits existierenden Möbel- und Wohneinrichtungshäuser, einen Teppichfachmarkt und einen Kücheneinrichtungsfachmarkt. Im „Teutopark“ existieren ein großflächiger Baumarkt sowie zwei kleinere Einzelhandelsbetriebe; weitere Planungen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sind dort auf den noch freien Restflächen angedacht.
- 234 Die Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ ist immer dann erforderlich mit textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist durch eine ergänzende Änderung des Regionalplans dann denkbar, wenn sich ein außerhalb der Zentren in den Allgemeinen Siedlungsbereichen-liegender Standort mit mehreren (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben derartig auf die Einzelhandelsstrukturen auswirkt oder auszuwirken droht, dass eine regionalplanerische Steuerung insbesondere zum Schutz von zentralen Versorgungsbereichen oder der Nahversorgung geboten erscheint. in Anlehnung an § 24a Abs. 3 Satz 3 LEPro in der

III.2

~~Summe auf eine Verkaufsfläche von über 50.000 qm entwickelt. Aber auch größere oder deutlich abgesetzte Einzelhandelsstandorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen könnten zweckgebunden mit weiteren textlichen Zielen dargestellt werden, wenn dies dem Schutz der Zentren und der wohnortnahen Versorgung dient. Hierfür ist stets eine entsprechende Regionalplanänderung erforderlich.~~

Zweckbindung „Militärische Nutzungen Einrichtungen“

Ziel 12: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!

- 235 **Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärischen genutzten Standorte Einrichtungen (Kasernen) in Münster, Gronau-Epe, Rheine, Ahlen und Warendorf sind ist zu erhalten. Bei und nach einer evtl. Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 6.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.**

Erläuterung und Begründung:

- 236 Bei den dargestellten militärisch genutzten Standorten handelt es sich um folgende Nutzungen:

~~– Britische Kaserne in Münster-Gievenbeck („Oxford Kaserne“);~~

~~– Britische Kaserne in Münster-Gremmendorf („York-Kaserne“);~~

- Kaserne der Bundeswehr in Münster-Handorf („Lützowkaserne“),
- Sanitätshauptdepot der Bundeswehr in Gronau-Epe,
- Kaserne der Bundeswehr in Rheine-Bentlage („Theodor-Blank-Kaserne“),
- Kaserne der Bundeswehr in Ahlen („Westfalen-Kaserne“) und
- Kaserne und Sportschule der Bundeswehr in Warendorf.

- 237 Die dargestellten militärischen Einrichtungen werden derzeit noch genutzt und müssen daher gesichert und bei Bedarf auch angemessen erweitert werden können. Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, so ist eine sich an der umgebenden Nutzung orientierte Nachfolgenutzung anzustreben.

III.2

Zweckbindung „Technologiepark“

Ziel 13: Technologieparks Münster und Bocholt für zukunfts-technologieorientierte Betriebe sichern!

- 238 **Der Technologiepark Münster ist als Sonderfläche technologieorientierten Betrieben, die auf Kooperationen mit Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angewiesen sind, vorbehalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 239 ~~Der~~ Die Technologieparks ~~hat~~ haben sich zu einem elementaren Baustein der regionalen Clusterbildung im Hochtechnologiesegment entwickelt. Die stringente Ausrichtung auf Technologieunternehmen bietet die Sicherheit, in einem innovativen Umfeld tätig zu sein, Synergien nutzen zu können und von der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen zu profitieren.

Sonstige Zweckbindungen

Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!

- 240 **14.1 Das baulich geprägte Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR) und des Bundesleistungszentrums (BLZ) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) sind zu erhalten und zu entwickeln. Nutzungen, die die Zweckbestimmungen dieser Einrichtungen beeinträchtigen, sind nicht zulässig.**
- 241 **14.2 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen „Haus Hall“ in der Gemeinde Gescher, dem St. Antoniusheim in Köckelwick bei Vreden, dem Anna-Katharinenstift Karthaus in Dülmen und dem „Stift Tilbeck“ in der Gemeinde Havixbeck sowie das „Sankt Martinistift“ in Nottuln und das Josephsheim in Wettringen als Einrichtungen der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Jugendliche in der Gemeinde Nottuln sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.**
- 242 **Aufgrund ihrer von den Siedlungsbereichen abgesetzten Lage sind sie nach Aufgabe ihrer Nutzungen einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen.**

III.2

242a **14.3 In Hörstel-Riesenbeck ist der zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich ausschließlich der Nutzung „Wohnen und Leben mit Pferden“ vorzubehalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 243 Der nördliche Teil der Stadt Warendorf ist von den genannten Einrichtungen der Reiterei geprägt. Dieser Charakter ist zu erhalten und bei Bedarf auch angemessen weiter zu entwickeln. Die angrenzenden Freiraumbereiche beinhalten darüber hinaus ebenfalls Einrichtungen der Reiterei und ergänzen das Angebot entsprechend.
- 244 Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie "Haus Hall" in ~~der Stadt~~ Gescher, ~~und~~ "Stift Tilbeck" in ~~der Gemeinde~~ Havixbeck, ~~das~~ "St. Antoniusheim" in Vreden, die "Kathäuser Werkstätten" in Dülmen sowie das ~~Sankt~~ "Martinistift" ~~für schwer erziehbare Jugendliche~~ ~~und~~ das "St. Josefshaus" als Einrichtungen der Erziehungshilfe in ~~der Gemeinde~~ Nottuln ~~und~~ Wettringen sind aufgrund ihrer vom Siedlungsbereich abgesetzten Lage als Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung dargestellt.
- 245 In den beiden erstgenannten Einrichtungen leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen und finden sich medizinische Einrichtungen, Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu führen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B. Gaststätten und andere Begegnungsstätten eingerichtet. Es ist beabsichtigt, auf dem Stiftungsgelände in begrenzten Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung anzusiedeln, wobei der Gedanke der Inklusion hier im Vordergrund stehen muss. Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind.

III.3

3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Ziel 15: Gewerblich-industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen!

- 246 15.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 247 15.2 Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig ausschließlich in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.
- 248 15.3 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Eine Nutzung der für stark emittierende das produzierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll ebenso vermieden wird werden wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.
- 249 15.4 Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Sondergebiete für großflächigen Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind ist in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig.
- 249a 15.4a Vorhandene Standorte von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen nach Ziel 4.2 als Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe dargestellt bzw. festgesetzt werden.
- 250 ~~15.5~~ Die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darf nur entsprechend der sich abzeichnenden Wirtschaftsentwicklung erfolgen.
- 251 ~~15.56~~ Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.
- 252 ~~15.67~~ Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig,

III.3

wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Entsprechende Regionalplanänderungen sind durchzuführen.

- 253 **15.78** In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2000 Einwohnern hat sich die Entwicklung am Bedarf der ortsansässigen Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe auszurichten.

Grundsatz 12: Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Brachflächen aktivieren, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!

- 253a **12.1** Gewerblich-industrielle Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen.

- 254 **12.21** Bei Bedarf sollen überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden.

- 255 **12.32** Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes an die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich-/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden; es ist u.a. Bei der kommunalen Planung ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen verschiedener Verkehrsträger anzustreben zu fordern.

Erläuterung und Begründung:

- 256 Der Wirtschaftsstandort Münsterland ist so zu entwickeln, dass das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Plangebiets die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Der gemeinsame wirtschaftliche Fachbeitrag der Handwerkskammer Münster und der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen bilden hierbei eine wichtige Arbeitsgrundlage.

- 257 Innerhalb des Plangebiets ist ein Netz von hochwertigen differenzierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechenden gewerblich-industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend dif-

III.3

ferenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet. Für den Erholungsort Lienen soll der Ortsteil Kattenvenne die Ergänzungsfunktion bei der Sicherung ortsbezogener gewerblicher Arbeitsplätze übernehmen.

257a Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Gewerbe- und Industrie-
flächen ist das landesweit verwendete sogenannte GIFPRO-Modell,
bei dem eine Beziehung zwischen den "Gewerbeflächen beanspru-
chenden" Beschäftigten und der Flächennachfrage in Form des Ver-
lagerungs- und Neuansiedlungsbedarfs unterstellt wird. Das in diesem
Plan verwendete Modell ermittelt die Bedarfe zunächst auf der Ebene
der Planregion und verteilt diese dann anhand eines planerischen
Schlüssels auf die einzelnen Kommunen².

258 Die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungs-
bereiche dienen, hierin der geltenden Planzeichenverordnung fol-
gend, vor allem der Unterbringung von störenden Gewerbe- und In-
dustriebetrieben. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer speziellen Anfor-
derungen an den Standort und seine Umgebung im Plangebiet nicht
beliebig vermehrbar. Daher würde eine Ansiedlung von großflächig-
em Einzelhandel – auch mit überwiegend nicht-zentrenrelevantem
Kernsortiment –, der in erster Linie die auf die Versorgung von der Ein-
wohner~~n~~ und damit auf Belange der Allgemeinen Siedlungsbereiche
ausgerichtet ist, konkurriert daher mit diesen den in Gewerbe- und In-
dustrieansiedlungsbereichen vorrangigen Nutzungen konkurrieren und
erschwert die Ansiedlung von Gewerbe-, und Industrie- und Hand-
werksbetrieben sowie Handwerksbetrieben nicht unerheblich erschwe-
ren. In Analogie zu Ziel 4 in Kapitel III.1 ist die Neuerrichtung Errichtung
von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3
BauNVO daher in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nut-
zungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für solche tertiäre Nutzungen
bzw. Dienstleistungsnutzungen in diesen Bereichen, die aufgrund ihrer
Ausrichtung auf die zentralen Orte in erster Linie in den Allgemeinen
Siedlungsbereichen zu bündeln sind und daher in den Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereichen nur in untergeordnetem Maß errichtet
werden dürfen.

258a Da bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe aufgrund der er-
teilten Genehmigung mit Bestandschutz ausgestattet sind, ist in der

² Vgl. zur Berechnungsmethode im Allgemeinen und zu den weiteren Besonderhei-
ten der GIB-Bedarfsberechnung M. Wolf, H. Henke (2010), Der Siedlungsflä-
chenbedarf im Münsterland bis 2025. Aktualisierte Ergebnisse der Bedarfsbe-
rechnungen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für Bereiche
für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeine Siedlungs-
bereiche (ASB), PDF-Arbeitspapier, in: Internet: [http://www.bezirksregierung-
muenster.de](http://www.bezirksregierung-
muenster.de) – Internetseiten der Regionalplan-Fortschreibung, insbesondere
Kapitel 3 i. V. m. Kapitel 2.

III.3

Regel nicht zu erwarten, dass die von ihnen eingenommenen Flächen kurz- oder mittelfristig für gewerbliche oder industrielle Zwecke verfügbar werden. In diesen Fällen kann den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die betreffenden Flächen zu überplanen, um die Standortentwicklung entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung und den städtebaulichen Zielen zu steuern. Das Nähere regelt Ziel 4.2 (vgl. LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel; vgl. die Erläuterungen in Rdnr. 249a zu Ziel 4.2 dieses Regionalplans).

- 259 Mit Blick auf das Ziel der Zentrenstärkung und der Sicherung der wohnortnahen (Grund-) Versorgung ist Grundsatz 10.2 bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm, die an sich in Gewerbe- und Industriegebieten nach der BauNVO zulässig sind, Grundsatz 10.2 in die städtebauliche Abwägung entsprechend einzustellen.
- 260 Erforderliche Neudarstellungen sind in der Regel als Erweiterungen bereits bestehender Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu konzipieren und in einem Regionalplanverfahren zu bestätigen.
- 261 Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen - wenn möglich - in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. sind vorrangig räumlich in den im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur zu konzentrieren.

Grundsatz 13: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!

- 262 **Grenzüberschreitende und interkommunale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden. Die Flächenbedarfe für diese Bereiche sind aus den lokalen GIB-Bedarfen der beteiligten Kommunen zu entwickeln. Neue, von den bestehenden Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Standorte sollen im Regionalplan nur dargestellt werden, wenn**
- **der Standort an bestehende überregionale Verkehrsträger direkt angeschlossen werden kann,**
 - **die notwendige Ver- und Entsorgung gesichert ist,**
 - **der Standort auch langfristige Entwicklungsperspektiven ermöglicht,**

III.3

- **Freiraum- und Umweltschutzbelange einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht entgegenstehen und**
- **die langfristigen (Folge-) Kosten einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung ausreichend beachtet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 263 Nach den Vorgaben des ~~LEPro und des~~ LEP NRW sollen gewerblich und industriell genutzte Flächen möglichst den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Insofern sind bei einer angestrebten Fortschreibung die Vorgaben in Form landesplanerischer Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten und zu berücksichtigen.
- 264 Bereits im Jahr 2001 hat die Landesplanungsbehörde im Zusammenhang mit einer Neuorientierung der Gewerbeflächenpolitik des Landes unter dem Stichwort „Nordrhein-Westfalen braucht eine Gewerbeflächenpolitik!“ eine Umorientierung des bisher von ihr verfolgten planerischen Ansatzes erkennen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen – hier spielen u. a. die Kriterien Lage, Größe, Verkehrsanbindung, Freiraum- und Umweltschutz sowie Eigentumsverhältnisse eine Rolle – können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auch abgesetzt von den Siedlungsbereichen dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Ansatz frühzeitig mit den Regionalplan-Änderungsverfahren für das „Interkommunale GIB AUREA“ (zwischen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück, ~~siehe auch nachfolgendes~~ Ziel 16) sowie den „AirportPark FMO“ (am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven gelegen, ~~siehe~~ Ziel 21.1 in Kapitel III.4) erfolgreich aufgegriffen.
- 265 Der hier als Grundsatz vorgestellte Ansatz soll angesichts der Orientierung eines Teils der Wirtschaft auf regional bedeutsame Standorte, die sich vor allem durch die Lage an einer Autobahnabfahrt sowie durch ein großes Flächenpotenzial, relativ niedrige Grunderwerbskosten, geringe Konflikte mit Freiraum- und Umweltbelangen sowie schnelle Baugenehmigungszeiten auszeichnen und für interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, in geeigneter Weise fortgeführt und vor allem für zukünftig zu entwickelnde interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche fortgeführt vorgehalten werden. Grundsatz 13 greift damit zugleich die Anforderungen und Hinweise des Grundsatzes 2 in Kapitel II.1 auf.
- 266 Interkommunale bzw. grenzüberschreitende GIB sind aus den jeweiligen kommunalen GIB-Flächenbedarfen zu entwickeln. Sogenannte „Sonderbedarfe“, wie zu früheren Zeiten zugestanden, werden sind mit

III.3

dem Ziel, den Freiflächenverbrauch zu reduzieren, nicht zu vereinbaren mehr erteilt.

- 267 Grundsatz 13 formuliert dazu Kriterien, nach denen für die Wirtschaftsentwicklung des Münsterlandes interessante, von dem Siedlungsbereichen abgesetzte interkommunal zu entwickelnde Standorte im Rahmen der Regionalplanung ermöglicht werden können. Dazu werden insbesondere planerische Aspekte aufgeführt, die mit Blick auf die erforderliche regionalplanerische Abwägung mit anderen Raumnutzungen, insbesondere dem Freiraum (Natur- und Landschaftsschutz), und der Minimierung von Umweltbelastungen erfüllt sein müssen.
- 268 Zusätzlich fordert Grundsatz 13 auch die Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung. Dieses Kriterium stellt darauf ab, dass mit einer deutlich vom Siedlungsraum abgesetzten Gewerbeentwicklung erhebliche Kosten für die infrastrukturelle Anbindung dieser Standorte verbunden sein können, die nicht nur Erschließungskosten, sondern auch weitere Folgekosten nach sich ziehen. Dieses Kriterium hat in der raumordnerischen Diskussion über eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (Stichwort "Folgekostenrechner"). Angesichts der angespannten Situation der bei den öffentlichen Haushalten und mit Blick auf Grundsatz 4 in Kapitel II.1 sind daher bei von den Siedlungsbereichen abgesetzten interkommunalen Gewerbeentwicklungen auch diese Aspekte zu berücksichtigen.

Ziel 16: Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!

- 269 **16.1 Der „Interregionale GIB AUREA“ ist in gemeinsamer Kooperation von den Städten Rheda-Wiedenbrück, Oelde und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 zu schaffen und zu entwickeln. Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich hochwertigen, arbeitsplatzintensiven Produktionsbetrieben vorbehalten. Ziel 15.4 gilt unmittelbar.**
- 270 **16.2 Die Anschlussstelle des Interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen einzubinden.**
- 271 **16.3 Der Interregionale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.**

III.3

Erläuterung und Begründung:

- 272 Der „Interregionale GIB AUREA“ mit ca. 80 ha Nutzfläche ist für die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mittelfristig der zentrale Entwicklungsraum für die gewerblich-industrielle Nutzungen. Er liegt verkehrsgünstig an der Autobahn A 2 mit eigenem Autobahnanschluss.
- 273 Die zentrale Lage an der Achse Rhein/Ruhr-Hannover-Berlin ist ein optimaler Ausgangspunkt für Betriebe der Logistik, und die Solitärlage ermöglicht die Ansiedlung auch störender Industriebetriebe.

Ziel 17: Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten!

- 274 **Der „GIB Borken/Heiden/Reken“ wird auf die dargestellten ca. 57 ha Flächengröße beschränkt. Bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs gelten die Vorgaben der Ziele 15.4 und 27 unmittelbar.**

Erläuterung und Begründung:

- 275 Die Weiterentwicklung des Gewerbeparks A 31 ist über die dargestellte Abgrenzung (ca. 57 ha) im Regionalplan zukünftig aufgrund der vorhandenen Wälder im Norden und Süden und der großen Freizeiteinrichtungen, wie „Golfanlage Uhlenberg Reken“ und der „Wildpark Frankenhof“, im Osten des Standortes nicht möglich.
- 276 Durch diese begrenzte Größenordnung und Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbeparks A 31 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ein regionalpolitisch nicht erwünschter Standortwettbewerb mit der Emscher-Lippe-Region und den Kommunen des Kreises Wesel vermieden wird.
- 277 Als Betreiber des Gewerbeparks A 31 tritt der „Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31“ auf. Beteiligt sind die drei Kommunen Borken, Heiden und Reken.
- 278 Weiterhin sollen sich die Betriebsansiedlungen auf ca. 10 bis 15 Betriebe konzentrieren, die landschaftsgerecht in Form eines Gewerbeparks eingebunden werden, um damit den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.
- 279 Das mit der Entwicklung des „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken“ im Zusammenhang stehende Ziel 27 zum Waldausgleich in Kapitel IV.3 ist entsprechend zu beachten.

III.3

Ziel 18: Nutzungsbindung des GIB "Firma Schmitz Cargobull" in Vreden beachten!

- 280 **Der südöstlich der L 572 in Vreden, unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzende 20 ha große Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist ausschließlich für die Weiterentwicklung der Firma Schmitz Cargobull AG vorzuhalten. Eine Nutzung dieses Bereiches durch andere Gewerbebetriebe ist nicht zulässig.**

Erläuterung und Begründung:

- 281 Der über den Bedarf der Stadt Vreden hinaus dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für die Schmitz Cargobull AG soll einen Spielraum nur für diesen überregional bedeutsamen Betrieb vor dem Hintergrund ermöglichen, dass eine realistische Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs dieses Betriebes bereits in der Vergangenheit nicht möglich war und mit Blick auf Grundsatz 2 und Ziel 15.3 dieser Bereich über ein Ziel der Raumordnung unbedingt vor anderweitiger Nutzung zu schützen ist.
- 282 Die Firma Schmitz Cargobull AG beabsichtigt, auf ca. 10 ha Fläche einen zentralen Abstell- und Abholstandort für von ihr produzierte fertigestellte Auflieger zu errichten. Damit soll der in der Vergangenheit bestehende Mangel an geeigneten Abstellplätzen – letztere sind bislang über das gesamte Münsterland verteilt – abgestellt werden. Auf weiteren ca. 10 ha soll ein zweiter Produktionsstandort der Firma in Vreden errichtet werden.

Ziel 18a: Kohleregion stärken!

- 282a **Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen/industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.**

Erläuterung und Begründung:

- 282b Um zum jetzigen Zeitpunkt keine Nachfolgenutzungen und vorgezogenen Entscheidungen zu treffen, werden im Regionalplan noch keine zusätzlichen Flächenbedarfe verortet. Sollte es zur Umsetzung der Kohlebeschlüsse kommen, werden in einem entsprechenden Regionalplanverfahren Möglichkeiten gesucht, die Kohleregion Ibbenbüren zu stärken, um den Arbeitsplatzverlust im Bereich des Steinkohlebergbaus

III.3

zu kompensieren. Hierzu kann auch die Ausweisung von zusätzlichen GIB/ASB Flächen in einer entsprechenden Größenordnung (ca. 75 ha) in der Kohleregion gehören. Der Bedarf von zusätzlichen Flächenausweisungen muss zum jeweiligen Zeitpunkt geprüft werden.

Ziel 19 – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!

~~283 – In der Gemeinde Greven sind auf Grund des aktuell genehmigten Flächennutzungsplans zurzeit im Regionalplan Flächen dargestellt, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen. Es ist zu prüfen, ob eine Zurücknahme dieser Flächen sowohl im Regionalplan als auch in den jeweiligen Flächennutzungsplänen entsprechend dem nachweisbaren Bedarf möglich ist. Andernfalls sind diese Flächen bei künftigen Bedarfsermittlungen für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu berücksichtigen.~~

Erläuterung und Begründung:

~~284 – Im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungspläne wurden die jeweils aktuellen Grundlagendaten für den gewerblich-industriellen Flächenbedarf zu Grunde gelegt. Zum Beurteilungszeitraum des Flächennutzungsplanes lagen diese in der aufgeführten Gemeinde höher als zum Beurteilungszeitraum der Regionalplanfortschreibung. Aus diesem Grund sind differierende Darstellungen entstanden, die im Laufe der Erarbeitung des Regionalplans möglichst an den jeweils gegebenen Bedarf angepasst werden sollen.~~

III.4

4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

285 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind, werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt.

Ziel 20: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!

286 **20.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

287 **20.2 In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.**

Grundsatz 14: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln!

288 **Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.**

Erläuterung und Begründung:

289 Im Regionalplan werden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt:

- der AirportPark FMO am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven,

III.4

- das GVZ in Rheine,
- das ~~atomare~~ Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Ahaus und die ~~atomare Anreicherungsanlage~~ Urananreicherungsanlage in Gronau,
- die raumbedeutsamen Standorte der Rohstoffindustrie (Darstellung mit Symbol „Rohstoffindustrie“),
- die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet und
- die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern.

Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!

- 290 **21.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO):**
- 291 **1. Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabensträgern zu erfolgen.**
- 292 **2. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des AirportParks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen wird.**
- 293 **3. Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.**
- 294 **4. Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Einrichtungen (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.**

III.4

- 295 **21.2** Das GVZ in Rheine ist Unternehmen des Verkehrssektors vorbehalten. Zulässig sind darüber hinaus kooperierende Nebenbetriebe.
- 296 **21.3** Das ~~atomare~~ Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Ahaus „Transportbehälterlager Ahaus“ (TBL Ahaus) ist und die Urananreicherungsanlage in Gronau sind im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigungen zu sichern.
- 297 **21.4** Die als zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind ausschließlich diesen Betriebsanlagen vorbehalten. Sie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen.
- 298 **21.5** Die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. ~~Der Die Standorte Ibbenbüren und Mettingen sind~~ ist nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf in Teilbereichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu nutzen. ~~Die Standorte Mettingen und Der Standort Ascheberg-Herbern~~ sind ist der umgebenden Nutzung zuzuführen.

Erläuterung und Begründung:

- 299 Der Flughafen Münster/Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem AirportPark FMO eine überregionale Bedeutung zu. Er ist daher nur ganz eng entsprechend seiner Zweckbindung gemäß Ziel 21.1 zu entwickeln.
- 300 Der Standort des GVZ Rheine im Norden der Stadt liegt verkehrsgünstig an einer Verknüpfung der A 30 mit der Eisenbahnlinie Rheine - Freren mit Anschluss an die Strecke Hengelo - Osnabrück und dem Dortmund-Ems-Kanal. Der Standort findet eine räumliche Ergänzung auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen.
- 301 Die mit einem zusätzlichen Symbol dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung im Wesentlichen durch die historische Flächendisposition dieser Betriebe bestimmt. Werden im Zuge von Strukturveränderungen einzelne Bereiche aus der Zweckbindung entlassen, so sollen diese der umgebenden Nutzung zugeführt werden.
- 302 Die derzeitigen Raumansprüche des Steinkohlenbergbaus im Münsterland sind mit den 3 Standorten in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern ausreichend berücksichtigt. Bei Aufgabe der bergbauli-

III.4

chen Nutzung ist der Standort in Ibbenbüren aufgrund seiner Lage unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereichen der Stadt Ibbenbüren für gewerblich-industrielle Zwecke zu nutzen. Im Gegensatz dazu liegen die beiden anderen Bergbaustandorte deutlich abgesetzt von den Siedlungsbereichen. Im Bereich Mettingen werden Teilbereiche der Fläche auf Grund der guten Anbindung und der unterschiedlichen Nutzungsstruktur weiterhin als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt. Entsprechend dem Grundsatz 14 sind daher diese Standorte ist der Standort Ascheberg-Herbern bei Aufgabe der bergbaulichen Nutzung wieder der umgebenden Nutzung zuzuführen. Sollten sich hier allerdings neue Nutzungskonzepte ergeben, so sind diese im Einzelfall unter Berücksichtigung der umliegenden Raumansprüche zu prüfen.

IV.1

1. Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich

Ziel 22: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiter entwickeln! ~~Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht!~~

303 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.

Grundsatz 15: Freiraum grundsätzlich erhalten!

304 15.1 Die bestehenden Freiräume ~~sind~~ sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme ~~hat~~ soll sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen.

305 15.2 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ~~ist~~ soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholungsraum,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht genommen werden zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

306 15.3 Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschrie-

IV.1

benen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

- 307 **15.4** Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ~~sollen vorrangig wenn möglich~~ in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, ~~den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,~~ den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- 308 **15.5** Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden. ~~Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Freiraum für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden oder Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beizumessen.~~

Erläuterung und Begründung:

- 309 Die naturräumlichen Großlandschaften des Planungsraumes entsprechen den Beschreibungen in Kapitel I.1. Diese Großlandschaften setzen sich, obwohl überwiegend landwirtschaftlich geprägt, aus verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich durch Merkmale in ihrer Naturausstattung und Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. Erläuterungskarten II-1u. IV-1). In Anlehnung an die Aussagen des vom LANUV erstellten Fachbeitrages nach § 15a LG NRW wird in den Anlagen zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1 die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt. Hieraus sind entsprechende Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der vorausschauenden Landschaftsplanung zu konkretisieren.
- 310 Diese Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen nicht nur die naturräumlichen Vorgaben, sondern vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen. Dieses spiegelt sich in den Kulturlandschaften wieder (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).

IV.1

- 311 Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 15 Abs. 2 LG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Darstellungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen.
- 312 Aufgabe von Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, gemäß Grundsatz 15 die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder gemäß Grundsatz 15 zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei dürfen sie die im Grundsatz 15.2 aufgeführten Funktionen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachten, sondern sie sollen sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise im Konflikt zueinander stehenden Funktionen bemühen. Eine besondere Bedeutung wird kommt hierbei dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von unzerschnittenen Freiräumen zukommen.
- 313 Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraumes aus. Neben der Darstellung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs als sogenannter Grundnutzung finden sich - wenn die hierfür notwendigen Funktionen und Qualitäten vorliegen - überlagernde Darstellungen, z. B. die ~~den~~ Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und die ~~den~~ Bereichen für den Schutz der Natur. ~~werden bestimmte Bereiche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, unabhängig von der überlagernden Darstellung, landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Die letzteren können nicht generell für freiraumfremde Nutzungen als frei verfügbare Räume angesehen werden. Sie unterliegen vielmehr. Daher unterliegt der gesamte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich dem im Raumordnungsgesetz und dem LEP NRW formulierten Freiraumschutz und sollen~~ die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.
- 313a Die Zerschneidung der Landschaft durch Siedlung und Verkehr führt zu Verinselung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume sind weitgehend barrierefrei und bieten damit einem breiten Artenspektrum, insbesondere wandernden Arten, einen hochwertigen Lebensraum. Sie dienen somit auch dem Erhalt der Biodiversität.
- 314 Eine weitere Verknappung und Zerschneidung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen kann verhindert werden, wenn in die räumlichen Ausgleichskonzepte Maßnahmen einbezogen werden, die das landesplanerische, forstliche und landschaftspflegerische Ziel

IV.1

system berücksichtigen. Mit der Einbindung von Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die räumlichen Ausgleichskonzepte, die das landesplanerische, forstliche und landschaftspflegerische Zielsystem berücksichtigen, kann eine weitere Verknappung und Zerschneidung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden. Vorrangig sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (z. B. vorbeugender Erosionsschutz, Schutz von Waldrand- und Uferrandstreifen) und zur Verbesserung der Strukturen in Wälder oder in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beitragen.

- 314a Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist er Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirkt er ausgleichend (Schutz-, Filter- und Pufferfunktion) insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser.
- 314b Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen sowie schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.
- 314c Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden i. d. R. nicht wiederhergestellt werden können, sollen bei allen Planungen und Vorhaben etwaige Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie möglich vermieden werden. Somit soll vorrangig die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen geprüft werden.
- 314d Zum Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen standortangepasst genutzt werden; sie sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden, z. B. durch die Sanierung belasteter Böden.
- 314e Als schutzwürdig im Sinne des o.a. Grundsatzes gelten sowohl Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential und Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Durch den Grundsatz soll erreicht werden, dass bei Er-

IV.1

richtung bzw. Erweiterung von bodenbeeinträchtigenden Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger schutzwürdig sind. Die schutzwürdigen Böden sind in der vom Geologischen Dienst als Bodenschutz-Fachbeitrag herausgegebenen „Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen 1:50.000“ enthalten.

IV.2

2. Landwirtschaft und Freiraum

Ziel 23 Grundsatz 15a: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen! beachten!

315 ~~23.1~~ 15a.1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll ist die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden zu sichern. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Die agrarstrukturellen Belange haben in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen.

316 ~~23.2~~ 15a.2 Innerhalb Bei der Entwicklung der innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sind sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass zu vermeiden, die den der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe möglichst nicht gefährden gefährdet werden.

Grundsatz 16: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten!

317 **16.1** Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen beachten.

318 ~~16.2~~ In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

319 ~~16.3~~ 2 Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.

IV.2

Erläuterung und Begründung:

- 320 Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Sie trägt mit 26.000 Erwerbstätigen und über 600 Mio. € zur regionalen Bruttowertschöpfung bei. Von den ca. 600.000 ha Fläche des Plangebiets, werden von ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben ca. 367.000 ha als landwirtschaftliche Nutzflächen ~~von ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben~~ bewirtschaftet.
- 320a In diesem Zusammenhang ist auch auf den für das Münsterland wichtigen Seitenzweig der Landwirtschaft, der Teichwirtschaft, zu verweisen. So bietet z.B. das Teichgut Hausdülmen eine landesweit bedeutende Möglichkeit zur Versorgung nordrhein-westfälischer Gewässer mit heimischem Fischbesatz.
- 321 Dass sich die Landwirtschaft im Münsterland so positiv entwickeln konnte, hängt von den insgesamt guten Rahmenbedingungen in dieser Region ab. Neben den günstigen natürlichen Voraussetzungen, wie Klima, Geologie, Bodenwerte und Hydrologie, hat auch die Lage der Betriebsstandorte zu diesem Erfolg beigetragen.
- 322 Erstmals für ein Fortschreibungsverfahren liegt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland vor. Dieser wurde von der Landwirtschaftskammer NRW und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband 2008 vorgelegt.
- 323 Nach dem Raumordnungsgesetz sowie dem LEPl~~o~~ NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig fortbestehen und sich ~~auch~~ entwickeln kann. Nur so kann die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ~~Dadurch kann~~ die Kulturlandschaft mit ihren Naturpotenzialen zu pflegen gepflegt und zu gestalten gestaltet werden.
- 324 Die ~~in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden~~ wirtschaftlichen, technischen und politischen und technischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem erheblichen Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden.; sie Sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen.
- 325 Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion (Produktion von Nahrungsgütern) so entwickeln, dass sie den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht. Dort, wo diese Produktion bereits nachhaltig erfolgt, soll sie weiter erhalten und ausgebaut werden.

IV.2

- 326 Die flächengebundene Landwirtschaft ist zu sichern und die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.
- 327 ~~Eines der gravierenden~~ Ein großes Probleme für die Entwicklung der Landwirtschaft ist der anhaltende Verlust landwirtschaftlicher Flächen. ~~Daher müssen landwirtschaftliche Nutzflächen vor weiteren Verlusten geschützt werden.~~ Deshalb haben alle ~~Alle~~ Planungsträger ~~haben~~ bei ihren Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden.
- 328 ~~Die in~~ Mit diesem Regionalplan ~~verfolgte Philosophie der~~ wird eine nachhaltigen Entwicklung ~~angestrebt,~~ insbesondere ~~auch in~~ der Siedlungsstruktur (vgl. Grundsatz 3 ~~in Kapitel II.1~~). ~~Die und der~~ Regelungen zur Steuerung der notwendigen Kompensationsansprüche (vgl. Grundsatz 9.5 ~~in Kapitel III.1~~ und 15.4 ~~in Kapitel IV.1~~), ~~ist~~ ~~sind~~ ~~besonderes~~ für die Landwirtschaft von Bedeutung. ~~Se~~ ~~Danach~~ sollen Kompensationsmaßnahmen verstärkt innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur, ~~der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,~~ der Waldbereiche und der Überschwemmungsgebiete umgesetzt werden.
- 329 Bei der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurde darauf geachtet, dass nur die aus fachlicher Sicht ~~für einen regionalen Biotopverbund~~ notwendigen Gebiete zugrunde gelegt wurden (vgl. Ziel 30 ~~in Kapitel IV.4~~).
- 329a ~~Zukünftig wird der drohende Klimawandel auch das landwirtschaftliche Handeln noch stärker beeinflussen. Im Zusammenhang mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel lag bisher die Präferenz eher bei ökonomischen und förderrechtlichen Maßnahmen, z. B. Ausbildungsmaßnahmen und Beratung. Zukünftig wird sich der Schwerpunkt stärker auf eine integrative Bewirtschaftungspraxis, die die Belange des Naturhaushaltes, der Landnutzung und des Wasser- und Bodenschutzes in den Blick nimmt, ausrichten müssen.~~
- 330 Die dargestellten Allgemeinen ~~Agrar- und Freiraum-~~ und Agrarbereiche werden teilweise überlagert von Sekundärnutzungen. Sofern solche Nutzungen miteinander konkurrieren, erfolgt eine detaillierte Abwägung und Abgrenzung im Einzelfall in den ~~nachfolgenden~~ fachgesetzlichen Verfahren unter Beachtung der landesplanerischen Rahmenvorgaben.
- 331 Der Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten und die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Freiraum werden zukünftig die Nachfrage an landwirtschaftlichen Flächen verstärken. Eine Ab-

IV.2

milderung dieser Nutzungs- und Flächenkonkurrenz kann durch folgende Ausgleichsmechanismen geleistet werden:

- 332 – Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip "Grundschutz und Verträge" gelten. Damit können wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen und diese Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden.
- 333 – Bei der Umsetzung von Maßnahmen z. B. der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere von FFH- und Vogelschutzgebieten, sowie ~~die~~ zur weiteren Verankerung der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft sollen die betroffenen Beteiligten und Fachbehörden vor Ort frühzeitig und intensiv zusammenarbeiten.
- 334 – Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Eingriffen in die Flächenstruktur bzw. bei Flächenentzug können Landtausch- und Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei kommt vor allem öffentlichen Planungsträgern durch das Anbieten von geeigneten Tauschflächen eine große Bedeutung zu.
- 335 – Es sollte ein Ein übergreifendes, interkommunal vereinbartes Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Um eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontoverordnung zu erzielen, sollte ein entsprechendes Konzept auf Kreisebene entwickelt werden. Damit kann vermieden werden, dass es zu einer weiteren Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen und auch der historischen Kulturlandschaft kommt.

Ziel 24: Vorgaben für hinsichtlich der Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!

- 336 **24.1 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind zulässig in**
- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und**
 - **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen.**
- 337 **24.2 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind ausnahmsweise zulässig in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, wenn sie mit der Funktion des Bereichs vereinbar sind, der Emissionsschutz gewähr-**

IV.2

leistet wird und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- 338 **24.3 Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind nicht zulässig innerhalb von**
- **Bereichen für den Schutz der Natur,**
 - **Waldbereichen,**
 - **Überschwemmungsbereichen,**
 - **Allgemeinen Siedlungsbereichen und,**
 - **Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, und**
 - **Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz.**

Erläuterung und Begründung:

- 339 In der Regel werden Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich geplant. Dabei sind die Bestimmungen des § 35 BauGB maßgeblich. Im Kontext dieses Plans sind die Anlagen anzusprechen, die unter die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr.: 4 BauGB fallen. Danach ergibt sich die eine grundsätzliche räumliche Steuerungsmöglichkeit der für Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über Eignungsgebiete, sogenannte Konzentrationszonen. Ein entsprechendes Steuerungssystem auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen. Zudem Weiterhin hat sich gezeigt, dass die Probleme bei der Ansiedlung von Anlagen der Intensivtierhaltung kein flächendeckendes Problem im nicht das gesamte Plangebiet darstellen betreffen. Die lokalen Probleme bei der Ansiedlung der Anlagen zur Intensivtierhaltung Tiermastanlagen können daher nur auf der dafür zuständigen kommunalen Planungsebene gelöst werden.
- 340 Wenn Kommunen den Weg der Steuerung über die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung in ihren Flächennutzungsplänen einschlagen wollen, haben sie die werden aus raumordnerischen Vorgaben zu beachten Sicht einerseits bevorzugt bzw. eingeschränkt zu nutzende Bereiche (vgl. Ziele 24.1, und 24.2 und andererseits ungeeignete Bereiche (vgl. Ziel und 24.3) für die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung genannt.

IV.2

- 341 Die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung ~~hätte~~ ~~hat~~ bei ihrer Umsetzung zur Folge, dass es in diesen Gebieten zu einer Konzentration solcher Anlagen kommen kann. In Folge der Konzentration ~~wird es drohen~~ in diesen Gebieten ~~zu verstärkten~~ ~~negativen~~ Auswirkungen, wie ~~z. B.~~ Immissionen oder ~~erhöhter~~ Flächenverbrauch ~~kommen~~. Daher sind solche Eignungsgebiete innerhalb der in Ziel 24.3 genannten Bereiche nicht mit ~~deren~~ ~~den~~ dort genannten Funktion vereinbar und ~~dementsprechend~~ ~~deshalb~~ dort nicht zulässig.
- 341a Die Kreise und Kommunen sowie die Interessenvertretungen der Landwirtschaft suchen zurzeit nach anderen informellen Lösungswegen, um ein verträglicheres Nebeneinander von Tierhaltungsbetrieben und anderen Nutzungen sicherzustellen. Exemplarisch kann hier auf das Borkener Modell "Region in der Balance" mit dem dazu gehörenden Projekt einer Branchenvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden, dem Kreis Borken, der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer NRW und dem WLV-Kreisverband Borken aufmerksam gemacht werden. Die Neuansiedlung und Erweiterung von Tierhaltungsanlagen erfolgt hier nach einem vorgeschalteten Abstimmungsprozess der Akteure vor Ort.

IV.3

3. Waldbereiche

342 Nach § 18 Abs. 2 (2) LPIG sowie § 7 Abs. 1 LFoG NRW hat der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes gemäß §§ 6 und 7 BWaldG. Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen vorgegeben und für das Plangebiet weiter konkretisiert werden.

343 Wesentliche Grundlagen hier für diese Festlegungen sind vor allem § 7 LFoG NRW sowie die Aussagen des nach § 8 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!

344 **Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

Erläuterung und Begründung:

345 Die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald erfolgt zum einen über die dargestellten zeichnerische Darstellung der Waldbereiche, deren Ihre raumstrukturelle Wirkung wird durch Ziel 25 festgelegt ist, und zum anderen über textliche Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern

- Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur,
- Waldvermehrung sowie
- Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen und forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

festgelegt.

Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

346 In diesem Zusammenhang sind bereits auf der Landesebene landesplanerische Ziele vorgegeben (vgl. Die Ziele des LEP NRW (Kapitel Ziele B.III.3 des LEP NRW), die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen beinhalten. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerischen Darstellungen von Waldbereichen, gelten unmittelbar. Im Folgenden werden sie für das Plangebiet um weitere Regelungen ergänzt.

IV.3

Grundsatz 17: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken!

347 ~~Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den (maßstabsbedingt) nicht dargestellten Wäldern dient ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der im nachfolgenden Ziel 26.1 aufgeführten Funktionsvielfalt. Es im Planbereich soll ist daher im Planbereich eine nachhaltige bzw. – wenn vertretbar – eine naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt werden anzustreben, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für das gesamte Plangebiet erreicht werden. Im Rahmen des zukünftigen Waldumbaus sollen Aspekte des Klimawandels berücksichtigt werden. verstärkt Baumarten eingesetzt werden, die an die Folgen des Klimawandels besser anzupassen sind.~~

Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!

348 26.1 Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz, ~~sowie im Hinblick auf wegen~~ seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen sowie seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten, und insbesondere auch als alternative CO₂-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiter zu entwickeln.

349 26.2 ~~Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.~~ Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.

350 26.3 Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Im Falle einer unabweisbaren Inanspruchnahme ist der Waldflächenverlust durch Ersatzaufforstungen mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Wenn der damit in Verbindung stehende Funktionsverlust nicht durch Ersatzaufforstungen auszugleichen ist, ist er durch Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Waldbestände auszugleichen.

IV.3

- 351 **26.4** Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen.
- 352 **26.5** Mittels Durch regelmäßiger Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen. Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.
- 353 **26.6** Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung, den privaten Waldbesitzern und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.

Erläuterung und Begründung:

- 354 Als waldarm Im Sinne des LEP NRW gelten alle Regionen mit ländlicher Raumstruktur, die einen ~~mit einem~~ Waldanteil von unter ~~15~~ 25 % (Entwurf LEP NRW: 20 %) der Gesamtfläche aufweisen, als waldarm. Die Waldfläche des Plangebiets umfasst ca. 84.500 ha. Bei einer Gesamtfläche von ca. 594.300 ha und einem Waldanteil von 14,2 % gehört das Münsterland damit zu den waldärmsten Regionen des Landes (Landesdurchschnitt: 25,5%). Die Waldflächen sind relativ gleichmäßig über das Plangebiet verteilt. Lediglich der Teutoburger Wald stellt sich als stärker zusammenhängendes Band von Waldflächen dar.
- 355 Wegen dieses unterdurchschnittlichen Besatzes im Planungsraum werden im ~~im~~ Regionalplan ~~werden daher~~ alle Waldgebiete als Waldbereiche dargestellt, soweit sie auf dieser Planungsebene noch zeichentechnisch darstellbar sind.
- 355a Als Grundlage der Darstellung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz von 2008 (ATKIS) gewählt. Diese Waldflächen wurden ab einer Größenordnung von 0,5 ha maßstabsbedingt abgerundet und als Waldbereiche dargestellt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von ca. 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Waldbereiche ("Planwald") dargestellt worden. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungspraxis der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen ergeben sich hieraus allerdings keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.

IV.3

- 355b Im Falle einer unabweisbaren Inanspruchnahme von Wald hat der Ausgleich entsprechend den geltenden Regelungen der Fachgesetze und Verordnungen zu erfolgen. In der Regel werden die Ausgleichsmaßnahmen von den zuständigen Akteuren vor Ort festgelegt. Nur in Ausnahmefällen wird das Maß der Waldkompensation auf der Planungsebene der Regionalplanung geregelt.
- 356 Die geringe Bewaldung wird im gewissen Maße durch die gleichmäßige Streulage der Klein- und Kleinstwaldflächen optisch überdeckt. Ebenfalls tragen die für das Plangebiet so typischen Wallhecken und Windschutzanlagen dazu bei, dass der Eindruck einer viel stärkeren Bewaldung entsteht, als sie tatsächlich vorhanden ist.
- 357 Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den (maßstabsbedingt) nicht dargestellten Wäldern dient die ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der im Ziel 26.1 aufgeführten Funktionsvielfalt. Ökologische Stabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Sie lässt sich u. a. durch geeignete waldstrukturelle Maßnahmen erreichen, indem diese dem Leitbild der heimischen und natürlichen Waldgesellschaften soweit als möglich angepasst werden (vgl. auch die Tabelle zur Erläuterungskarte IV-1).
- 357a Zukünftig ist ein besonderes Augenmerk auf geeignete Anpassungsmaßnahmen in Folge des drohenden Klimawandels zu richten. Entsprechende Maßnahmen sollten auf eine Verringerung der Klimaverwundbarkeit der Wälder zielen.
- 357b Kurzfristig könnten Maßnahmen, wie:
- Stabilisierung des vorhandenen Waldbestandes durch Erhöhung der Einzelbaumvitalität,
 - Verkürzung der Produktionszeit durch eine gestaffelte Durchforstung und
 - Erhalt bzw. die Förderung von Mischbaumarten
- zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.
- 357c Mittel- bis langfristig sind Maßnahmen wie die standortgemäße Naturverjüngung, Waldumbau und konsequenter Waldschutz zu nennen.
- 358 Mit einer flächendeckenden forstlichen Standortkartierung (verbindlich vorgeschrieben durch § 60 (3) LFoG NRW) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind die natürlichen Grundlagen der Waldbereiche zu analysieren und daraus Kriterien für die Wahl der im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft anzubauenden Baumarten herzulei-

IV.3

ten. Zusätzlich dient die Standortkartierung als wichtige Beratungsgrundlage für die Privatwaldbetreuung.

359 Einige Waldbereiche des Plangebiets sind gekennzeichnet durch nicht autochthone (standortgerechte) Altersklassenwälder. Im Sinne des Grundsatzes 17 sind diese Gebiete langfristig in eine naturnahe Bestockung und Bewirtschaftung zu überführen mit dem Ziel, folgende Strukturverbesserungen zu erreichen:

- Erzielung naturnaher und mehrschichtiger Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen,
- Stabilisierung der Bestände durch vermehrten Anbau einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten,
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Holzernte- und Transporttechniken,
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, dafür Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- Sicherung kulturhistorischer Waldgesellschaften und Waldnutzungsformen, dabei auch Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldsaumgesellschaften,
- regelmäßige Bodenschutzkalkung sowie
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Beständen.

360 Diese Bewirtschaftungsformen sind verbindlich in den öffentlichen Wäldern einzuführen, zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!

361 **Die durch die Darstellung des Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken in Anspruch genommenen ca. 23 ha Waldflächen sind durch**

- **Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 und**
- **Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen für die verlorengehenden Waldfunktionen, die durch die Ersatzaufforstung nicht ausgeglichen werden können und deren Umfang im Rahmen der Bauleitplanung zu bestimmen ist,**

IV.3

auszugleichen.

Grundsatz 18: Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen!

- 362 **Die Flächen für die Ersatzaufforstungen und die Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen sollen vorrangig in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland platziert werden. Mit Ausnahme von maximal 5 ha soll die Standortwahl der Aufforstungsflächen sich auf die drei betroffenen Gemeindegebiete (Borken, Heiden und Reken) beschränken.**

Erläuterung und Begründung:

- 363 Mit der Neuansiedlung der Ersatzaufforstungen an bestehenden Waldbereichen in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland wird dem Ziel des Landesentwicklungsplans nach qualitativem Ausgleich bei Waldinanspruchnahme räumlich entsprochen.
- 364 Ziele für die Ersatzaufforstung sind die Vergrößerung und Arrondierung bestehender Wälder sowie die Ergänzung und Verbindung bisher isolierter Waldflächen mit naturnahen Laubwäldern von mindestens 2 ha Größe. Nur nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz kann zur sinnvollen Arrondierung bereits bestehender Waldflächen diese Mindestgröße unterschritten werden.
- 365 Ziel der Aufwertungsmaßnahmen ist insbesondere der Umbau von Waldbeständen in einen möglichst naturnahen Zustand.
- 366 Der Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldflächen hat durch den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31 zeitnah zu beginnen und ist spätestens 10 Jahre nach dem Beginn der Waldinanspruchnahme abzuschließen. Der Zweckverband kann das Gewerbegebiet in maximal drei Realisierungsabschnitte einteilen. Die 10-Jahresfrist beginnt mit der Rodung des Waldes in dem jeweiligen Teilabschnitt.
- 367 Spätestens bei Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gewerbeflächen bzw. des zeitgleich aufzustellenden ergänzenden Bebauungsplans sind die Flächen für die Ersatzaufforstungen in Text (mit Gemarkung, Flur, Flurstück) und Plan zu bestimmen. Die ggf. separaten Bebauungspläne sind einander zugeordnet und bedingen sich gegenseitig.

IV.3

- 368 Die weiteren Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der übrigen Freiraumflächen sind ebenfalls zeitnah in dem Maße der Inanspruchnahme des Gewerbegebietes umzusetzen. Ausgleichsmaßnahmen, die nicht innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs ausgeglichen werden können, sind in hierfür geeigneten Bereichen umzusetzen.
- 369 Zur Durchsetzung der landesplanerischen Ziele wurde nach § 13 ROG ein raumordnerischer Vertrag zwischen den Vorhabensträgern (Zweckverband) und der Bezirksregierung geschlossen. Dieser Vertrag behält auch weiterhin seine Gültigkeit.

Waldvermehrung

Grundsatz 19: Zusätzlichen Wald schaffen, Vernetzung der Waldgebiete anstreben Netzzusammenhänge herstellen!

- 370 **19.1 Die Neuanlage von Wald ist soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, der ökologisch wertvollen Bereiche oder des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes führt. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden.**
- 371 **19.2 In waldarmen Entsprechend der Regelung des LEP NRW soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in Städten und Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15% waldarmen Gebieten der Waldanteil soll dieser langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.**

Erläuterung und Begründung:

- 372 In den waldarmen Regionen des Landes (vgl. dazu Absatz 354) wie dem Münsterland soll Waldvermehrung verstärkt vorgenommen werden.
- 373 In der Vergangenheit hat sich jedoch herausgestellt, dass sich erforderliche Lenkungsmaßnahmen zur Waldvermehrung mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten der Regionalplanung nur bedingt umsetzen ließen. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin beruht insbesondere darauf, dass die Regionalplanung kaum rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der privaten Grundstückbesitzer

IV.3

hat. Zusätzlich fehlen der Regionalplanung ~~hier in diesem Feld~~ rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten im nachgeordneten Bereich.

- 374 Ungeachtet dessen ist in diesen Räumen jede Möglichkeit zu nutzen, ~~auch und gerade~~ durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil – wo sinnvoll und mit anderen Interessen abgestimmt – weiter zu vermehren. Dabei sollen größere Waldkomplexe insbesondere durch Vernetzung von Restwaldflächen langfristig miteinander verbunden werden.

Schutz von Saatgutbeständen, Vermehrungsgutplantagen, forstlichen Versuchsflächen und Flächen mit historischen Waldnutzungsformen

Ziel 28 Grundsatz 19a: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!

- 375 **2819a.1** Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sollen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut möglichst erhalten zu schützen und nach Möglichkeit auszuweiten auszuweit werden. Entsprechende Bewirtschaftungskonzepte sollen in Abstimmung mit den Waldbesitzern erfolgen.
- 376 **2819a.2** Forstliche Versuchsflächen sollen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor jeglichen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt werden zu schützen.
- 377 **2819a.3** Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sollen sind grundsätzlich entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaftet bzw. gepflegt werden zu pflegen. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen im Konsens mit den Waldbesitzern entwickelt werden.

Erläuterung und Begründung:

- 378 Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen dienen der Bewahrung des natürlichen genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Sie sind daher möglichst vor rein wirtschaftlicher Inanspruchnahme und vor einer nachhaltigen Beeinträchtigung zu schützen. Entsprechende Nutzungskonzepte sind mit den privaten Waldbesitzern abzustimmen.
- 379 Die forstlichen Versuchsflächen dienen der Mehrung forstwissenschaftlicher Erkenntnisse und sind i. d. R. auf langfristige Forschungszeiträume

IV.3

angelegt. Vor dem Abschluss der Untersuchungen sollen dürfen solche Flächen möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind insbesondere vor Einwirkungen, die den Untersuchungszweck beeinträchtigen, von außen zu schützen. Hierbei sollen die Interessen der privaten Waldbesitzer berücksichtigt werden.

- 380 Waldflächen mit Resten von historischen Waldnutzungsformen sind möglichst so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte auch für die Nachwelt erhalten bleiben.

IV.4

4. Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 29: Naturschutz beachten!

- 381 **29.1** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.
- 382 **29.2** Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- ~~383~~ **29.3** In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Grundsatz 20: Auf Biotope Rücksicht nehmen!

- ~~384~~ Alle Nutzungen sollen sich in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anpassen.

Erläuterung und Begründung:

- 384a Für die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wurden folgende Grundlagen herangezogen:
- Gebiete für den Schutz der Natur laut LEP NRW,
 - Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Münsterland und zum LEP NRW (erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV),
 - gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG),
 - Naturschutzgebiete (NSG),
 - Wildnisgebiete,

IV.4

- Waldbiotopschutzprogramm,
- Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten (Quelle LANUV)
- Landschaftspläne
- Flächen die im Biotopkataster des LANUV gekennzeichnet sind als:
 - NSG-Vorschläge
 - NSG-Erweiterungsflächen
 - NSG-würdige Biotope
- -Flächen aus dem Biotopkataster (BK) des LANUV, die folgende Kriterien erfüllen und bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mindestens 50% beträgt:
 - BK-Flächen mit FFH-Lebensraumtypen,
 - Biotope gem. § 62 LG NRW
- Fließgewässer, deren Entwicklungskorridore zur typkonformen Gewässerentwicklung gem. "blauer Richtlinie" mindestens 100 m betragen. Von den angegebenen Spannbreiten der Entwicklungskorridore in dieser Richtlinie ist jeweils der obere Wert maßgebend. Geringere Entwicklungskorridore sind im Regionalplan auf Grund des Maßstabes zeichnerisch nicht darstellbar. Als Ausnahme kann ein Fließgewässer mit einem Entwicklungskorridor von weniger als 100 m Breite dargestellt werden, wenn durch die o. g. Kriterien des Biotopkatasters eine Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur sinnvoll wäre. Eine durchgängige Darstellung des Gewässers erfolgt auch dann, wenn kürzere Abschnitte nicht die o. g. Kriterien erfüllen, um eine Vernetzungsfunktion zwischen den Bereichen für den Schutz der Natur zu gewährleisten.

384b Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in der Regel nur dann dargestellt, wenn die entsprechenden geeigneten Flächen eine Mindestgröße von ca. 10 ha aufweisen.

Insbesondere Waldbereiche wurden ab einer Flächengröße von ca. 15 ha zusätzlich als BSN dargestellt, wenn in diesen Bereichen FFH-Lebensraumtypen und / oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope, auf mehr als 50 % der Fläche vorhanden waren. Hier gilt es vor allem die größeren Waldbereiche mit entsprechenden Entwicklungspotentialen zusätzlich zu der Darstellung als Waldbereich auch als BSN darzustellen, um deren Bedeutung als Trittsteinbiotope für den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems besonders hervor zu heben. In wenigen Ausnahmen wurden hierbei

IV.4

auch kleinere Flächen als BSN dargestellt, wenn im Rahmen einer summarischen Betrachtung der vorliegenden Beurteilungen im Biotopkataster N (Naturschutzwürdige Wald-Lebensraumtypen) festgestellt wurden. Unter N-Lebensraumtypen sind Biotope zu verstehen, die zwar naturschutzfachlich selten und schutzwürdig sind, jedoch nicht im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Sie besitzen eine hohe Entwicklungsfähigkeit hin zu FFH-Lebensraumtypen.

- 384c Im Regelfall werden mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z. B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.
- 384d Nach Anlage 3 LPIG DVO sind die „Bereiche für den Schutz der Natur“ Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG. Sie sind als „Ziele der Raumordnung“ von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Vorranggebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass in ihnen und in ihrer direkten Umgebung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.
- 384e Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern. Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher.
- 384f Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und solchen Personen des Privatrechts, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentliche Aufgaben wahrnehmen (§§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz - s. auch Kapitel I.3). Dies bedeutet für den einzelnen Landwirt und andere private Nutzer des Freiraums, dass die landesplanerischen Ziele für sie keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung entfalten. Auch weiterhin können in Bereichen für den Schutz der Natur z.B. Scheunen, privilegierte Biogasanlagen, Altenteiler oder Mastställe geplant werden, da diese Planungen und Maßnahmen nach der derzeitigen Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam sind. Ob eine Genehmigung für diese Planungen erfolgen kann, wird im Rahmen fachgesetzlich geregelter Verfahren - z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) -

IV.4

bestimmt, jedoch nicht durch die Lage in einem Bereich für den Schutz der Natur.

- 384g Entsprechend den Zielen des LEP NRW dürfen - vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen - die Bereiche für den Schutz der Natur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das nachweislich erforderliche Maß beschränkt wird. In diesem Fall sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.
- 384h Der in Ziel 29.12 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen.
- 384i Eine weitere Grundlage für die BSN Abgrenzung sind die sogenannten Wildnisgebiete. Hierbei handelt es sich um ausgedehnte ursprüngliche oder leicht veränderte Gebiete, die ihren ursprünglichen Charakter bewahrt haben, eine weitgehend ungestörte Lebensraumdynamik und biologische Vielfalt aufweisen, in dem keine ständigen Siedlungen sowie sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren und dessen Schutz und Management dazu dienen, seinen ursprünglichen Charakter zu erhalten. (Definition Wildnis(gebiet) (In Anlehnung an die -Kategorie Ib))
- 384j Das LANUV erarbeitet zurzeit ein Konzept für ein dichtes Netz von Wildnisgebieten (größere Flächen) und Wildniszellen (kleinere Flächen) in NRW. Dies soll zunächst in den landeseigenen Forstbetrieben umgesetzt werden.

Tabelle IV.1a: Wildnisgebiete im Münsterland:

<u>Kreis</u>	<u>Gebiet</u>
<u>Borken</u>	<u>Keine</u>
<u>Coesfeld</u>	<u>Nonnenbach</u> <u>Ameshorst</u> <u>Keutenbusch (Venner Moor)</u> <u>Davert</u> <u>Ermener Holz</u> <u>Wälder bei Nordkirchen</u> <u>Südkirchen Obsen</u> <u>Bockenbusch</u>
<u>Steinfurt</u>	<u>Habichtswald</u> <u>Sundern</u>

IV.4

	<u>Hohenholte</u> <u>Bockholter Berge</u>
<u>Warendorf</u>	<u>Staatswald Rengering</u> <u>Vinnenberg</u> <u>Schachblumenwiese</u> <u>Wartenhorst</u>
<u>Münster</u>	<u>Wolbecker Tiergarten</u>

~~385 — Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen. Vor allem sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, gefährdet bzw. vom Rückgang betroffen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind.~~

~~386 — Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugiallebensräume unbedingt zu sichern und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung zu erhalten. Lebensräume mit für solche Arten potenzieller Eignung sind zu entwickeln. Über ein regionales Biotopverbundsystem, dessen Kernflächen die Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiete darstellen und dessen Ausbreitungskorridore sowohl als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gesichert werden sollen, ist die Vernetzung aller Lebensräume zu verwirklichen.~~

~~387 — Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann im Wesentlichen zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Naturschutzentwicklung durchführt.~~

~~388 — Regelungen zur nachhaltigen Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung finden sich in den Kapiteln II.1 (Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring) und III (Siedlungsraum).~~

~~389 — Die Bereiche für den Schutz der Natur sind ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete, die entweder bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind oder künftig als solche ausgewiesen werden sollen. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur ist das wichtigste Instrument des Regionalplans zum Schutz von Biotopen und Arten. Da-~~

IV.4

her haben diese Belange in den Bereichen für den Schutz der Natur stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.

390 Die fachliche Grundlage dieses Biotopverbundsystems ist durch das LANUV NRW erarbeitet worden und ein wesentlicher Bestandteil des „Ökologischen Fachbeitrages“. Es ist Aufgabe der Regionalplanung als überörtliche, übergeordnete und zusammenfassende Planung, dieses nach naturschutzfachlichen Kriterien erarbeitete Verbundnetz zu sichern.

391 Für die Darstellung von Gebieten als Bereiche für den Schutz der Natur sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugnisse historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit den dafür typischen Arten fast vollständig als schutzwürdig erachtet werden.

392 Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie z. B. Mooren und Heiden, Gewässern mit ihren Auen, Magerrasen, naturnahen Wäldern und dem Feuchtgrünland zu.

393 Weiterhin hat die Schutzwürdigkeit von Geotopen, d. h. erdgeschichtlichen Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde vermitteln, und Böden wegen ihrer Archivfunktion oder wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials bei der Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur eine große Rolle gespielt. Dies soll sich auch bei der Festsetzung der Naturschutzgebiete auf der nachgeordneten Planungsebene fortsetzen.

394 Es werden nur noch die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Mit dieser Konzentration auf die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen soll einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden.

395 In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien.

396 Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Nr. 4.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG

IV.4

~~(Vogelschutz-RL, VV-Habitatschutz) vom 30.09.2009 auf der regional-planerischen Ebene als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Um hier kenntlich zu machen, welche der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den Rechtsstatus eines FFH- oder Vogelschutzgebietes haben, sind die entsprechenden Gebiete in der Erläuterungskarte IV-2 und dem dazugehörigen Anhang dargestellt.~~

~~397—Auf regionalplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß VV-FFH zu prüfen.~~

~~398—Der in Ziel 29.2 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können i. d. R. weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, eine Nutzung bzw. Bewirtschaftung auszuschließen oder an den Schutzzweck anzupassen.~~

Ziel 30: Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung in Landschaftsplänen sichern!

399 **30.1** In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.

399a **30.2** Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern.

IV.4

- 400 **30.3** Wo die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen innerhalb von Siedlungsbereichen aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden konnten, hat die nachfolgende Fachplanung durch geeignete Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit z. B. von Fließgewässern erhalten und ggf. verbessert wird.
- 400a **30.42** Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Bereiche naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sind als Naturschutzgebiete im Zuge der Landschaftsplanung zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln festzusetzen.
- ~~401 **30.3** Um die Durchgängigkeit der Fließgewässer durch die dargestellten Siedlungsbereiche zu erhalten und zu verbessern, ist sicherzustellen, dass die naturschutzwürdigen Flächen auch dort, wo sie aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden konnten, als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.~~
- 402 **30.54** Durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben die zuständigen Landschaftsbehörden dafür zu sorgen, dass die Natur und Landschaft so erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt wird, dass alle naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen existieren können. Große zusammenhängende und unzerschnittene Lebensräume, wie z. B. einzelne Waldbereiche oder Fließgewässer sind aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, obwohl die Voraussetzungen des Zieles 30.1 für die Darstellung dieser Bereiche nicht vorliegen. Im Rahmen der Landschaftsplanung können sie daher auch abweichend von den Regelungen des Zieles 30.1 umgesetzt werden.
- 403 **30.65** Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wird auf der Kreisebene durch Landschaftspläne konkretisiert. Da zukünftig im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen im Freiraum des Plangebietes zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können, muss mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft gerechnet werden. sind in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch zukünftig Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Landschaftspläne sind zudem aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes

IV.4

"Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft.Grundsatz 20a: Erhalt der biologischen Vielfalt!

403a Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

Erläuterung und Begründung:

403b Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen, so dass mittlerweile ca. 45 % der in NRW vorkommenden Arten ausgestorben oder gefährdet sind. Vor allem gefährdet sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biototypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind. Aber auch die Bestände sogenannter "Allerweltsarten" – wie viele Arten der freien Feldflur - gehen immer weiter zurück.

403c Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollen die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugial-Lebensräume unbedingt gesichert und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung erhalten werden. Auch Lebensräume mit für solche Arten potenzieller Eignung sollen entwickelt werden.

403d Entsprechend der Regelungen des §21 BNatSchG ist zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche zu schaffen, dessen Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsbereiche durch die Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert werden.

403e Die Ziele des Biotopverbundes sind u. a.:

- die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften,

IV.4

- die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
- die Schaffung von Korridoren, die die Wanderbewegungen von Pflanzen und Tieren und somit den Austausch zwischen Populationen sowie Wanderbewegungen und Wiederbesiedlungen ermöglichen, die zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich sind,
- die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Netzes „Natura 2000“.

403f Der Entwicklung eines Biotopverbundsystems kommt auch aufgrund des zu erwartenden Klimawandels große Bedeutung zu. Nur wenn unzerschnittene Freiräume und geeignete Verbundkorridore die klimabedingten Wanderungen von Tier- und Pflanzenarten ermöglichen, können diese Arten in ihren Beständen erhalten werden. Daher gilt es, zukünftig bestehende Schutzgebiete zu stärken und bereits bestehende Stressfaktoren (z. B. Wasserknappheit) zu verringern.

403g Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Natur- und Landschaftsentwicklung durchführt. Entsprechende Regelungen zur nachhaltigen Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung finden sich in den Kapiteln II.1 (Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring) und III (Siedlungsraum).

403h Die Kernflächen und damit die Ausgangsbasis für den angestrebten regionalen Biotopverbund stellen die bereits festgesetzten Naturschutzgebiete und die naturschutzwürdigen Flächen innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur dar. Die darüber hinaus von der BSN-Darstellung erfassten Räume sollen der nachfolgenden Fachplanung den Raum für weitere Entwicklungsmöglichkeiten sichern.

403i Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren und Heiden, Gewässern mit ihren Auen, Magerrasen, naturnahen Wäldern, den Fließgewässern und dem Feuchtgrünland zu.

403j In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o. g.

IV.4

Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien.

403k Die entsprechenden Gebiete sind in der Erläuterungskarte IV-2 und dem dazugehörigen Anhang dargestellt, um kenntlich zu machen, welche der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur den Rechtsstatus eines FFH- oder Vogelschutzgebietes haben.

403l Auf regionalplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den FFH- und Vogelschutzgebieten und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß VV-FFH zu prüfen. Da es sich hierbei um ein abgestuftes Prüfverfahren handelt, ist auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine weitere, detailliertere Verträglichkeitsprüfung für das konkrete Vorhaben erforderlich.

~~404 In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind ebenfalls als Naturschutzgebiete im entsprechenden Fachverfahren festzusetzen.~~

405 Die Auflistung aller Naturschutzgebiete (~~NSG~~) sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Erläuterungskarte IV-3 (einschließlich der Anlage) zu entnehmen. Die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiete hat sich an den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Hierbei sind die Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV als fachliche Leitlinien zu berücksichtigen.

~~406 In der Regel soll die tatsächliche als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche den überwiegenden Flächenanteil der BSN-Darstellung ausmachen. Abgewichen werden davon kann bei den Bereichen für den Schutz der Natur, die große zusammenhängende Waldgebiete oder noch unzerschnittene Fließgewässer erfassen, obwohl quantitativ nur untergeordnet naturschutzwürdige Teilflächen vorliegen. Die Gründe für eine Darstellung dieser Räume als Bereiche für den Schutz der Natur sind in der großen Seltenheit von zusammenhängenden und unzerschnittenen Lebensräumen im Plangebiet zu sehen. Die Landschaftsbehörden können diese Bereiche dann entsprechend der tatsächlich vorhandenen Schutzwürdigkeit festsetzen.~~

406a Bei der Umsetzung der BSN kommt auf die Träger der Landschaftsplanung die Aufgabe zu, unter Beachtung der lokal bestehenden Bedingungen Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems

IV.4

zu entwickeln. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren gebietsscharfe Abgrenzung.

- 407 Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d. h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte dazu sind in den Anhängen der Erläuterungskarten IV.2 und IV.3 sowie dem ~~ökologischen~~ "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" zu entnehmen. ~~Zurzeit sind Ende 2011 waren im Plangebiet~~ 342 355 Naturschutzgebiete ausgewiesen.
- 408 Zur örtlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Landschaftspläne aufzustellen oder fortzuschreiben, soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. So ist, z. B. aufgrund der weiteren Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der weiteren oberirdischen Abgrabungen und des weiteren Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Um abgestimmte Lösungen für diese Konfliktpunkte anbieten zu können, ~~kann deshalb im Plangebiet grundsätzlich nicht von~~ ist es daher erforderlich, mit der Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen fortzufahren ~~abgesehen werden~~.
- 409 Die im LEP NRW und in diesem Regionalplan dargelegten Konzepte zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sind auf der lokalen Ebene durch die Landschaftspläne bislang noch nicht bzw. nur in Ansätzen umgesetzt worden. Von den im Plangebiet vorgesehenen ~~69 67~~ 69 67 Landschaftsplänen sind bisher erst ~~33 34~~ 33 34 Pläne ~~genehmigt und~~ in Kraft gesetzt worden.

IV.4

410 Tabelle IV.1: Übersicht über Anzahl und Stand der Landschaftspläne im Münsterland

Verwaltungseinheit	Anzahl Landschaftspläne			
	insgesamt	rechtskräftig	begonnen	nicht begonnen
Münster, krfr. Stadt	4	2	2	
Borken, Kreis	18	11	1	6
Coesfeld, Kreis	11	7	4	3
Steinfurt, Kreis	21	5	3 ¹⁾	13
Warendorf, Kreis	15 16	8 9	1 4	7 3

1) Bearbeitung in 2000 zurückgestellt.

Quelle: Eigene Erhebungen.

411 Bei der Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß Ziel 30.1 soll stehen im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme der Kreise oder der forstlichen Förderung zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes sowie die Möglichkeit des Abschlusses ersetzender oder ergänzender Verträge gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG zur Verfügung zurückgegriffen werden. Durch diese Kooperation wird gleichzeitig den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit geboten, alternative Einkommen zu erzielen. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Die naturschutzrechtliche Umsetzung der als Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan dargestellten Gebiete kommt der Zielsetzung der Landesplanung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes jedoch nur nach, wenn entweder der vertraglichen Regelung eine formale Unterschutzstellung nachfolgt oder in den vertraglichen Regelungen die Kriterien des Drittschutzes, der langfristigen Unterschutzstellung und der flächendeckenden Erfassung des Gebietes durch Verträge gesichert werden.

411a Im Rahmen der Verträge gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG ist darauf zu achten, dass entweder die vertragliche Regelung in eine formale Unterschutzstellung eingebettet ist oder durch sie die Anforderungen an den Drittschutz, die Langfristigkeit der Unterschutzstellung und die Gewährleistung des Verschlechterungsverbots sicherstellt sind.

412 Derzeit sind im Plangebiet folgende wesentliche Förderprogramme zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen von Bedeutung:

413 Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa); mit dieser Richtlinie werden unterschiedliche Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes wie u. a.

IV.4

Umsetzung von Landschaftsplänen, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten gefördert.

414 — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER); hier werden u. a. die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert und einmalige Pflegemaßnahmen (z. B. Anlegen von Blänken oder Streuobstwiesen) gefördert.

415 — Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz; fördert u. a. naturschutzgerechte Äcker/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland und Umwandlung von Acker in Grünland.

416 — NRW-EU-Ziel-2-Förderwettbewerb (EFRE) Erlebnis.NRW, Säule 2 „Naturerlebnisse“.

416a Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen reinigen Wasser und Luft und sorgen für fruchtbare Böden. Intakte Selbstreinigungskräfte der Böden und Gewässer sind wichtig für die Gewinnung von Trinkwasser. Dies alles funktioniert nicht mechanisch, sondern läuft in einem komplexen ökologischen Wirkungsgefüge ab. Ökosysteme verfügen über eine hohe Aufnahmekapazität und Regenerationsfähigkeit – aber sie sind nicht beliebig belastbar.

416b Auf den weltweit zu beobachtenden alarmierenden Rückgang der biologischen Vielfalt hat die Wissenschaft bereits in den 1970er Jahren hingewiesen. Durch den Verlust an Arten, Genen und Lebensräumen verarmt die Natur und werden die Lebensgrundlagen der Menschheit bedroht. Verloren gegangene Biodiversität lässt sich nicht wiederherstellen – der Verlust ist irreversibel.

416c Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) geschaffen und auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro beschlossen.

416d Mit der vorliegenden umfassenden „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ erfüllt Deutschland Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Dieser Artikel sieht vor, dass „jede Vertragspartei (...) nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen“ wird.

416e Die nationale Strategie zielt auf die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene und beinhaltet auch den deutschen Beitrag für

IV.4

die Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit. Sie bindet sich in den europäischen Kontext ein und berücksichtigt internationale Bezüge. Sie spricht nicht nur die innerstaatlichen Einrichtungen in Bund, Ländern und Kommunen an, sondern alle gesellschaftlichen Akteure. Ziel der Strategie ist es, alle gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren und zu bündeln, so dass sich die Gefährdung der biologischen Vielfalt in Deutschland deutlich verringert, schließlich ganz gestoppt wird und als Fernziel die biologische Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten wieder zunimmt.

416f Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und auch der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein. Dies wird im Kontext des Übereinkommens als „Ökosystemansatz“ bezeichnet (Beschluss V/6 der CBD).

416g Die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes gilt grundsätzlich auch für die biologische Vielfalt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

IV.5

5. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Grundsatz 21: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!

- 417 **21.1** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme, soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange der ökologischen Leistungsfähigkeit hingewirkt werden.
- 418 **21.2** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. sollen vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung soll der Schwerpunkt der Erholungsarten auf die landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung ausgerichtet werden. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll sollen grundsätzlich im Interesse des Naturpotenzials und des Naturerlebnisses vermieden werden.
- 419 **21.3** Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, die den Schutz von Fließgewässern sicherstellen sollen, sind im Rahmen der Abwägung mit anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter Hinzuziehen des ökologischen Fachbeitrages besonders zu berücksichtigen.

IV.5

- 420 **21.34** Großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, sind auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn
- dadurch ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
 - die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
 - sie nicht in abseits gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
 - der Landschaftscharakter ~~insbesondere in den erhaltenswerten Kulturlandschaften~~, nicht nachteilig verändert wird,
 - die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt ~~werden, wird, und~~
 - die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert ~~und~~
 - ~~sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachteilig beeinträchtigen.~~

Grundsatz 21a: Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.

Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!

421 ~~31.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.~~

422 **31.12** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch die Landschaftsplanung ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den

IV.5

Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

- 423 **31.23** Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten. Die nachfolgende Landschaftsplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihren für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes bedeutsamen Räumen in den wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- 424 **31.34** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Erläuterung und Begründung:

- 425 Das Planzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ enthält gegenüber dem bisher im alten geltenden Regionalplan verwendeten Planzeichen zusätzlich den Aspekt der landschaftsorientierten Erholung. Die früheren "Bereiche für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereiche" sind also wegen ihrer hohen räumlichen Kongruenz zu einem Planzeichen zusammengeführt worden.
- 426 Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert haben im Vordergrund der Planungen stehen. Sie erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplans, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht generell mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete.

IV.5

- 426a Für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung wurden vor allem folgende Grundlagen herangezogen:
- Biotopverbundflächen (Stufe 2) aus dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV (Stand Oktober 2012),
 - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete aus Verordnungen und Landschaftsplänen,
 - geplante Landschaftsschutzgebiete,
 - festgelegte Erholungs- und Kurgebiete und
 - Naturparke.
- 427 Bei ~~ihre~~ ~~der~~ nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung dieser Bereiche wird versucht, vor allem die prägenden Landschaftsstrukturen, die Ergänzungsfunktionen für das regionale Biotopverbundsystem und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen. Aufgrund ~~dieser~~ ~~der~~ Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungen durch die Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen in der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Maßnahmen innerhalb der zu den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommen.
- 428 Die endgültige verbindliche Festlegung neuer Gebiete von Planungen und Maßnahmen bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen bleiben die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihre Durchführung sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanverfahren vorbehalten.
- 429 In Ergänzung der Bereiche für den Schutz der Natur sollen die ~~den~~ Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ist dazu beitragen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für das Plangebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

IV.5

ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern und zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Als wesentlicher Teilaspekt des Biotopverbundsystems wird die Sicherung möglichst großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und die sie umgebenden Verbindungsflächen bzw. Verbundkorridore, die den Zusammenhang gewährleisten sollen, angesehen. Den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kommt hierbei insbesondere die Funktion der Verbundkorridore und der Pufferzonen um die Bereiche für den Schutz der Natur zu.

- 430 Dabei müssen sich die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaftsräume, der Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaftsräumen und an den jeweiligen Teilraum- typischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Erläuterungskarte IV-1 mit Anlagen). Diese ergeben sich aus der Naturausstattung und ihrer anthropogenen Überformung.
- 431 Die landschaftsorientierten Erholung und die naturverträglichen Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat in Abstimmung mit den privaten Grundstücksbesitzern insbesondere in diesen Räumen dafür Sorge zu tragen, dass in den hierfür vorgesehenen Bereichen bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden.
- 431a Als Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit und Lenkung der Erholungssuchenden kommen u. a. in Betracht:
- Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
 - Anlage von Wanderparkplätzen und
 - Anlage und Sicherung von Wegeverbindungen bei neuen großflächigen Freizeitanlagen.
- 432 Großflächige Freizeitanlagen, wie Golfplätze, Segelfluggelände, Badestrände an Seen u. ä. brauchen trotz ihrer Großflächigkeit nicht als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder Allgemeine Siedlungsbereiche jeweils mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt zu werden, da sie in der Regel keine oder nur wenige bauliche Anlagen aufweisen, die im Erscheinungsbild der Gesamtanlage eine absolut untergeordnete Rolle spielen. und damit überwiegend landschaftsorientierte Aktivitäten besitzen.

IV.5

- 433 Charakteristisch für diese Anlagen ist weiterhin, dass es sich hier nicht um eine Ansammlung unterschiedlicher Freizeitnutzungen handelt, sondern diese Anlagen in der Regel von einem bestimmten Interessentenkreis (z. B. Golfspielern) genutzt werden.
- 434 Die Errichtung solcher, überwiegend freiraumorientierter Anlagen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung soll ohne eine besondere zweckgebundene Darstellung ermöglicht werden, wenn die in Grundsatz 321.4 aufgeführten Maßgaben eingehalten werden. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

IV.6

6. Wasser

- 435 Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Wasser ist nicht eigentumsfähig. Es ist daher die Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Seit Dezember 2000 schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- 436 Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines „guten Zustandes“ für alle Gewässer. Für Oberflächengewässer wird der „gute Zustand“ definiert als guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern. Das Grundwasser befindet sich dann in einem „guten Zustand“, wenn chemischer und mengenmäßiger Zustand gut sind. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu verhindern.
- 437 Die Einteilung der Wasserrahmenrichtlinie richtet sich nach den Einzugsgebieten der Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper. Der östliche Teil des Plangebiets ist dem Einzugsgebiet der Ems zuzuordnen, der westliche Teil mit den Teileinzugsgebieten Ijsselmeer-Zuflüsse im Norden und Lippe im Süden dem Einzugsgebiet des Rheins.
- 438 Nach Bestandsaufnahme und Monitoring beginnt mit Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die praktische Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Mit den Zielen und Grundsätzen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den Oberflächengewässern unterstützt der Regionalplan die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie.
- 439 Durch die Darstellung von Überschwemmungsbereichen zur Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen leistet der Regionalplan einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.
- 440 Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, müssen gegen schädigende Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dieses besondere Schutzerfordernis unterstreicht der Regionalplan durch die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

IV.6

Grundwasser- und Gewässerschutz**Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!**

- 441 **32.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 442 **32.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.**
- 443 **32.2 Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.**

Erläuterung und Begründung:

- 444 Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind sicher zu stellen. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz schützen die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dargestellt sind die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete der vorhandenen Wassergewinnungen sowie das Einzugsgebiet einer in Aussicht genommenen Gewinnung gemäß den Schutzzonen I bis III A. In diesen Bereichen hat der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.
- 445 Öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, entspricht die Versorgungssituation im Münsterland. Überall dort, wo es möglich ist, wird der Wasserbedarf aus ortsnahen Grundwasservorkommen gedeckt. In den Fällen, in denen das originäre Grundwasserdargebot nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fernversorgung statt. Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Die 21 Wasserversorgungsunternehmen des Plangebiets fördern in 47 Gewinnungsgebieten Wassermengen zwischen rd. 0,3 und 5 Mio. cbm pro Jahr. Die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind der Münsterländer Kiessandzug, die Uremsrinne, die Vorosningrinne, der Osningsandstein, die Haltegrner Sande, der Cenoman-

IV.6

Turon-Zug, die Baumberge und die Dinkelniederung. Ihre Lage sowie die Einzugsgebiete der Wassergewinnungen in ihrer Gesamtausdehnung (Schutzzonen I bis III B) sind in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellt.

- 446 Die Wassergewinnungsgebiete des Münsterlandes sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um einen Interessenausgleich zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft zu erreichen und die gegenseitige Akzeptanz zu erhöhen, hat sich das Kooperationsmodell „Landwirtschaft/Wasserwirtschaft“ bewährt. Flächendeckend arbeiten in den einzelnen Gewinnungsgebieten die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Grundwasserschutz. Über die Wassergewinnungsgebiete hinaus soll daher in NRW auf freiwilliger Basis das Beratungsmodell in Verbindung mit EU-Agrarumweltmaßnahmen auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befindet.
- 447 In der Erläuterungskarte IV-5 sind die Grundwasserregionen dargestellt, die aufgrund der Geologie besonders gefährdet sind bzw. die Grundwasserkörper, die sich nach den Ergebnissen des Monitorings nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.
- 448 Voraussetzung für einen guten mengenmäßigen Zustand ist das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Daher ist es erforderlich, –soweit möglich –die Oberflächenversiegelung zu minimieren und unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern.

Oberflächengewässer

Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!

- 449 **33.1 Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- 450 **33.2 Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen müssen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein. Unter Beachtung wasserwirt-**

IV.6

schaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen.

- 451 **33.3 Wasserbauliche Maßnahmen müssen den Zustand der Fließgewässer schützen und eine naturnahe Entwicklung zum Ziel haben. Stehende Gewässer sind ihren besonderen Bedingungen entsprechend naturnah zu gestalten. Alle Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchzuführen. Dabei muss jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet sein.**
- 452 **33.4 Die unvermeidbare Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 453 Dargestellt sind die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes in dreijährlichen Abständen untersucht werden. Die Ergebnisse gehen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ein.
- 454 Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Dies gilt auch für die Oberflächengewässer, die nicht im Plan dargestellt sind. Hauptgewässer im Münsterland ist die Ems, der mit dem Emsaenschutzkonzept bereits seit 1990 besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.
- 455 Für das Nichterreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Fließgewässern sind vor allem hydromorphologische Defizite des Gewässerbettes verantwortlich. Da auch unter sehr günstigen Bedingungen eine Aufwertung aller Gewässerabschnitte unerreichbar scheint, wurde der Effekt der sogenannten Strahlwirkung beschrieben. Demnach werden degradierte, nicht oder nur geringfügig verbesserbare Abschnitte („Strahlwege“) durch Einwanderung anspruchsvoller Arten aus ökologisch wertvollen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. „Trittsteine“ in ökologisch nicht mehr weiter verbesserbaren Gewässerabschnitten können den Strahlweg verlängern.
- 456 Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen der Fließgewässer kann nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Vorausset-

IV.6

zungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht sowie als Wanderachse terrestrischer Arten fungieren kann. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Die Beachtet werden muss aber auch, dass die erforderliche Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt werden darf. Folglich bedarf die Umsetzung derartiger Maßnahmen bedarf der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft, den Trägern der Gewässerunterhaltung und Kommunen. Die Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer sind nicht nur von Vorteil für die Umwelt sondern erhöhen auch die Attraktivität der Umgebung.

- 457 Erst die gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen (Wasserqualität) und strukturellen (Gewässermorphologie und Besiedlung) Parametern ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung für einen vorausschauenden Gewässerschutz. Der gute Zustand der Oberflächengewässer ist grundsätzlich bis Ende 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen für die Zielerreichung sind nur mit ausreichender Begründung bis spätestens bis zum 22. Dezember 2027 möglich zu erreichen. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind im Münsterland derzeit nicht vorgesehen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz 22: Hochwasserschutz berücksichtigen!

- 458 **Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.**

Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!

- 459 **34.1 Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 460 **34.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.**
- 461 **34.3 In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen**

IV.6

liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern.

- 462 **34.4** In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.
- 463 **34.5** Bei der Überlagerung von im Regionalplan neu-dargestellten Siedlungsbereichen mit Überschwemmungsbereichen dürfen diese Siedlungsbereiche ausnahmsweise und nur dann in-erst dann in der nachfolgenden Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist, durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der überlagerte Siedlungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.

Ziel 35: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!

- 464 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Grundsatz 23: Hochwasserschutz aktiv fortführen!

- 465 **23.1** Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sollen prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung eingesetzt werden.
- 466 **23.2** In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- 467 **23.3** Um Hochwasserschäden zu vermeiden oder zu reduzieren sollen die Vorsorge gestärkt und auf Nutzungsanpassungen hingewirkt werden.

IV.6

Grundsatz 24: Überflutungsgefahren berücksichtigen!

- 468 **In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei allen räumlichen Planungen und Nutzungen die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 469 Durch Hochwasser hervorgerufene Überschwemmungen sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der Hochwässer negativ beeinflusst. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, Mauern) können keinen absoluten Schutz garantieren.
- 470 Im Regionalplan dargestellt sind die Bereiche, die statistisch etwa einmal in 100 Jahren überflutet werden. Auch in Bereichen, in denen aus Maßstabsgründen die Überschwemmungsbereiche nicht dargestellt werden können, und in Bereichen, für die künftig erst ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird, gelten die Ziele und Grundsätze des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Darüber hinaus konnten an der Bocholter Aa Flächen ermittelt werden, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsraum ebenfalls als Überschwemmungsbereiche dargestellt sind.
- 471 Natürliche Fließgewässer besitzen gerade in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität. Die Sicherung dieser Bereiche vor einer weiteren Inanspruchnahme und die Rückgewinnung von Retentionsflächen etwa durch Gewässerumgestaltung oder Deichrückverlegung dienen daher dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus sind Auenbereiche ein wertvoller Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.
- 472 In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden. Die Bauleitplanung hat sicher zu stellen, dass keine neuen Baugebiete ausgewiesen oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden. In Flächennutzungsplänen dargestellte Siedlungsflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder dem Retentionsraum zur Verfügung zu stellen.
- 473 Die Ausnahmeregelung des § 78 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete ist an die Bedingung geknüpft, dass „keine anderen Möglichkei-

IV.6

ten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können“. Durch die bedarfsgerechte Darstellung der Siedlungsflächen im Regionalplan sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung festgelegt, so dass die Ausnahmeregelung des WHG in der Regel nicht greifen kann.

- 474 Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche z. B. für Infrastruktureinrichtungen unvermeidbar sein, so sind diese Planungen einschließlich der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen. Bei der Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Überschwemmungsbereichen hat die Bauleitplanung die Nutzer dieser Räume auf die möglichen Gefährdungen durch Überschwemmungen hinzuweisen.
- 475 In Ausnahmefällen, wie z. B. in Isselburg, ist es aus Sicht der Siedlungsentwicklung wünschenswert, diese Weiterentwicklung in bestimmten Räumen fortzusetzen. Dienen diese Bereiche auch dem Hochwasserschutz kommt es zu einer Überlagerung von Siedlungsbereich mit Überschwemmungsbereich. Diese Überschneidungsbereiche dürfen für die Siedlungsentwicklung jedoch erst dann in Anspruch genommen werden, wenn durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der gesamte überlagerte Siedlungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.
- 476 Naturnahe Gewässer besitzen ein erhebliches Potenzial, auch auf klimabedingte Veränderungsprozesse flexibel zu reagieren und technische Systeme der Siedlungswasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wirkungsvoll zu ergänzen und zu unterstützen. Gleichzeitig tragen Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Attraktivitätssteigerung von Innenstädten, zur Steigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion, zur Unterstützung von Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Umsetzung der WRRL bei.
- 477 Vorbeugender Hochwasserschutz beginnt schon mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche. Durch die Rückhaltung werden die abzuleitenden Wassermengen deutlich reduziert, der Anstieg der Wasserpegel damit abgemindert und die Gewässer insbesondere in ihren Oberläufen entlastet.
- 478 Hochwasserereignisse und auftretende Schäden machen deutlich, dass die Menschen über mögliche Gefahren und Risiken informiert sein müssen, um Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können und sich zu schützen.

IV.6

- 479 Die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützten Siedlungsbereiche und andere hochwasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell Überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar. Dies gilt auch für Bereiche, die bei Extremhochwasser betroffen sein können. Die frühzeitige Berücksichtigung dieser potenziellen Gefährdung kann zur Minimierung des Schadenspotenzials beitragen.

IV.7

7. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

Ziel 36: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!

480 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Ziel 37: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!

481 37.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierten Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, über die in den Beschreibungen zu den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ darüber hinausgehenden Nutzungen sind nur untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre die Funktion und ihre Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

482 37.2 Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und/oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

483 37.3 Die folgenden dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“

- Freizeitanlage Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof in Münster,
- Freizeitanlage Hiltruper See / Davert in Münster,
- Freizeitanlagen Am Hünting in Bocholt,
- Freizeitanlage Am Klostersee, Borken - Burlo,
- Freizeit- und Erholungsanlage Dreiländersee in Gronau,
- Freizeitanlage und Badesee Wolfsee in Isselburg,

IV.7

- Sport- und Reitanlagen Dorf Münsterland in Legden,
- Freizeitanlagen MiddelMühlenberg und Kreukerhook in Reken,
- Freizeitpark Losbergpark in Stadthoorn,
- Freizeitpark mit Campingplatz Klutensee in Lüdinghausen,
- Schloss- und Parkanlage Schloss Senden in Senden
- Naturerlebnispark Dörenthe in Ibbenbüren,
- Märchenwald und Sommerrodelbahn in Ibbenbüren,
- Freizeitpark Metelener Heide in Metelen,
- Campingplatz Offlumer See in Neuenkirchen,
- Naturzoo/Salinenpark in Rheine,
- Erholungsgebiet Bagno in Steinfurt,
- Freizeit- und Sportanlage Everswinkel in Everswinkel,
- Landgästehaus Beverland mit umliegenden Veranstaltungsangeboten in Ostbevern
- Freizeit- und Erholungseinrichtung Oshalde in Ahlen, und
- Freizeit- und Sportanlage in Sassenberg und
- Freizeitanlage Herzebrockweg in Wadersloh

sind in ihrer Nutzung als Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tages- bzw. Wochenenderholung auszurichten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Erläuterung und Begründung:

- 484 Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und

IV.7

Freizeitanlagen“ dargestellt werden. Dargestellt sind nur Anlagen ab einer Flächengröße über 10 ha.

- 485 Bei diesen zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist allerdings der Anteil der baulichen Anlagen so groß, dass diese Einrichtungen nicht mehr ohne gesonderte Darstellung in einem Freiraumbereich liegen können.
- 486 Weiterhin sind diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen dadurch gekennzeichnet, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Freizeit- und Erholungsnutzungen aufweisen. Sie werden daher von breiten Teilen der Bevölkerung aufgesucht und genutzt. Dies kann z. B. eine Stadtparkanlage mit ~~großem~~ Freizeitbad und weiteren Sporteinrichtungen innerhalb eines großräumigen naturnahen Parkgeländes sein.
- 487 Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan erfolgt in der Regel ab einer Größe von 10 ha. Die Darstellung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da sich eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor in der Vergangenheit sich als nicht sinnvoll herausgestellt hat.
- 488 Für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ gelten die in Grundsatz 11 und in den Zielen 6 und 7 festgesetzten allgemeinen Regeln für Freizeitanlagen. Sollte im Rahmen der weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsanlage das Verhältnis zwischen freiraumorientierter und baulich geprägter Nutzung zugunsten der baulichen Prägung umschlagen, ist im Zuge einer Änderung des Regionalplans der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ darzustellen.

Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!

- 489 **38.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger untergeordneter baulicher Anlagen bedürfen.**
- 490 **38.2 Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen.**

IV.7

Erläuterung und Begründung:

- 491 Im Plangebiet sind folgende militärischen Standorte als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ dargestellt:
- Truppenübungsplatz Dorbaum Nord und Süd in Münster,
 - Truppenübungsplatz Geißheide in Reken,
 - Truppenübungsplatz Borkenberge in ~~Dülmen und~~ Lüdinghausen ~~und Haltern,~~
 - Tower-Barracks in Dülmen,
 - ~~Flugplatz Dreierwalde in Hörstel,~~
 - ~~Truppenübungsplatz Westerkappeln-Lotte in Lotte und Westerkappeln,~~
 - Sanitätslager in Ochtrup,
 - Flugplatz Bentlage in Rheine,
 - Truppenübungsplatz Gellendorf in Rheine,
 - ~~Munitionslager Uthuisen Bundeswehr Depot "Materiallager Kanalhafen- Außenstelle Ochtrup~~ in Rheine,
 - Truppenübungsplatz Ahlen in Ahlen und
 - Freigelände der Bundeswehr Sportschule und des DOKR in Warendorf.
- 492 Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die dargestellten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen. Die Truppenübungsplätze, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln.

1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert sichern und raumverträglich abbauen!

- 493 **39.1** Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 494 **39.2** Zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.
- 495 **39.3** Abgrabungsvorhaben dürfen ~~sind~~ nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen zulässig. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.
- 496 **39.4** Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha ~~der regionalplanerischen Darstellungsgrenze~~ sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn
- ~~das Vorhaben mit dem in der Region ermittelten Gesamtbedarf für den jeweiligen Rohstoff zu vereinbaren ist und~~
 - das Vorhaben im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z.B. Straßenbau, Deichbau, Deponien) oder in der Nachbarschaft zu Abnehmern dieser Rohstoffe liegt oder
 - es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt oder
 - sie der Gewinnung von "Baumberger" und "Ibbenbürener" Sandstein dienen es sich um einen in der Region seltenen Rohstoff handelt, der nur in geringen Mengen benötigt wird.
- 497 Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.1

- 498 **39.5** Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Grundsatz 25: Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen!

- 499 **25.1** Der Rohstoff einer Lagerstätte soll ~~nach Möglichkeit~~ vollständig abgebaut werden. Enthält eine Lagerstätte unterschiedliche Bodenschätze, sollen alle Rohstoffe gebündelt gewonnen werden.
- 500 **25.2** In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.
- 501 **25.3** In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.
- 502 **25.4** Bei benachbarten Abgrabungsvorhaben soll ein aufeinander abgestimmter Rekultivierungsplan angestrebt werden.

Erläuterung und Begründung:

- 503 Mineralische Rohstoffe sind in sehr langen geologischen Prozessen gebildet worden, standortgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Dies verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang.
- 504 Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der „räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ (§ 2 Abs. 4 ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 Abs. 1 ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar. Die räumliche Steuerung erfolgt unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit des Rohstoffes und der Informationen der Abgrabungsunternehmen-Firmeninteressen. Dies beinhaltet sowohl die Merkmale der Lagerstätten wie Qualität, Mächtigkeit und Überlage-

zung als auch die Berücksichtigung vorhandener Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie anderer Raumnutzungen, wie beispielsweise der kommunalen Planung (Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen), regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur. Hinsichtlich der Merkmale der Lagerstätten ist für die Lockergesteinsrohstoffe wichtige Sach- und Entscheidungsgrundlage die neue Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Da für die Festgesteinsrohstoffe eine vergleichbare Karte nicht zur Verfügung steht, werden die Firmenangaben als Grundlage verwendet.

- 505 Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Rohstoffvorkommen, deren Nutzung möglich erscheint, werden so dem Zugriff von Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. Mit Ausnahme der in Ziel 39.4 getroffenen Regelungen ist eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen. Die Ausweisung hat in Abhängigkeit vom Bedarf zu erfolgen. Die dargestellten Abgrabungsbereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.
- 505a Für den Rohstoff Kalkstein sind im Regionalplan nur die bisher schon im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland- festgelegten Bereiche erneut nachrichtlich dargestellt. Die bedarfsgerechte Darstellung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau dieses Rohstoffes erfolgt wegen der besonderen Problematik der Lagerstätten im Teutoburger Wald in einem sachlichen Teilplan. Der Kalksteinabbau wird bis zu Erarbeitung des sachlichen Teilplans nicht durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen gesteuert, sondern allein durch andere entgegen stehende Ziele und Grundsätze beschränkt.
- 506 Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Darüber hinaus stehen für Lockergesteinsrohstoffe Auswertungen von Luftbildern zur Verfügung, die vom Geologischen Dienst NRW vorgenommen wurde. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Von einer möglichen Erhöhung des Einsatzes von Recyclingstoffen kann nicht ausgegangen werden. Schon heute werden

V.1

in NRW 75 – 83 % der anfallenden mineralischen Bauabfälle und nahezu 100 % der industriellen Nebenprodukte verwertet. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann (vgl. Recyclinggutachten NRW.).

- 507 Die zur Bedarfsdeckung notwendige Fläche wird unter Berücksichtigung der derzeit möglichen Abbautiefe sowie eines Zuschlages für Anteile, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungflächen, Störschichten und Verkehrswege ermittelt. Sofern vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen nicht entgegenstehen, erfolgt die Darstellung der Abgrabungsbereiche innerhalb der von den Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldeten Flächen. Ist dies nicht realisierbar, werden die Bereiche in konfliktarmen Räumen möglichst in der Nähe der von den Firmen gemeldeten Flächen oder Betriebsstandorten dargestellt.
- 508 Der Regionalplan wird zu jedem Zeitpunkt ausreichende Flächen für eine gesicherte Rohstoffversorgung zur Verfügung stellen, denn die Fortschreibung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass bezogen auf das Plangebiet für Lockergesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren und für Festgesteinsrohstoffe ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 30 Jahre zu ergänzen.
- 509 Das Fortschreibungserfordernis wird sich aus dem Monitoring ergeben. Das Monitoring ~~wird~~ basiert auf dem "Abgrabungsmonitoring NRW" des Geologischen Dienstes NRW ~~ergänzt durch auf dem schon bestehenden, auf Genehmigungen basierenden~~ das Abgrabungskataster der Bezirksregierung Münster ~~sowie auf Informationen des Geologischen Dienstes NRW basieren (siehe auch Ziel 1a in Kapitel II.1)~~. Zukünftig werden insbesondere über das luftbildgestützte Monitoring des Geologischen Dienstes NRW genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.
- 510 Für den Abbau mineralischer Rohstoffe sind zeitlich begrenzte Flächenbeanspruchungen unvermeidlich. Eine dem Abgrabungsfortschritt zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung unter Berücksichtigung von umgebenden Nutzungsstrukturen und entstandenen Entwicklungspotenzialen trägt dazu bei, die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.
- 511 Die Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächenin-

spruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte. Beinhaltet eine Lagerstätte verschiedene Bodenschätze, ist eine Kooperation mehrere Unternehmen anzustreben, um alle Rohstoffe einer Verwendung zuzuführen.

- 512 Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Darstellungen des Regionalplans durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Unter Beachtung konkurrierender Nutzungen werden Lagerstätten gesichert, die sich durch die Begrenztheit der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Darüber hinaus werden Erweiterungen bereits genehmigter Abgrabungen und im Rahmen der Unternehmerbefragung gemeldete Flächen berücksichtigt. Diese Bereiche stehen einer sonstigen, zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, soweit ein künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung belegt die Darstellung der ~~zurzeit~~ Zeit noch zugänglichen Lagerstätten in der Erläuterungskarte V-1. Diese Darstellung, als Ergebnis einer Überlagerung der als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Rohstoffvorkommen mit bereits vorhandenen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung ausschließen bzw. erschweren, zeigt die Endlichkeit der Vorkommen.
- 513 In den dargestellten Abgrabungsbereichen ist auf Ebene der Regionalplanung die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens geprüft worden. Eine abschließende Entscheidung über den Abbau von Bodenschätzen in den Abgrabungsbereichen ist Gegenstand eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtete Belange berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Abgrabung der dargestellten Abgrabungsbereiche besteht nicht. In den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren muss entschieden werden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung entgegenstehen. Aufgrund Darüber hinaus kann es aufgrund der Maßstabsebene ~~kann es~~ zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- ~~514 Die Darstellung der Abgrabungsbereiche der Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald entspricht den genehmigten Flächen. Voraussetzung für die Darstellung weiterer Bereiche ist die Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Diese kann erst durchgeführt werden, wenn notwendige Untersuchungen abgeschlossen sind.~~

V.2

2. Steinkohlenbergbau

Grundsatz 26: Steinkohlenbergbau weiterhin raumverträglich betreiben!

515 **Der Steinkohlenabbau soll so durchgeführt werden, dass die übertägigen Auswirkungen auf andere Nutzungen möglichst gering sind.**

Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!

516 **40.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**

517 **40.2 Das Bergematerial ist vorrangig zu verwerten.**

518 **40.3 Für die Ablagerung nicht verwertbaren Bergematerials sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen die Bergehalden „Hopstener Straße“ und „Rudolfschacht“ dargestellt. Die Aufhaldung ist in Teilabschnitten durchzuführen. Diese sind unverzüglich nach Abschluss unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur zu rekultivieren.**

Grundsatz 27: Halden umweltschonend einrichten und betreiben!

519 **27.1 Immissionen durch den Haldenbetrieb und den Transport des Bergematerials sollen minimiert werden.**

520 **27.2 Der Transport des Bergematerials soll unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur auf möglichst kurzen Wegen mit emissionsarmen, energiesparenden Transportmitteln erfolgen.**

Erläuterung und Begründung:

521 Abbauwürdige Steinkohlevorkommen des Münsterlandes lagern im Norden und im Süden des Plangebiets. Gefördert wird Steinkohle ausschließlich in Ibbenbüren, dem nördlichsten Steinkohlenbergwerk Deutschlands. Insgesamt sind in Deutschland nur noch ~~sechs~~ drei Steinkohlenbergwerke aktiv. Die Schachtanlage verfügt über einen Rahmenbetriebsplan bis zum Jahr 2018 ~~2015~~.

522 Im Bergwerk Ibbenbüren wird in rund 1.400 m unter der Erdoberfläche hochwertige Anthrazitkohle abgebaut. Der größte Teil der geförderten Kohle dient der Energieerzeugung im benachbarten Kraftwerk. Die für den Betrieb des Bergwerkes erforderlichen übertägigen Anlagen sind in Ibbenbüren und Mettingen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. (Vgl. hierzu

V.2

auch Ziel 21.5 in Kapitel III.4.) Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Bergematerials wird durch die im Raum Ibbenbüren dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen gesichert. Diese Bereiche liegen innerhalb der Windenergieeignungsbereiche ST 29 und ST 50. Eine Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung soll erst dann erfolgen, wenn die Bergehalden aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

- 523 In Ascheberg-Herbern ist der vorhandene Schachtstandort als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt (vgl. ebenfalls Ziel 21.5 in Kapitel III.4).
- 524 Die Erläuterungskarte V-3 zeigt den Abbaubereich und das explorierte Steinkohlenvorkommen des Bergwerks Ibbenbüren sowie die explorierten Steinkohlenvorkommen im Süden des Plangebiets.

V.3

3. Salzbergbau

Grundsatz 28: Ehemalige Salzlagerstätten Salzkavernen als Unterspeicher unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!

525 **Die durch die Salzgewinnung entstehenden Hohlräume (Kavernen) sollen, wenn der Bedarf besteht und soweit dies technisch möglich und naturschutzrechtlich vertretbar ist, zur Speicherung von Gas und Öl genutzt werden.**

Ziel 41: Standortgebundenen Salzbergbau und Unterspeicherung flächensparend und naturverträglich durchführen!

526 Bei der Errichtung und dem Betrieb ~~Beim Bau~~ der zur Salzgewinnung und Unterspeicherung notwendigen standortgebundenen über-tägigen Betriebseinrichtungen und -anlagen ~~der für eine anschließende Kavernenspeicherung notwendigen ober-tägigen Anlagen~~ sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Freiraumbelange (insbesondere agrarstrukturelle Belange, Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung, Natur- und Artenschutz) belange zu beachten. Die über-tägigen Betriebseinrichtungen ~~ober-tägigen Anlagen~~ und die Infrastruktur sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen.

Erläuterung und Begründung:

527 Im Nordwesten des Plangebiets, unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden befindet sich das Salzbergwerk Epe. Im Bereich der Städte Gronau und Ahaus wird hochreines Industriesalz durch Solung gewonnen. Über ein Pipelinesystem gelangt die Sole zu den verarbeitenden Unternehmen. Hauptabnehmer sind Chemiewerke in Marl, Rheinberg und Jemeppe (Belgien).

528 Die nach der Aussolung verbleibenden Kavernen eignen sich aufgrund ihrer Teufe und Geologie sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl für Krisenzeiten und um Nachfragespitzen auszugleichen. Neben seiner hohen Bedeutung für die Soleproduktion ist der Standort Epe somit auch wichtig für die Energieversorgung Deutschlands.

529 Die Salzlagerstätte wird an der Oberfläche überlagert von einem Landschaftsschutzgebiet, mehreren Naturschutzgebieten, zwei FFH-Gebieten und Teilen eines EU-Vogelschutzgebietes. Mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Infrastruktureinrichtungen können erhebliche und nachhaltige Eingriffe in diese besonders schutzwürdigen Gebiete verbunden sein. Unvermeidbare

V.3

Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und möglichst vor Ort auszugleichen. Eine entsprechende Klärung ist in den nachfolgenden Fachverfahren herbeizuführen.

V.3

VI.1

1. Energie

- 530 Am 04.07.2011 fasste der Regionalrat Münster den Beschluss, das Kapitel VI.1 – Energie mit den dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs vom 20.09.2010 aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland herauszunehmen. Zugleich wurde die Regionalplanungsbehörde Münster mit der Erstellung eines Planentwurfs für einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Energie“ beauftragt.
- 531 Solange dieser Regionalplan Münsterland, Teilplan „Energie“ noch nicht erarbeitet, vom Regionalrat Münster aufgestellt und von der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW rechtskräftig bekannt gemacht wurde, behalten alle das Energiekapitel betreffenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen des geltenden Regionalplans ihre Gültigkeit.
- 532 Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland:
 - Regelungen zu den Kraftwerksstandorten in Kapitel II.1.2 – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit den dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen,
 - Regelungen in Kapitel II.4.3 – Energiewirtschaft,
 - Regelungen in Kapitel II.4.4 – Leitungsbänder.
 - Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windenergie" mit den dazu gehörenden Windeignungsbereichen.
 - 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland zur Umnutzung eines Bereichs für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem "Bioenergiepark" auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck mit dazu gehörender zeichnerischer Darstellung.

VI.2

2. Abfall

Ziel 49: Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!

- 623 **49.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.**
- 624 **49.2 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen hat der Umgang mit Abfällen nach folgenden Prioritäten zu erfolgen: Vermeidung – Vorbereitung zu Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – umweltverträgliche Beseitigung.**
- 625 **49.3 Die im Plangebiet anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sind in NRW selbst ("Grundsatz der Autarkie") und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes ("Grundsatz der Nähe") zu beseitigen.**

Grundsatz 33: Abfallbehandlungsanlagen räumlich und technisch einpassen!

- 626 **Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und dort möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 627 Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in NRW sind eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung.
- 628 Die am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert ein fünfstufiges System zum Umgang mit Abfall: Vermeidung – Vorbereitung zu Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – Beseitigung. Damit bekommt die Wiedernutzung von Abfällen ein noch stärkeres Gewicht.
- 629 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Dabei sind sie an die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen gebunden. Schwerpunkte des Abfallwirtschaftsplanes bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewer-

VI.2

beabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind.

- 630 Seit die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall in NRW thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist gering. Dies gilt nicht für das Münsterland. Von den vier in NRW betriebenen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen befinden sich drei im Plangebiet:
- Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage in Münster,
 - Mechanisch- biologische Abfallbehandlungsanlage in Gescher und
 - Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh.
- 631 Der Output aus der biologischen Behandlungsstufe dieser Anlagen wird auf Zentraldeponien in Münster und Ennigerloh abgelagert.
- 632 Die Kreise Steinfurt und Coesfeld entsorgen ihre behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle gegenwärtig in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage „Niederrhein“ in Oberhausen.
- 633 Für die Ablagerung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle stehen im Plangebiet die Zentraldeponien Altenberge und Ennigerloh zur Verfügung. Die Zentraldeponie Münster wird ausschließlich zur Ablagerung des Outputs der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage genutzt.
- 634 Aufgrund ihrer Größe sind die Standorte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen Gescher und Ennigerloh sowie der Abfallbehandlungsanlage in Coesfeld darstellungsrelevant und als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlagen im Plan dargestellt (vgl. auch Kapitel III.4). Nicht in funktionalem Zusammenhang mit den Abfallbehandlungsanlagen stehende Nutzungen sollen damit ausgeschlossen werden. Die Standorte der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage in Münster und der Abfallbehandlungsanlage Altenberge sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien sind die Zentraldeponien Altenberge, Ennigerloh und Münster dargestellt.
- 635 Die Standorte der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie der Zentraldeponien sind im Plan dargestellt. In NRW und damit auch im Plangebiet besteht eindeutig Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle. Es besteht derzeit kein Bedarf, weitere dafür geeignete Flächen auszuweisen. Grundsätzlich sind Abfallbehandlungsanlagen in Bereichen für gewerbliche und industri-

VI.2

elle Nutzungen möglichst im Verbund mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen anzusiedeln.

- 636 Gewerbliche und industrielle Abfälle werden i. d. R. außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Verantwortlich sind die jeweiligen Abfallerzeuger und -besitzer. Für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen ist ebenfalls nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig, sondern der Hersteller und Vertreiber. Die Sonderabfallentsorgung (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten können) ist in NRW privatwirtschaftlich organisiert.
- 636a Für Deponien der Klasse I erarbeitet das Land zur Zeit eine Analyse, die Auswirkungen auf mögliche Standorte haben wird.

VI.3

3. Abwasser

Ziel 50: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!

- 637 **50.1** Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.
- 638 **50.2** Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ist durch die Bauleitplanung zu sichern.
- 639 **50.3** Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Die neu dargestellten Siedlungsbereiche dürfen durch die Bauleitplanung erst in Anspruch genommen werden, wenn eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften dabei nicht nachteilig verändert werden und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge das Leistungsvermögen der Gewässer nachweislich nicht überfordert werden.

Grundsatz 34: Niederschlagswasser in der Planung berücksichtigen!

- 640 Bei Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete bzw. bei großflächiger Erneuerung der Erschließungsinfrastruktur soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, begrenzt auf eine gewässerverträgliche Menge, ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.

Erläuterung und Begründung:

- 641 Zum Schutz der Bevölkerung und der natürlichen oder im naturnahen Zustand befindlichen Gewässer ist es erforderlich, das Abwasser gezielt zu erfassen, abzuleiten, zu behandeln und anschließend in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
- 642 In NRW sind ca. 97 % der Einwohner an die Kanalisation angebunden und mit der Abwasserbehandlung an einer Kläranlage angeschlossen. In den übrigen Fällen wird das Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben gesammelt und abgefahren. Im Bereich der kommunalen und industriellen Abwasserableitung und -behandlung ist der Stand der Technik eingeführt bzw. weitestgehend umgesetzt.

VI.3

- 643 Beim Abwasser wird zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser unterschieden.
- 644 Von einer Erhöhung der Schmutzwassermenge ist nicht auszugehen. Dagegen stellt die Niederschlagswasserbewirtschaftung vor dem Hintergrund der bestehenden und noch wachsenden Versiegelung sowie der Folgen des Klimawandels mit vermehrten Starkregenereignissen eine Herausforderung aber auch eine Chance dar. Wirksame Maßnahmen gegen starkregenbedingte Überflutungen von Stadtteilen sind häufig mit einer ökologischen und städtebaulichen Aufwertung dieser Stadtteile verbunden.
- 645 Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinde, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben. Für einige Gemeinden im Südosten des Münsterlandes hat der Lippeverband die Aufgabe der Abwasserbehandlung übernommen. Alle Kommunen des Plangebiets und der Lippeverband haben Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt, in denen alle Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht festgelegt sind. Die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte beinhaltet auch die gezielte Niederschlagswasserbeseitigung mittels aufzustellender Niederschlagswasserbeseitigungs- und falls erforderlich auch Fremdwasserbeseitigungskonzepte bis 2012.
- 646 Mit einem Symbol sind im Plan die Standorte der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt. Die vorhandenen Standorte gewährleisten eine mindestens dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung. Darüber hinaus ist keine zusätzliche Standortsicherung erforderlich. Allerdings können Erweiterungen aufgrund von Betriebsoptimierungen notwendig werden.

VII.1

1. Regionales Verkehrssystem

Grundsatz 35: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!

- 647 **35.1** Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region in das großräumige – nationale wie internationale – Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen. Ihre innerregionale Erschließung ist so auszugestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind. Insgesamt muss die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.
- 648 **35.2** Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, aber auch wegen der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.
- 649 **35.3** Die Anteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsträger (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) an den gesamten Verkehrsleistungen müssen weiter gesteigert werden. Wegen der mit der verkehrlichen Raumüberwindung verbundenen Belastungen müssen die Aufkommensanteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsmittel (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) erhöht werden. Deshalb sollten Schienenwege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. Die Leistungsfähigkeit von Bahnhöfen (für den Personenverkehr) und Umschlagseinrichtungen (für den Gütertransport) soll – dem wachsenden Bedarf folgend - gesteigert werden. Schienenferne Räume sollen durch Bussysteme bedarfsgerecht und verbindungsoptimiert an die Zentren und Umsteigepunkte angebunden werden. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss erhalten und gezielt verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren konzentrieren.

VII.1

Erläuterung und Begründung:

- 650 Die Erläuterungskarte VII-1 gibt einen Überblick über das großräumig und überregional bedeutsame Verkehrsnetz des Münsterlandes. Es zeichnet sich – trotz einiger Schwächen – durch eine hohe Anbindungs- und Erschließungsqualität aus. Bei zunehmenden und sich ändernden Mobilitätsanforderungen ist jedoch eine ständige Optimierung des Verkehrssystems erforderlich.
- 651 An der Zielsetzung, die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen zu erhöhen, wird festgehalten. Hierzu ist es erforderlich, Schienenwege und Wasserstraßen zu modernisieren und weiter auszubauen, ebenso wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote. ~~Die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen müssen erhöht werden. Der vorrangige Ausbau und die Modernisierung der Schienenwege und der Wasserstraßen leisten hierzu ebenso einen wichtigen Beitrag wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote~~ im schienen- wie im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- 652 Gleichwohl werden – unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern – Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit und eine verbesserte Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der gezielte Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar. Die Ausstattung mit modernen Leitsystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kann ebenfalls einen Beitrag zur Beseitigung von Engpässen leisten.

VII.2

2. Schienenfernverkehr

Grundsatz 36: Einbindung der Region in den Schienenpersonenfernverkehr verbessern!

- 653 **36.1** Es muss angestrebt werden, das Oberzentrum Münster in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Taktverkehr) einzubinden. Dies setzt voraus, dass die von Hamburg über Bremen - Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster - Lünen zweigleisig ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zugleich eine notwendige Voraussetzung zur Realisierung der Linie 1 des geplanten Rhein-Ruhr-Expresses (RRX).
- 654 **36.2** Zur besseren Einbindung des Münsterlandes in den großräumigen West-Ost-Verkehr sollen umsteigefreie Verbindungen des qualifizierten Personenfernverkehrs mit Berlin und mit den ost-deutschen Wirtschaftszentren erhalten bzw. neu geschaffen werden.
- 655 **36.3** Die Strecke Amsterdam - Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück sollte verstärkt für den wachsenden grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr genutzt und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit höheren Anforderungen angepasst werden.

Erläuterung und Begründung:

- 656 Das Plangebiet wird durch die als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Verkehr“ dargestellten Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-1).
- Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg,
 - Münster - Rheine - Emden - Norddeich,
 - Münster - Lünen - Dortmund (- Rhein-Ruhr),
 - Münster - Recklinghausen - Essen (- Rhein-Ruhr),
 - Dortmund - Hamm - Bielefeld - Hannover und
 - (Amsterdam -) Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover

an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden. An den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Main bzw. Süddeutschland ist das Oberzentrum Münster überwiegend nur über Über

VII.2

Umsteigeverbindungen die Strecken nach Dortmund und Essen ist das Oberzentrum Münster an den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Ruhr und Süddeutschland angebunden.

- 657 Die Strecken Münster - Lünen - Dortmund und Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg sind Bestandteil der Nord-Süd-Achse, die die deutschen Nordseehäfen mit den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main sowie dem süddeutschen Raum verbindet. Sie stellt für den Planungsraum zugleich die wichtige Verbindung zu den nordeuropäischen Ländern her. Als kürzeste Verbindung zwischen der Metropole Rhein-Ruhr und den Ballungsräumen Hamburg und Bremen sowie zur Stärkung Münsters und des Münsterlandes bedarf sie dringlich der durchgehenden Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen (ICE-Taktverkehr). Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Streckenabschnitt von Münster bis Lünen zweigleisig für Fahrgeschwindigkeiten von mindestens 200 km/h ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zudem zwingend erforderlich, um die Verkehrsnachfrage im zentralen und südlichen Münsterland für den hier als Teil der Linie 1 vorgesehenen „Außenast“ des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) zu erschließen (siehe auch Kap. VII.34).
- 658 Die Strecke Dortmund - Hamm - Bielefeld - Minden - Hannover verbindet das Ruhrgebiet mit Berlin und dem osteuropäischen Raum. Sie ist Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und wird im ICE-Taktverkehr betrieben. Über den Bahnhof Hamm ist das Münsterland per Umsteige Verbindung an diese Achse angebunden.
- 659 Als Folge der Globalisierung und im Zuge der europäischen Integration wird der Leistungsaustausch mit den westlichen und östlichen Nachbarländern weiter zunehmen. Hierfür wird im Personen- und Güterverkehr verstärkt die in West-Ost-Richtung verlaufende Strecke Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit dieser zum „transeuropäischen Netz“ zählenden Schienenstrecke entspricht jedoch noch nicht den Anforderungen an eine internationale Hauptverkehrsachse und bedarf dringlicher Verbesserungen (z. B. hinsichtlich des Systemwechsels in Bad Bentheim und der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten). Die in den letzten Jahren auf dieser Strecke bereits realisierten grenzüberschreitenden Bedienungsverbesserungen (Erhöhung der Zahl der direkten IC-Verbindungen Amsterdam-Berlin) sind zum Teil zu Lasten des Oberzentrums Münster und seines engeren Einzugsbereichs realisiert worden, haben das Mittelzentrum Rheine jedoch gestärkt und sind im Systemzusammenhang nachvollziehbar. Eine verbesserte Anbindung des zentralen Münsterlandes an die Hauptstadtregion und die ostdeutschen Wirtschaftszentren – vor allem in der „Metropolregion Sachsen-dreieck“ – ist jedoch weiterhin anzustreben.

VII.3

3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

Grundsatz 37: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen!

- 660 **37.1** Die Nahverkehrspläne sind darauf auszurichten, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens – Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie besondere touristische Attraktionen – mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit, und angemessenem Beförderungskomfort und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger erreicht werden können. Dabei ist auch den Verflechtungen Rechnung zu tragen, die sich über Landes-, Kreis- und Zweckverbandsgrenzen hinweg ergeben.
- 661 **37.2** Der Hauptbahnhof Münster soll rechtzeitig für die Integration in das geplante Verkehrsangebot des „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX) eingerichtet werden. Langfristig sollte vorgesehen werden, das Münsterland über mehrere „Außenäste“ an das RRX-System anzubinden.

Erläuterung und Begründung:

- 662 Die stets wachsenden Pendlerzahlen und -distanzen machen den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs erforderlich. Auch für das Münsterland ist deshalb die Entwicklung des neuen Angebots „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX), das die Städte des Ballungsraums zwischen Dortmund und Köln im engen Takt untereinander sowie über sogenannte „Außenäste“ auch mit den übrigen Räumen des Landes verbinden soll, von großer Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Oberzentrum Münster nach dem Ausbau des Streckenabschnitts Münster - Lünen (siehe Kap. VII.2) Kopfstation der RRX-Linie 1 sein, die über den Ballungsraum Rhein-Ruhr bis Aachen geführt wird. Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Hauptbahnhof Münster sollten dafür rechtzeitig geschaffen werden, um Kapazitätsengpässe, die sich auch aus anderen Entwicklungen ergeben – Taktverdichtung im Nahverkehr, WLE-Reaktivierung (siehe unten) – frühzeitig zu vermeiden. Für das südöstliche Münsterland könnte die geplante RRX-Linie 6 (Minden - Koblenz) und für das südwestliche Münsterland eine Erweiterung des RRX-Netzes auf der Strecke (Münster -) Recklinghausen - Essen Bedeutung erlangen, sofern es gelingt, auf diesen Strecken hinreichend aufkommensstarke Haltepunkte zu schaffen.

VII.3

- 663 Der größere Teil des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, die im Regionalplan als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt sind. Im Münsterland zählen dazu folgende Strecken (siehe auch Erläuterungskarte VII-2):
- Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede,
 - Münster - Hamm,
 - Münster - Warendorf - Rheda-Wiedenbrück - Bielefeld,
 - Münster - Coesfeld,
 - ~~– (Münster) - Greven - FMO - Ladbergen - (Osnabrück),~~
 - Dortmund (- Lünen) - Coesfeld - Gronau - Enschede,
 - Borken/Coesfeld - Dorsten - Oberhausen/Essen und
 - Wesel - Bocholt.
- 664 Die Strecke Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede stellt – unter Einbindung der Kreisstadt Steinfurt (Fachhochschulstandort) – eine direkte Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Münster und dem benachbarten Oberzentrum Enschede (Netzwerkstad Twente) dar. Sie wird im Nahverkehr betrieben und von zahlreichen Pendlern genutzt, dient im Netzzusammenhang aber auch als Zubringer zum Fernverkehrsangebot in den Niederlanden. Bei Wertung dieser Funktion kommt der Strecke deshalb eine überregionale Bedeutung zu. Aus raumordnerischer und regionalpolitischer Sicht ist mittel- bis langfristig auf niederländischer Seite eine Streckenverlängerung bis zum Eisenbahnknotenpunkt Hengelo wünschenswert, zumal auf münsterländischer Seite bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und der Taktfrequenz realisiert werden.
- 665 Von überregionaler Bedeutung ist auch die Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Münster und Bielefeld. Durch die im Nahverkehrsplan vorgesehene Umsetzung eines umfangreichen Konzeptes zur Infrastrukturverbesserung, zur verkehrlichen Beschleunigung und zur Takt- und Angebotsverdichtung wird die Attraktivität der Schienenstrecke Münster - Warendorf - Bielefeld wesentlich erhöht. Die besondere „überregionale“ Bedeutung der Verbindung Münster - Hamm ergibt sich nicht zuletzt aus der Einbindung des Eisenbahnknotens Hamm in den ICE-Taktverkehr Richtung Hannover/Berlin.
- 666 Die übrigen oben aufgeführten Strecken sind für die Abwicklung der regionalen Verkehre von großer Bedeutung. Durch die Einrichtung neuer Haltepunkte und Maßnahmen zur Erhöhung von Taktfrequenz

VII.3

und Streckengeschwindigkeit wird die Leistungsfähigkeit der Strecke Münster - Coesfeld erheblich verbessert.

- 666a Ein besonderes regionales Interesse gilt auch der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO), die im Planentwurf als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt ist. In der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" des Landes ist sie als südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster - Rheine - Emden vorgesehen, die im Raum Lienen-Kattenvenne in die großräumig bedeutsame Hauptstrecke Münster - Osnabrück einfädelt und somit die Knotenpunkte Münster und Osnabrück mit dem FMO verbindet. Regional- und verkehrsplanerisch mindestens ebenso sehr erwünscht wäre jedoch auch eine nördliche Abzweigung aus der Strecke Münster - Emden, also die direkte Verbindung des FMO mit dem Knotenpunkt Rheine (siehe auch Erläuterungskarte VII-2).
- 667 Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Schaffung von Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (im Plangebiet: Münsterland-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland) Einrichtung der Verkehrsverbünde (im Plangebiet: Zweckverband SPNV Münsterland – ZVM) konnte in den letzten Jahren auf allen vom Nahverkehr genutzten Schienenstrecken das Verkehrsangebot verbessert und das Fahrgastaufkommen gesteigert werden. Durch die für die nächsten Jahre vorgesehene Attraktivierung bestehender und die Einrichtung neuer Haltepunkte wird der Schienenpersonennahverkehr des Münsterlandes zusätzlich gestärkt werden.
- 669 Als Grundgerüst des ÖPNV im Münsterland wird das Netz des schieneengebundenen Personennahverkehrs vervollständigt durch einige Schnellbuslinien, die teilweise auch Ersatzfunktionen für den Schienenpersonennahverkehr übernehmen. Ergänzt wird dieses Grundgerüst durch ein (Regio-) Busliniennetz, das die Bedienung in der Fläche garantiert und Zubringerfunktionen zum Schienenverkehr wahrnimmt. Ergänzt wird der schienegebundene Personennahverkehr durch Buslinien, die die schienenfernen Räume erschließen und teilweise auch Zubringerdienste zu den Schienenstrecken leisten.

Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonennahverkehr prüfen!

- 670 **Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegnutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.**

VII.3

Erläuterung und Begründung:

- 671 Neben den oben genannten sind zudem als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ drei Strecken bzw. Streckenabschnitte dargestellt, die bisher ausschließlich dem Güterverkehr dienen (mit Angabe des Betreibers):
- Rheine - Recke - Osnabrück (Tecklenburger Nordbahn bzw. Regionalverkehr Münsterland),
 - Münster - Sendenhorst - Beckum - Lippstadt - Warstein mit dem Abzweig Beckum - Neubeckum - Ennigerloh (Westfälische Landes-Eisenbahn – WLE) und
 - Ibbenbüren - Lengerich - Versmold - Gütersloh mit dem Abzweig von Tecklenburg-Brochterbeck nach Ibbenbüren-Dörenthe (Teutoburger Wald-Eisenbahn).
- 672 Es ist aus raumordnerischer Sicht sehr wünschenswert, diese ausschließlich für den Güterverkehr genutzten Strecken zu erhalten. Hinsichtlich der Streckenabschnitte Recke - Osnabrück der „Tecklenburger Nordbahn“ und Münster - Sendenhorst - Beckum - Neubeckum sowie Neubeckum - Lippstadt der „Westfälischen Landes-Eisenbahn“ (WLE) sollte angesichts der vorhandenen Pendlerpotenziale weiterhin die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Personenbeförderung geprüft werden.
- 673 In der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes NRW ist zudem noch die Strecke Bocholt - Rhede für eine Reaktivierung vorgesehen. Eine Potenzialstudie hat die Schienenwürdigkeit des Streckenabschnitts Bocholt - Coesfeld, insbesondere des Streckenabschnitts Bocholt - Borken, festgestellt und aus verkehrlicher Sicht den Abschnitt Bocholt - Borken zur Reaktivierung empfohlen. Sie wird deshalb ebenfalls als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Um auch in Zukunft über Optionen für eine nachhaltige Mobilität verfügen zu können, sollten alle noch erhaltenen Schienenwege im Münsterland von Nutzungen freigehalten werden, die ihre Reaktivierung für einen schienengebundenen Verkehr unmöglich machen oder erschweren.
- 674 Das gesamte dem Nahverkehr dienende Schienennetz des Münsterlandes einschließlich seiner für den Personenverkehr reaktivierbaren Streckenabschnitte, die nur dem Güterverkehr dienenden Schienenstrecken sowie die wichtigsten Schnellbuslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs sind in Erläuterungskarte VII-2 abgebildet.

VII.4

4. Straßenverkehr

Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!

- 675 **Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßenwegenetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 676 Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz gliedert sich in
- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die vor allem einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren, großen Mittelzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen,
 - Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren ermöglichen sollen und
 - sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen klassifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden; ihre Realisierung in einer folgenden Bedarfsplanung oder durch eine kommunale Maßnahme erscheint deshalb wünschenswert.
- 677 Bei den dargestellten Straßen handelt es sich um eine unter regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.
- 678 Der Bau der bei Bundesfern- und Landesstraßen geplanten Maßnahmen – sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden oder des Kreises liegen – richtet sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die aufgrund der Bedarfsplangesetze geplanten Maßnahmen sind im Netzzusammenhang dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung sind die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie die Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr danach unterschieden,
- ob sie vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar sind (durchgezogene Linien) oder

VII.4

- ob es sich um Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung handelt (unterbrochene Linien).

- 679 Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab, insbesondere in das Autobahnnetz. Das Plangebiet ist in nord-südlicher Richtung durch die Autobahnen A 1 (deren weitgehender 6-streifiger Ausbau die notwendige Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum herstellen wird), A 43 und A 31 sehr gut mit den norddeutschen Wirtschaftszentren und dem Rhein-Ruhr-Raum verbunden. Mit der zuletzt erreichten Fertigstellung des letzten Lückenschlusses im Zuge der B 54 ist auch die Verbindung des zentralen Münsterlandes mit der benachbarten niederländische Region Twente und der Anschluss an das niederländische Autobahnnetz verbessert worden.
- 680 Probleme bereiten hingegen auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation. Zwar berühren mit der A 30 und der A 2 wesentliche Magistralen das Münsterland in seinen nördlichen bzw. südöstlichen Randbereichen; im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland (und weiter Richtung Niederrhein-Gelderland) bzw. Ostwestfalen. Es ist allerdings zu erwarten Daher ist es von großer Bedeutung, dass wichtige Elemente dieser Verbindungen, nämlich die in der Bedarfsplanung seit langem als vordringlich anerkannten Maßnahmen zum Ausbau der B 67 (Teilabschnitte Rhode - Borken bzw. Reken - Dülmen), der B 51 (Umgehungsstraße Münster und Teilabschnitt Münster - Telgte) und der B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen) noch während der Laufzeit dieses Plans realisiert werden können.

Grundsatz 39: Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen verbessern!

- 681 **Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen sollte durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 682 Als weitere überregional bedeutsame Verbindungsachsen sind die B 475, die B 474 sowie die L 586 (Münster – Sendenhorst - Beckum) und die L558 ("kleine Hollandlinie") zu nennen, deren Leistungsfähigkeit allerdings u.a. durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt sind. Deshalb kommt dem Bau der Ortsumgehungen Ennigerloh und Westkirchen im Zuge der B 475 große Bedeutung zu, ebenso den Ortsumgehungen Münster - Wolbeck, Sendenhorst - Albersloh und Senden-

VII.4

horst im Zuge der L 586 sowie der (grenzüberschreitenden) Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der L558.

- 683 In Einzelfällen sollte aus regionalplanerischer Sicht auch die Leistungsfähigkeit einer „regional bedeutsamen Straßenverbindung“ durch die Schaffung von Ortsumfahrungen verbessert werden. Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Südumgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten. Auch die Westumgehung Burgsteinfurt (Stadt Steinfurt) gehört in diese Kategorie; hier geht es vor allem darum, für die auf die Fachhochschule und ihre Institute gerichteten Verkehre einen leistungsfähigen Anschluss an das großräumig bzw. überregional bedeutsame Netz herzustellen. Da die letztgenannten Vorhaben nicht in die prioritäre Stufe der Bedarfsplanung aufgenommen wurden, werden sie im Regionalplan als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt. Mit dem gleichen Planzeichen wurden zusätzlich einige derzeit noch kommunale Straßen dargestellt, die in der raumordnerischen und verkehrlichen Realität die Funktion einer Straßenverbindung für den überregionalen oder regionalen Verkehr bereits übernommen haben, denen jedoch noch die (angestrebte) Umwidmung in eine höher klassifizierte Straße fehlt.

VII.5

5. Binnenschifffahrt

Grundsatz 40: Wasserstraßen viel stärker nutzen!

- 684 **40.1 Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Ausbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Belange in Anlehnung an Ziel 33 zügig durchgeführt werden.**
- 685 **40.2 In den an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind nach Möglichkeit Hafenanlagen vorzusehen. Um vor allem die Chancen des verstärkten Containertransports in der Binnenschifffahrt zu nutzen, sollten alle Häfen den ausgebauten Kanalprofilen und dem Verkehr mit größeren Schiffen angepasst werden.**

Erläuterung und Begründung:

- 686 Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da sie außerdem über bedeutende Kapazitätsreserven verfügt, soll sie in stärkerem Maße zur Bewältigung der wachsenden Güterströme in Anspruch genommen werden. Ihre systembedingten Vorteile bringt die Binnenschifffahrt zwar überwiegend bei den traditionell vorherrschenden Massengutverkehren zur Geltung; es ist aber erkennbar, dass sie – wenn die fahrtwegtechnischen Voraussetzungen gegeben sind – auch in anderen Bereichen, insbesondere im Container- und Gefahrgutverkehr, größere Marktanteile erlangen und so z. B. zur Entlastung des Straßennetzes beitragen kann. Diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe kann die Binnenschifffahrt aber nur dann erfüllen, wenn das Wasserstraßennetz den steigenden technisch wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst wird und die an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche über Häfen bzw. Schiffsanlegestellen verfügen.
- 687 Das Münsterland wird durch den Dortmund-Ems-Kanal und den Mittellandkanal erschlossen und mit den Räumen Osnabrück, Hannover, Magdeburg und Berlin sowie über die Weser mit Bremen und über den Elbe-Seitenkanal mit Hamburg verbunden. Der Dortmund-Ems-Kanal stellt darüber hinaus die Verbindung mit dem Seehafen Emden und – über den Rhein-Herne-Kanal bzw. den Wesel-Datteln-Kanal – mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinstromgebiet her. Die Ausbauvorhaben am Dortmund-Ems-Kanal und am Mittellandkanal sind im Bundesverkehrs-

VII.5

wegeplan enthalten und werden gegenwärtig abschnittsweise umgesetzt.

- 687a Angesichts eines sehr ungünstigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses und großer räumlicher Probleme bleibt die Realisierung der seit vielen Jahren angedachten direkten Wasserstraßenverbindung vom niederländischen Twentekanal zum nordwestdeutschen Wasserstraßennetz (Dortmund-Ems-Kanal bzw. Mittelland-Kanal) weiterhin sehr ungewiss.
- 688 Die im Plan dargestellten Häfen sind entweder in ihrer tatsächlichen Ausdehnung oder, wo dies aufgrund der geringen Ausdehnung nicht möglich ist, durch ein Symbol gekennzeichnet. Häfen mit einem beträchtlichen Ladungsaufkommen liegen in Münster (insbesondere Ölhafen Gelmer, Hafen der Raiffeisen Central Genossenschaft sowie Stadthafen), Ladbergen und Ibbenbüren (Hafen Dörenthe am Dortmund-Ems-Kanal und Hafen Ibbenbüren am Mittellandkanal). Für den am Dortmund-Ems-Kanal geplanten GIB Münster-Amelsbüren sind im Hinblick auf den regionalplanerisch angestrebten wasserseitigen Umschlag ebenfalls Hafenanlagen dargestellt. Generell erfüllen also die Kanäle und Häfen des Münsterlandes wichtige Funktionen im Verkehrsnetz; dadurch bieten sie zugleich Industrie- und Gewerbebetrieben günstige Standortvoraussetzungen. Darüber hinaus kommt den Kanälen eine wachsende Bedeutung für Freizeit und Erholung zu.
- 689 Kanäle können generell auch zur Ableitung sowie zur Anreicherung von Grundwasser dienen. Bei ungedichteten Kanalprofilen, die sich in einem Grundwassergewinnungsgebiet befinden, kann dies zu Beschränkungen von Schmutz- und Regenwassereinleitungen führen. Da die Kanäle generell auch zur Anreicherung des Grundwassers dienen können – der Dortmund-Ems-Kanal erfüllt diese Funktion gegenwärtig in einem Gewinnungsgebiet –, darf weder Schmutz- noch Regenwasser in die Kanäle eingeleitet werden.

VII.6

6. Luftverkehr

Grundsatz 41: Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!

- 690 **41.1 Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt und Naturschutzes zu berücksichtigen.**
- 691 **41.2 Der Internationale Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die ~~den Interkontinentalverkehr~~ermöglichende Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – siehe Abschnitt VII.3 – und die weitere Realisierung des Gewerbegebiets „AirportPark FMO“ (siehe Ziel 21.1 in Kapitel III.4.)**
- 692 **41.3 Für die Allgemeine Luffahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 693 Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebiets, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn und die Realisierung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsparks „AirportPark FMO“ werden diese Qualität noch erhöhen.
- 694 Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist – trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Bus-Liniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote – nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll mit dieser Planung die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz gelegt werden (siehe Abschnitt VII.3).

VII.6

- 695 ~~Neben dem FMO wird im Regionalplan noch – als Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ – der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden dargestellt. Er hat – wie auch der Verkehrslandeplatz Münster-Telgte – neben seiner Bedeutung als Standort für die Allgemeine Luftfahrt auch eine Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr.~~
- 696 Die Landeplätze Rheine-Eschendorf, Borkenberge und Borken-Hoxfeld dienen überwiegend der Allgemeinen Luftfahrt. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Landeplatzes Rheine-Eschendorf sind durch seine Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Rheine begrenzt.

VII.7

7. Radverkehr

Grundsatz 42: Radwegenetz kontinuierlich ausbauen!

- 697 **Zur Förderung der individuellen und zudem ökologisch vorteilhaften Mobilität soll das vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte inner- und zwischenörtliche Radwegenetz im Planungsraum gesichert und ausgebaut werden. Durch die Schaffung geeigneter Verknüpfungen und Übergänge („Bike-and-ride“) sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, dass der Radverkehr zu einer besseren Flächenerschließung des Öffentlichen Personennahverkehrs beitragen kann.**

Erläuterung und Begründung:

- 698 Im Münsterland ist die Nutzung des Verkehrsmittels Fahrrad – topografisch begünstigt – überdurchschnittlich ausgeprägt. Das gilt sowohl für die Wege, die von der Wohnbevölkerung zu alltäglichen Zwecken zurückgelegt werden (wie z. B. zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz und zur Freizeiterholung), wie auch für die Aktivitäten, die von Touristen in der Region unternommen werden.
- 699 Im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile dieser Mobilitätsform und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Wünschen der regionalen Bevölkerung und der die Region aufsuchenden Erholungssuchenden und Touristen ist das Netz der Radwege inner- wie zwischenörtlich kontinuierlich ausgebaut und verbessert worden. Auch wenn der Regionalplan wegen der in seinem Maßstab eher als gering einzustufenden Raumbedeutsamkeit des Radverkehrs keine Darstellungen des Wegenetzes enthält, ist es ein regionalplanerisches Anliegen, das Gewicht dieser Mobilitätsform bei der Steuerung der Raumnutzungen zur Geltung zu bringen.